

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1986

MONTAG, 22. DEZEMBER 1986

Nr. 51

Seite	Seite	Seite	
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Hexwiese und Hohekadrich bei Lorch“ vom 2. 12. 1986	
Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille..... 2514	Anwendung des Kostenrechts; hier: a) Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden, b) Kostenordnung für Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	2539	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Franc Pristovsek, Generalkonsul der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Frankfurt am Main	2524	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gladbachtal bei Obergladbach“ vom 2. 12. 1986	
2514	Anwendung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden	2540	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Wolfgang Kuhn, Honorarkonsul der Republik Ecuador in Frankfurt am Main ..	2528	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rabenlei bei Geroldstein“ vom 3. 12. 1986	
2514	Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1987.....	2542	
Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen..... 2514	2529	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rechtebachtal bei Georgenborn“ vom 3. 12. 1986	
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Sozialminister	2543	
Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 in der Landesverwaltung; hier: Arbeitsmedizinischer Dienst.....	Jahreskrankenhausbauprogramm 1986; hier: Verwendung der Reservemittel....	2547	
2514	Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen; hier: Teil B Abschn. V.III der Maßnahmenförderungsrichtlinien — Talentförderung —	2548	
Einführung freier Tage für Auszubildende, Praktikanten, Lernschwestern/Lernpfleger und Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden; hier: 1. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. 10. 1986 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, 2. Tarifvertrag vom 28. 10. 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, 3. Tarifvertrag vom 28. 10. 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes, 4. Tarifvertrag vom 28. 10. 1986 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, 5. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. 10. 1986 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden	2530	KASSEL	
2514	Durchführung der Schlacht- und Fleischschau; hier: Zulassung von Isolierschlachtbetrieben oder -räumen ..	2547	Zulassung von Ausgangsmaterial für „geprüftes Vermehrungsgut“
Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Erziehungsurlaub; hier: Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer des Landes.....	2531	2547	Buchbesprechungen
2517	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	2531	2548
Erwerb der Fachhochschulreife durch Polizeivollzugsbeamte	Personalnachrichten	Öffentlicher Anzeiger	2550
2517	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2550	Andere Behörden und Körperschaften
Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen	im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz.....	2535	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 sowie Beschluß der Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1984 vom 26. 11. 1986
2518	im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten.....	2536	2565
Der Hessische Minister der Finanzen	Die Regierungspräsidenten	DARMSTADT	Der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 59 in der Gemarkung Erbach der Stadt Heppenheim, Landkreis Bergstraße
Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1986 — Rechnungslegungserlaß 1986 —	Vorhaben der Firma Lurgi GmbH, 6000 Frankfurt am Main 11.....	2536	2565
2518	KASSEL	Genehmigung der Konvekta-Stiftung in Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis ...	2536
Der Hessische Kultusminister	Verschmelzung des Schlacht- und Fleischschauvereins a. G. Hersfeld-Rotenburg-Eschwege mit der Tierversicherung v. a. G. Hersfeld-Rotenburg-Eschwege, beide in Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg.....	2537	Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: 2. Nachtrag der Gebührensatzung für die Tierkörperbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes.....
Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. 11. 1977.....	2537	2537	Umlandverband Frankfurt; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
2523	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	DARMSTADT	2566
	DARMSTADT	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Espenschieder Dunkeleck“ vom 2. 12. 1986.....	2567
	2537	2537	Zweckverband „Naturpark Hochtannus“, Usingen; hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Entlastung des Vorstandes
			2567
			Öffentliche Ausschreibungen
			2567
			Stellenausschreibungen
			2567

1256

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich mit Urkunden vom 1. Dezember 1986 die mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. 1965 I S. 336) gestiftete Wilhelm Leuschner-Medaille

1. Staatsminister a. D. Hanns-Heinz Bielefeld, 6200 Wiesbaden,
2. Dr. Sibylle Engel, 8000 München 22,
3. Stadtkämmerer Ernst Heinz Gerhardt, 6000 Frankfurt am Main 60,
4. Professor Dr. Albert Krebs, Ministerialrat a. D., 6370 Oberursel (Taunus),
5. Lucie Kurlbaum-Beyer, 8501 Schwaig/Mfr.,
6. Professor Dr. Ulrich Sonnemann, 3505 Gudensberg-Obervorschütz,
7. Eugen Weigel, 6430 Bad Hersfeld,

verliehen.

Wiesbaden, 2. Dezember 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 1 2 — 14 c 02

StAnz. 51/1986 S. 2514

1257

Erteilung des Exequaturs an Herrn Franc Pristovsek, Generalkonsul der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Franc Pristovsek am 14. November 1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Saarland sowie den Regierungsbezirk Rheinhessen/Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Stevan Stojanovic, am 19. April 1982 (StAnz. S. 1082) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 5. Dezember 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 51/1986 S. 2514

1260

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) in der Landesverwaltung;

hier: Arbeitsmedizinischer Dienst

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 6. Juni 1986 (StAnz. S. 1318)

Ergänzend zu dem Gemeinsamen Erlaß vom 6. Juni 1986 weise ich auf folgendes hin:

1. Die Dienststellen sind verpflichtet, dem Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen Dienst (BAD) alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen. Sie ermöglichen den Ärzten des BAD nach vorheriger Terminabsprache Dienststellenbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen. Ferner stellen sie die Bediensteten zu den erforderlichen Untersuchungen frei.
Alle arbeitsmedizinischen Untersuchungen werden in den Zentren des BAD durchgeführt. Stehen in den Dienststellen als Sprechzimmer geeignete Räume bzw. Erste-Hilfe-Räume mit zweckentsprechender Einrichtung zur Verfügung,

so können Untersuchungen nach Absprache auch dort vorgenommen werden.

2. Die Abrechnung der Vergütungen für die den einzelnen Dienststellen des Landes erbrachten arbeitsmedizinischen Leistungen mit dem BAD ist den Regierungspräsidenten übertragen worden. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der für die einzelnen Dienststellen geleisteten Einsatzstunden.
Hierfür erstellt der BAD für jede Dienststelle am Jahresende entsprechende Leistungsnachweise, aus denen sich Datum, Art der Leistung und die Einsatzzeiten ergeben. Der BAD wird diese Leistungsnachweise den einzelnen Dienststellen vorlegen. Diese haben durch den Dienststellenleiter bzw. die hierzu beauftragte Person die darin enthaltenen Angaben sachlich und rechnerisch festzustellen (VV Nr. 18 zu § 70 LHO). Es empfiehlt sich, in den betreuten Dienststellen entsprechende Übersichten über die vom BAD erbrachten Leistungen fortlaufend zu führen.
3. Die für die Dienststellen erbrachten arbeitsmedizinischen Einsatzzeiten errechnen sich wie folgt:
- 3.1 Für die von Arbeitsmedizinern erbrachten Leistungen (z. B. Beratungen, Betriebsbegehungen, Vorträge) ist grundsätz-

1258

Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Wolfgang Kuhn, Honorarkonsul der Republik Ecuador in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ecuador in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Dr. Wolfgang Kuhn am 17. November 1986 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 5. Dezember 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 51/1986 S. 2514

1259

Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Peter Bosse, Heringen (Werra)
Harry Kappler, Frielendorf
Horst Keim, Frielendorf
Wilhelm Mannel, Schenklengsfeld
Albert Steinhauer, Schenklengsfeld
Reinhold Trombach, Hohenroda
Ernst-Rüdiger Zeiler, NeuhoF

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Oswald Angersbach, Hohenroda
Alfred Hau, Flieden
Peter Hoppstock, NeuhoF
Wolfgang Otleben, Philippsthal
Günther Steinmann, Heringen (Werra)
Walter Steinmann, Heringen (Werra)
Wolfgang Vogel, NeuhoF

Wiesbaden, 1. Dezember 1986

Der Hessische Ministerpräsident
P 1 2 — 14 a

StAnz. 51/1986 S. 2514

lich die dafür effektiv aufgewandte Zeit ohne Vor- und Nachbereitung maßgebend.

- 3.2 Für arbeitsmedizinische Untersuchungen ist von folgenden Zeitpauschalen auszugehen:
- 3.2.1 15 Minuten für Untersuchungen nach
- Grundsatz G 20 (Lärm)
 - Grundsatz G 37 (Bildschirmarbeitsplätze)
- 3.2.2 60 Minuten für Untersuchungen nach
- Grundsatz G 1.1 (Silikogener Staub)
 - Grundsatz G 1.2 (Asbesthaltiger Staub)
 - Grundsatz G 26 (Atemschutzgeräte)
 - Grundsatz G 42 (Infektionskrankheiten)
 - der Unfallverhütungsvorschrift Forsten GUV 1.13
 - der Strahlenschutzverordnung — Erstuntersuchung —, für die Nachuntersuchung — 30 Minuten —
 - der Röntgenverordnung — Erstuntersuchung —, für die Nachuntersuchung — 30 Minuten —
- 3.2.3 45 Minuten — für alle übrigen Vorsorgeuntersuchungen sowie andere arbeitsplatzbezogene Untersuchungen.
- 3.2.4 60 Minuten für mehrere Untersuchungen nach Nr. 3.2.3 an demselben Probanden.
- 3.3 Die unter Nrn. 3.1 und 3.2 nicht aufgeführten arbeitsmedizinischen Leistungen werden mit 25% der berechneten Einsatzzeit vom BAD bei der Gesamtrechnung gegenüber den Regierungspräsidenten in Ansatz gebracht. Sie werden bei den einzelnen Leistungsnachweisen der Dienststellen nicht berücksichtigt.
- 3.4 Diese Regelung gilt für arbeitsmedizinische Leistungen, die ab 1. Januar 1987 erbracht werden.

Wiesbaden, 8. Dezember 1986

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 7 b

StAnz. 51/1986 S. 2514

1261

Einführung freier Tage für Auszubildende, Praktikanten, Lernschwestern/Lernpfleger und Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden;

- hier:
1. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. Oktober 1986 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende
 2. Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe
 3. Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes
 4. Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger
 5. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. Oktober 1986 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Beim Abschluß der Tarifverträge über die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (53. Tarifvertrag zur Änderung des BAT, Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II) ist den Gewerkschaften zugesagt worden, vom 1. Januar 1987 an die Tarifverträge im Ausbildungsbereich entsprechend zu ändern. Dies ist mit den vorbezeichneten Änderungstarifverträgen geschehen.

Ich gebe die Tarifverträge zum Vollzug bekannt.

Durch die Änderungstarifverträge wird vom 1. Januar 1987 an auch den Auszubildenden, den Praktikanten (Praktikantinnen), den Lernschwestern/Lernpflegern und den Schülerinnen/Schülern, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, in jedem Kalenderhalbjahr ein freier Tag eingeräumt.

Zur Durchführung der Tarifverträge gelten die Hinweise in meinem Rundschreiben vom 17. Januar 1985 (StAnz. S. 266) zum 53.

Tarifvertrag zur Änderung des BAT/Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II sinngemäß.

Wiesbaden, 5. Dezember 1986

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2033 A — 62

I B 42 — P 2100 A — 506

I B 42 — P 2100 A — 480

I B 42 — P 2100 A — 464

StAnz. 51/1986 S. 2515

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 28. Oktober 1986
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. November 1980, wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Der Auszubildende wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre, von der Ausbildung freigestellt. Der neu eingestellte Auszubildende erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Auszubildenden geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Auszubildende an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, 28. Oktober 1986

gez. Unterschriften

*) Anmerkung:

der Tarifvertrag ist — gleichlautend — jeweils getrennt vereinbart mit: der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

und mit

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD), Marburger Bund (MB)

**Tarifvertrag
vom 28. Oktober 1986
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen
Der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
andererseits*)
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Die Praktikantin/Der Praktikant wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2) von der Arbeit freigestellt. Die neu eingestellte Praktikantin/Der neu eingestellte Praktikant erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikantin/den Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Praktikantin/der Praktikant an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Köln, 28. Oktober 1986

gez. Unterschriften

Tarifvertrag

vom 28. Oktober 1986

**zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
andererseits*)
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der

Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Praktikant/Die Praktikantin wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2) von der Arbeit freigestellt. Der neu eingestellte Praktikant/Die neu eingestellte Praktikantin erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Praktikanten/die Praktikantin geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Praktikant/die Praktikantin an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Köln, 28. Oktober 1986

gez. Unterschriften

Tarifvertrag

vom 28. Oktober 1986

**zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
andererseits*)
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Die Schülerin/Der Schüler wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung des Ausbildungsgeldes (§ 5) von der Ausbildung freigestellt. Die neu eingestellte Schülerin/Der neu eingestellte Schüler erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Schülerin/den Schüler geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

***) Anmerkung:**

der Tarifvertrag ist — gleichlautend — jeweils getrennt vereinbart mit:
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
und mit
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD), Marburger Bund (MB)

(3) Wird die Schülerin/der Schüler an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb des selben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Köln, 28. Oktober 1986

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 28. Oktober 1986**

zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Zwischen

Der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

In den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Die Schülerin/Der Schüler wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung (§ 10) von der Ausbildung freigestellt. Die neu eingestellte Schülerin/Der neu eingestellte Schüler erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Schülerin/den Schüler geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Schülerin/der Schüler an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb des selben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Köln, 28. Oktober 1986

gez. Unterschriften

***) Anmerkung:**

der Tarifvertrag ist — gleichlautend — jeweils getrennt vereinbart mit:
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
und mit
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD), Marburger Bund (MB)

1262

Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BERzGG);

hier: Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer des Landes

Bezug: Meine Rundschreiben vom 2. Mai und 6. Oktober 1986 (StAnz. S. 1046 und 1999)

I.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte im Lande Hessen (Erziehungsurlaubsverordnung — ErzUrVVO) vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298) haben Angestellte und Arbeiter im Landesdienst rückwirkend vom 1. Januar 1986 an Anspruch auf Beihilfen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung.

II.

1. Abschn. IV Nr. 5 meines Bezugsschreibens vom 2. Mai 1986 erhält die folgende Fassung:

„5. Beihilfen (§ 40 BAT/§ 46 MTL II)

Während der Zeit des Erziehungsurlaubs besteht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298) Beihilfeberechtigung in entsprechender Anwendung der Hessischen Beihilfenverordnung.“

2. In Abschn. I Nr. 5 meines Bezugsschreibens vom 6. Oktober 1986 werden die Worte „beihilfegleichen Leistungen“ durch das Wort „Beihilfen“ ersetzt. —

Wiesbaden, 5. Dezember 1986

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2001 A — 31

— Gült.-Verz. 91 —

StAnz. 51/1986 S. 2517

1263

Erwerb der Fachhochschulreife durch Polizeivollzugsbeamte

Die Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 3. Juni 1980 (GVBl. I S. 138), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1986 (GVBl. I S. 139), bestimmt, daß Polizeivollzugsbeamte, die keine zum Hochschulstudium berechtigte Schulbildung besitzen, vor Aufnahme des Studiums an der Verwaltungsfachhochschule — Fachbereich Polizei — die Fachhochschulreife erwerben müssen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 HPoLVVO).

Für die Ausbildung zum Erwerb der Fachhochschulreife und für die Durchführung der Prüfung werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister folgende Regelungen getroffen:

1. Organisation

1.1 Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife finden in den Polizeifachschulen

Wiesbaden-Dotzheim,
Mühlheim am Main und
Kassel-Niederzwehren

statt.

1.2 Die Beamten, die an diesen Lehrgängen teilnehmen, sind Schüler folgender öffentlicher Schulen:

Schulze-Delitzsch-Schule, Wiesbaden,
Ludwig-Geißler-Schule, Hanau,
Julius-von-Reuter-Schule, Kassel.

Die unter Nr. 1.1 genannten Polizeifachschulen sind insoweit als Außenstellen der öffentlichen Schulen anzusehen.

1.3 Der Unterricht findet in polizeieigenen Räumen statt.

1.4 Die mit der Einrichtung und Durchführung der Lehrgänge verbundenen Aufgaben einschließlich der Noten- und Vertretungskonferenzen nimmt der Rektor der Polizeifachschule im Einvernehmen mit dem Leiter der öffentlichen Schule und dem Direktor der Hessischen Polizeischule wahr.

1.5 Die Schulträger sind mit der Einrichtung dieser Lehrgänge (Klassen) einverstanden. Zusätzliche Kosten entstehen dem Schulträger dadurch nicht.

2. Zugangsvoraussetzungen

Die Polizeivollzugsbeamten müssen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die in § 4 Abs. 2 der Verordnung über die

- Ausbildung und Abschlußprüfung an Fachoberschulen im Lande Hessen vom 2. Juni 1982 (Abl. S. 252) festgelegt sind.
3. Lehrpläne/Rahmenlehrpläne
Der Unterricht wird erteilt nach den Rahmenlehrplänen des Hessischen Kultusministers für die beruflichen Schulen des Landes Hessen/Fachoberschule, Organisationsform B, Schwerpunktfach Verwaltung/Polizei.
 4. Lehrkräfte
Den Unterricht erteilen in der Regel hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte der Polizeifachschulen, die die Befähigung zum Lehramt an allgemeinbildenden oder beruflichen öffentlichen Schulen besitzen.
 5. Dauer der Lehrgänge
Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachhochschulreifeprüfung dauern 2 Studienhalbjahre.
 6. Rahmenstundentafel
Organisationsform B

Gesamtunterrichtsstunden

1. Pflichtbereich
 - 1.1 Schwerpunktübergreifend:

Deutsch	160
Politik	80
Religionslehre	40
Sport	40
Englisch	240
Mathematik	240
Chemie	80
Physik	80
 - 1.2 Schwerpunktbezogen:

Schwerpunktfach	240
-----------------	-----
 2. Wahlpflichtbereich

Pädagogik	80
Wirtschaftslehre	80
	1 360
7. Versetzungen, Prüfungen
 - 7.1 Für Versetzungen und Prüfungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Abschlußprüfung an Fachoberschulen im Lande Hessen vom 2. Juni 1982 (Abl. S. 352).

- 7.1.1 Abweichend von § 18 findet die Abschlußprüfung am Ende des letzten Halbjahres der Klasse 12 statt.
- 7.1.2 Die Termine werden auf Vorschlag des Polizeifachschullektors und des Leiters der öffentlichen Schule von mir im Benehmen mit den Regierungspräsidenten festgelegt.
- 7.2 In den Prüfungsausschüssen kann der Polizeifachschullektor die Aufgaben des stellvertretenden Schulleiters der öffentlichen Schule wahrnehmen.
- 7.3 Der Vertrauensmann (die Vertrauensfrau) der Klasse kann an den Konferenzen für Versetzungen und Prüfungen sowie an der mündlichen Prüfung teilnehmen, wenn die Lehrgangsteilnehmer damit einverstanden sind. Für die Teilnahme während der Zeit, in der über ihn (sie) beraten oder in der er (sie) geprüft wird, kann er (sie) einen anderen Lehrgangsteilnehmer benennen.
8. Der Hauptpersonalrat der Polizei beim Hessischen Minister des Innern kann einen Vertreter entsenden, der bei den mündlichen Prüfungen (einschließlich der Beratungen) anwesend ist.
9. Der Hauptpersonalrat der Polizei beim Hessischen Minister des Innern hat dem Erlaß zugestimmt.

Wiesbaden, 28. November 1986

Der Hessische Minister des Innern
III B 4 — 42 a 08 03

StAnz. 51/1986 S. 2517

1264

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen

B e z u g : Erlaß des MdI vom 11. Juni 1986 (StAnz. S. 1364)

In den Richtlinien zu dem o. a. Erlaß muß es bei Nr. 4.1 Abs. 2 in der dritten Zeile (StAnz. S. 1366, linke Spalte) statt „Bilder 1 und 21“ richtig „Bilder 1 bis 21“ heißen.

Die Redaktion
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 51/1986 S. 2518

1265

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1986 — Rechnungslegungserlaß 1986 —

Inhalt

- 1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres/Von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen
- 2 Einzelrechnungslegung
 - 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
 - 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
 - 2.3 Rechnungsnachweisungen
- 3 Gesamtrechnungslegung
 - 3.1 Oberrechnungen
 - 3.2 Zentralrechnungen und Hauptrechnung
 - 3.3 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht
- 4 Ausgabereise
- 5 Sonstiges

Auf Grund des § 79 Abs. 3 LHO wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 80 LHO bestimmt:

- 1 **Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres**
 - 1.1 Nach Jahresschluß ist die Übereinstimmung der Ergebnisse zwischen der Buchführung der Kassen und den bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Kassendateien gespeicherten Daten von den Kassen zu bestätigen. Unstimmigkeiten sind im Wege des Änderungsdienstes nach meinem Erlaß vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) richtigzustellen.

- 1.2 Für die Durchführung des Änderungsdienstes bestimme ich folgende Termine:
 - 1.2.1 für die Versendung der Ladeprotokolle von der HZD an die Kassen gem. Abschn. B Nr. 1 den 9. Januar 1987,
 - 1.2.2 für die Vorlage der Mitteilungen nach Vordruck 6.440 und 6.441 in einfacher Ausfertigung von den Kassen an die HZD gem. Abschn. B Nr. 2 spätestens den 16. Januar 1987,
 - 1.2.3 für die Übersendung eines Änderungsprotokolls pro Kasse mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der HZD an die Staatshauptkasse gem. Abschn. B Nr. 3 den 19. Januar 1987, 12 Uhr,
 - 1.2.4 für die abschließende Prüfung der von der HZD übernommenen Änderungen sowie die schriftliche Bestätigung der Staatshauptkasse an die HZD gem. Abschn. B Nr. 4 den 21. Januar 1987,
 - 1.2.5 für die Rücksendung der Unterlagen an die Kassen gem. Abschn. B Nr. 6 durch die Staatshauptkasse den 21. Januar 1987.
 - 1.2.6 Nach dem Abschluß des Änderungsdienstes und nach dem Ausdruck der Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhänge zu den Zentralrechnungen führt die HZD nach Vorlage eines Eingabebogens durch die Staatshauptkasse die Istergebnisse der Haushaltsstellen
17 02 — 441 01 bis 441 15 und
17 02 — 442 01 bis 442 15

- den Zentraltiteln 441 59 und 442 59 für den Ausdruck der Zentralrechnungen zu.
- 1.3 Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß**
- 1.3.1** Berichtigungen in der Buchführung sind mit Ausnahme der Nr. 1.3.2 auch nach dem letzten Zahlungstag bis zum Abschluß der Bücher der Staatshauptkasse möglich.
- 1.3.2** Von der Berichtigung sind ausgenommen
 — Gemeinschaftssteuern und reine Landessteuern (Kap. 1701)
 — andere Steuern, die der Abrechnung mit einer Gebietskörperschaft unterliegen (z. B. Kirchensteuer, Grunderwerbsteuer).
- 1.3.3** Titelverwechslungen, die nach dem Jahresabschluß festgestellt werden, sind — abweichend von VV Nr. 27.1 zu § 71 LHO — von den Kassen des Landes im Rahmen des Änderungsdienstes zu berichtigen. Soweit Berichtigungsbuchungen auf Einzelplanverwechslungen oder auf Titelverwechslungen zwischen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen sind, ist die Staatshauptkasse vorab fernmündlich (Tel. 32 22 04, 32 22 05) zu unterrichten.
- 1.3.4** Werden Unrichtigkeiten erst erkannt, nachdem die Kassen des Landes ihren Änderungsdienst abgeschlossen haben, ist die Berichtigung gemäß VV Nr. 27 zu § 71 LHO bei der Staatshauptkasse zu beantragen.
- 1.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung erstellt im Rahmen des Jahresabschlusses folgende Unterlagen:**
- 1.4.1** Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der Kassen des Landes)
- 1.4.2** Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der OFK und der Finanzkassen)
- 1.4.3** Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der Forstämter)
- 1.4.4** Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)
- 1.4.5** Anhänge zu den Zentralrechnungen (VV Nr. 8.4 zu § 80 LHO)
- 1.4.6** Zentralrechnungen (VV Nr. 8.3 zu § 80 LHO)
- 1.4.7** Hauptrechnung (VV Nr. 8.5 zu § 80 LHO)
- 1.4.8** Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ (§ 80 Abs. 3 LHO)
- 1.4.9** Gruppierungsübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
- 1.4.10** Funktionenübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
- 1.4.11** Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen (Ergebnisse der Versorgungsämter)
- 1.5 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Unterlagen der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.5 und 1.4.11 an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe des durchgeführten Änderungsdienstes nach Nr. 1.2.4 bestätigt hat, hinsichtlich der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.4 spätestens am 23. Januar 1987, und übersendet unter Beachtung der Nr. 1.7:**
- 1.5.1** **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Kassen des Landes)
 an die Finanzkassen und
 an die Oberfinanzkasse als Landeskasse — einfach —,
 an alle übrigen Kassen — dreifach —,
- 1.5.2** **die Anlage zur Rechnungsnachweisung** (Ergebnisse der Forstämter)
 an die Staatskassen — dreifach —,
das Summenblatt der Anlage zur Rechnungsnachweisung — dreifach —,
 davon
 an die Staatskassen 1 Ausfertigung,
 an die für die Kassen zuständige Vorprüfungsstelle 2 Ausfertigungen,
- 1.5.3** **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen)
 an die Oberfinanzkasse als rechnunglegende Kasse — dreifach —,
- 1.5.4** **Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen** (Ergebnisse der Versorgungsämter bei Kap. 08 18 und 08 19 sowie Ergebnisse bei Kap. 17 02 — 441 08, 442 08, 443 01 und 525 61) — einfach —,
- für die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt (vgl. Nr. 1.7) 1 Ausfertigung,
- 1.5.5** **Oberrechnungen** (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Landeskassen) — fünffach —,
 davon
 an die Oberfinanzkasse Frankfurt am Main 4 Ausfertigungen,
 an die Staatshauptkasse 1 Ausfertigung.
- 1.5.6** **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Landesober- und Landeskassen) — vierfach —
 an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig bekanntgegeben.
- 1.5.7** Jedes Kapitel in den Rechnungsnachweisungen ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.
- 1.6** Die Kassen verwenden die Nachweisungen wie folgt:
- 1.6.1** **Rechnungsnachweisungen** (vgl. Nrn. 1.5.1 und 1.5.3)
- 1.6.1.1** Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungen bestimmt (vgl. Nr. 2.3.1),
 eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.1.2** Die Finanzkassen nehmen die ihnen zugewandene Ausfertigung zu ihren Unterlagen.
- 1.6.1.3** **Anlage zur Rechnungsnachweisung** (vgl. Nr. 1.5.2)
 Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungslegung bestimmt, eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.2** **Oberrechnungen** (vgl. Nr. 1.5.4.)
 Zwei Ausfertigungen sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden;
 eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse, eine steht für die Verwaltung zur Verfügung.
- 1.6.3** **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (vgl. Nr. 1.5.6)
 Die Staatshauptkasse übersendet zusammen mit den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 3.2.8.1)
 eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden,
 eine Ausfertigung den zuständigen obersten Landesbehörden,
 eine Ausfertigung dem Minister der Finanzen (Ref. III C 4),
 eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.
- 1.7** **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übersendet eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen** (vgl. Nrn. 1.5.1 bis 1.5.3) alsbald gesammelt an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen und einen Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen nach Nr. 1.5.4 an die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt Hessen, Frankfurt am Main. Anhand dieser Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 2.3.3 überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Vorprüfung vorgelegt werden.
- 2 Einzelrechnungslegung (VV Nr. 1.2 zu § 80 LHO)**
- 2.1** **Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung**
 Die für das Haushaltsjahr 1986 zu legenden Rechnungen — ausgenommen die Teile über Personalausgaben (vgl. Nr. 2.2.4.1) — sind bis zum 1. Februar 1987 fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bzw. für den Rechnungshof bereitzuhalten.
- 2.2** **Umfang und Teilung der Einzelrechnung**
- 2.2.1** Die Kassen haben grundsätzlich für jeden Einzelplan über die Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans eine Einzelrechnung (VV Nrn. 3 bis 7 zu § 80 LHO) zu legen.
- 2.2.2** Die Einzelrechnung ist in Teilen zu legen, und zwar:
- 2.2.2.1** Teil I über Einnahmen und Ausgaben
 — ohne Personal- und Bauausgaben sowie ohne die besonders veranschlagten Maßnahmen bei Titel 519 . . . die zum Teil III gehören —,
- 2.2.2.2** Teil II über Personalausgaben,

- 2.2.2.3 Teil III über Bauausgaben, getrennt nach Maßnahmen
— besonders veranschlagte Maßnahmen bei Titel 519 ... — einschließlich der Gruppentitel —,
— alle kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Titel 711 ... — einschließlich der Gruppentitel —
sowie
— alle einmaligen Baumaßnahmen und Gerätestaustattungen des Einzelplans 18.
Auf Nr. 2.5.2 des Abschn. J der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau — StAnz. 1984 S. 1641 —) wird verwiesen.
- 2.2.3 **Ordnen der Buchungskarten**
- 2.2.3.1 Die Buchungskarten sind nach Teilen (vgl. Nr. 2.2.2) zu ordnen. Jeder Teil ist mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen (Vordrucke 6.317, 6.524 und 6.525). Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten des Titelblatts kapitelweise in einer Summe einzutragen.
- 2.2.3.2 Ist darüber hinaus das Titelbuch getrennt nach anordnenden Stellen zu führen (z. B. Kap. 09 54, 55, 61, 62 und 63), so sind die Buchungskarten für jede anordnende Stelle ebenfalls mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen. In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Buchungsstelle auch die anordnende Stelle anzugeben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe, nicht titelweise, einzutragen. Aus den Titelblättern für die einzelnen anordnenden Stellen ist die Anzahl der Buchungskarten in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den betreffenden Teil des Titelbuchs zu übertragen und dahinter die anordnende Stelle zu vermerken. Aus dem Titelblatt eines Teils muß ersichtlich sein, welche anordnende Dienststellen er enthält.
- 2.2.3.3 Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (VV Nr. 25.5 zu § 71 LHO) ist, sofern die Titelkartei nach anordnenden Stellen geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für die anordnende Stelle zu bescheinigen.
- 2.2.4 **Rechnungslegung über Personalausgaben**
- 2.2.4.1 Die Teile über Personalausgaben (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44 einschließlich Gruppentitel 425 ... bis 429 ..., 714 ..., 715 ..., 772 ..., 774 ..., 984 ..., 985 ... und ggf. andere in Ausgabeteilgruppen sowie die Ausgaben für Kindergeld, das bei Kap. 17 02 — 681 36 zentral veranschlagt ist) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1987 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen. In der Hilfsliste sind mindestens anzugeben
— die laufende Nummer oder eine andere Ordnungsnummer,
— der Name oder ein an den Namen gebundener nicht austauschbarer Ordnungsbegriff,
— der Betrag (Ist-Zahlung) und
— ggf. der Betrag einer Weniger- oder Überzahlung (in der Vermerkspalte).
Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).
- 2.2.4.2 Soweit die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Staatskasse Wiesbaden zuständig sind, regelt sich die Rechnungslegung nach den Nrn. 29 bis 31 der Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung — ZBBV — (StAnz. 1982 S. 1379), soweit die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und die Staatskasse Kassel zuständig sind, nach den Nrn. 30 bis 32 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne — ZBVL — (StAnz. 1981 S. 477).
- 2.2.4.3 Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, bei zentralen Vergütungsstellen ihres Geschäftsbereichs abweichende Anordnungen zu treffen, wenn dies wegen des Arbeitsablaufes oder der maschinellen Ausstattung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Es müssen jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, die in jedem Falle der Zustimmung des Rechnungshofs bedürfen. Wenn die Behörde die Stammbblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste und allen die Zahlung begründenden Unterlagen (VV Nr. 10.1 zu § 70 LHO) der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1987. Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Dienststellen vereinbaren.
- 2.2.5 Für die Rechnungslegung für Baumaßnahmen des Landes gelten als ergänzende Vorschriften i. S. der VV Nr. 12 zu § 80 LHO die Nrn. 1 bis 5 des Abschn. J der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau) — Nr. 2 meines Erlasses vom 27. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 169) und Abschn. J DABau (StAnz. 1984 S. 1641) —.
- 2.3 **Rechnungsnachweisungen (VV Nrn. 4.1 und 7.1 zu § 80 LHO)**
- 2.3.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden Einzelplan grundsätzlich eine Rechnungsnachweisung (zweifach) aufzustellen, in der die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der Ordnung des Haushaltsplans nach Titeln darzustellen und die Summen für das Kapitel zu bilden sind. Diesem Grundsatz steht nicht entgegen, daß die Kassen im Benehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsnachweisung in Kapitel aufteilen. Die Rechnungsnachweisungen sind für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt und den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- 2.3.2 Die Rechnungsnachweisungen sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem vom Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung die Richtigkeit und Vollständigkeit nach VV Nr. 4.3 zu § 80 LHO zu bescheinigen sind. Im Falle der Aufteilung der Rechnungsnachweisung in Kapitel sind entsprechend der Aufteilung auch Titelblätter zu fertigen und die Blätter neu zu numerieren.
- 2.3.3 Wenn die Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels getrennt nach anordnenden Stellen nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks 6.503/6.504 aufzugliedern. Für Kap. 09 51, 54, 55, 61, 62 und 63 erstellt Hessische Zentrale für Datenverarbeitung diese Anlage (vgl. Nr. 1.5.2).
- 2.3.4 Gesonderte Rechnungsnachweisungen nach Vordruck 6.501/6.502 sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für bauliche Maßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (VV Nr. 7 zu § 80 LHO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anordnenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.
Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben.
Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Titel 812 ... jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstaussattung) veranschlagt sind.
- 2.3.5 Den Einzelrechnungen sind als sonstige Rechnungsunterlagen insbesondere die nach VV Nr. 9.1 zu § 80 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Die sonstigen Rechnungsunterlagen sind grundsätzlich für jeden Teil getrennt zu ordnen. Soweit sie sich spezifisch nicht trennen lassen, z. B. die Kassenanschlüsse und andere Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel, sind sie zum Teil I zu nehmen.
- 2.3.6 Sonstige Hinweise:
- 2.3.6.1 Auf die Angabe der Zweckbestimmung bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten (sog. Kursiv-Titel) in den Rechnungsnachweisungen wird verzichtet.
- 2.3.6.2 Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Dienststelle der Kasse als sonstige Rechnungsunterlage die nach VV Nrn. 9.2 und 9.3 zu § 80 LHO geforderten Angaben mitzuteilen.

- 2.3.6.3 Die Aufstellung einer Nachweisung über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen gemäß VV Nr. 6.1 zu § 80 LHO entfällt, wenn die Abschlagsauszahlungen im Titelbuch gesondert erfaßt, abgerechnet und verbliebene Posten in das Folgejahr übertragen werden (vgl. Nr. 6.5 zu § 80 LHO).
- 2.3.6.4 Die Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sind unter Beachtung der VV Nr. 5 zu § 80 LHO aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen.
- 2.3.6.5 Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Oberfinanzdirektion gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- 3 Gesamtrechnungslegung**
- 3.1 Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)**
Die Oberfinanzkasse übersendet zwei Ausfertigungen der Oberrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle.
Auf die Angabe der Zweckbestimmung außerplanmäßiger und sog. Kursiv-Titel in der Oberrechnung wird verzichtet (vgl. Nr. 2.3.6.1).
Die Vorprüfungsstelle übersendet baldmöglichst eine vorgeprüfte Ausfertigung an den Hessischen Rechnungshof.
- 3.2 Zentralrechnungen und Hauptrechnung (VV Nrn. 8.3 und 8.5 zu § 80 LHO)**
- 3.2.1 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) fünffach an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe der Ende 1986 verbliebenen Ausgabereste einschließlich Vordrucke geprüft und ihr eine Ausfertigung der Liste nach Nr. 4.5 zurückgegeben hat, spätestens jedoch zum 20. Februar 1987.**
Zwei Ausfertigungen davon sind auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 auszudrucken.
- 3.2.2 Sonstige Hinweise**
- 3.2.2.1 Hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gliederung der Zentralrechnungen sind im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen eingetreten.**
Aus technischen Gründen wird in den Zentralrechnungen der Haushaltsbetrag in Spalte 5 ohne Dezimalstellen ausgedruckt.
- 3.2.2.2 In Spalte 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben; auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO in einer Anlage nach (vgl. Nr. 3.2.7.1).**
- 3.2.2.3 Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben wird die Kurzbezeichnung „APL“ hinter (nicht vor) die Buchungsstelle gesetzt (z. B. 18 03 — 722 03 APL); Buchungsstellen gemäß VV Nr. 9.1 Satz 3 zu § 70 LHO (sog. Kursiv-Titel) werden durch ein nachgestelltes „KS“ gekennzeichnet (z. B. 18 09 — 726 01 KS).**
- 3.2.3 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ auf besonderem Vordruck sechsfach an.**
- 3.2.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Hauptrechnung dreifach an (Vordruck wie Zentralrechnungen).**
- 3.2.5 In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.**
- 3.2.6 Fünf Ausfertigungen der Zentralrechnungen und drei Ausfertigungen der Hauptrechnung sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung, daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen, die Hauptrechnung, die Gruppierungsübersicht und die Funktionenübersicht sowie die für die Haushaltsrechnung erstellten Dateien aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabeübersichten der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste erfaßt und mit den fachlich geprüften und freigegebenen Programmen in die Dateien übernommen worden sind.**
- 3.2.7 Die Staatshauptkasse ergänzt die ihr zugegangenen Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:**
- 3.2.7.1 Jeder Ausfertigung der Zentralrechnungen sind beizufügen:**
Der Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll (vgl. Nr. 3.2.3),
ein Titelblatt, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind,
eine Anlage gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO (vgl. Nr. 3.2.2.2).
- 3.2.7.2 Jeder Ausfertigung der Hauptrechnung ist ein Titelblatt beizufügen, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind; auf dem Schlußblatt ist der Abschluß darzustellen.**
- 3.2.7.3 Mit der Unterschrift übernehmen die Unterzeichner die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Landeskasse insgesamt übereinstimmen.**
- 3.2.8 Die Staatshauptkasse übersendet**
- 3.2.8.1 von den Zentralrechnungen**
eine Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach Nr. 3.2.6 und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
zwei Ausfertigungen (auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 — vgl. Nr. 3.2.1 —) und einen Anhang zur Zentralrechnung an die zuständige oberste Landesbehörde (VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO);
eine Ausfertigung und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Ref. III C 4;
eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;
- 3.2.8.2 von der Hauptrechnung**
eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
eine Ausfertigung an das Ref. III C 4;
eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse.
- 3.2.8.3 von den Übersichten nach Nr. 3.2.3**
eine Ausfertigung der Einzelpläne 01 bis 19 einschließlich der Zusammenstellung der Einzelplansummen
zwei Ausfertigungen der Zusammenstellung der Einzelplansummen an das Ref. III C 4.
- 3.2.9 Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden übersendet die vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach Nr. 3.2.8 sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1987 dem Hessischen Rechnungshof (VV Nrn. 7.6 und 8.4 zu § 100 LHO).**
- 3.2.9.1 Die obersten Landesbehörden verwenden gem. VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO**
eine Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung;
eine Ausfertigung mit Anhang zur Zentralrechnung ist für ihre Zwecke bestimmt.
- 3.3 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht**
- 3.3.1 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Gruppierungsübersicht nach Hauptgruppen zweifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.**
- 3.3.2 In der Gruppierungsübersicht werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Hauptrechnung dargestellt und die Summen gebildet.**
- 3.3.3 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Funktionenübersicht nach Hauptfunktionen zweifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizon-**

- tale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.
- 3.3.4 In der Funktionenübersicht werden die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung nach Hauptfunktionen dargestellt und die Summen gebildet.
- 3.3.5 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung stellt dem Minister der Finanzen — Referat III C 4 — gegen Rückgabe zur Herstellung der Haushaltsrechnung 1986 folgende Daten auf Magnetband zur Verfügung
- Zentralrechnungen (Rechnungen der Einzelpläne 01 bis 19)
 - Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll der Einzelpläne 01 bis 19 sowie die Zusammenstellung der Einzelplansummen
 - Gruppierungsübersicht (Anlage III)
 - Funktionenübersicht (Anlage IV).
- 4 **Ausgabereste**
- 4.1 In das Haushaltsjahr 1987 sind nur Ausgabereste zu übertragen, zu deren Bildung der Minister der Finanzen seine Einwilligung gegeben hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Die Pläne über die Verwendung der nach 1987 zu übertragenden Ausgabereste bitte ich mit größter Sorgfalt nach Vordruck 6.8 aufzustellen und mir bis zum 25. Januar 1987 vierfach zu übersenden (VV Nr. 5 zu § 45 LHO). Die in das Haushaltsjahr 1987 zu übertragenden Vorgriffe sind in den Plänen mitzuerfassen.
- Fehlanzeige ist erforderlich.
- 4.2 Eine Ausfertigung dieser Pläne übersendet die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, bis spätestens zum 1. Februar 1987 an die Staatshauptkasse.
- 4.3 Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung über alle in das Haushaltsjahr 1987 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie bis spätestens 9. Februar 1987 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für die maschinelle Aufbereitung.
- 4.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übernimmt die Haushaltsreste und übersendet der Staatshauptkasse zum 12. Februar 1987 eine Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung.
- 4.5 Die Staatshauptkasse prüft unverzüglich, ob die verbliebenen Haushaltsreste richtig eingegeben worden sind und leitet eine Ausfertigung mit den ggf. erforderlich gewordenen Änderungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wieder zu (vgl. Nr. 3.2.1).
- 5 **Sonstiges**
- 5.1 **Rechnungslegung und -vorprüfung**
- 5.1.1 Ich bitte alle Landesdienststellen, die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.
- 5.1.2 Die Kassen legen die Dauerbelege (VV Nrn. 9.7 bis 9.9 zu § 75 LHO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie diese für die Vorprüfung tatsächlich benötigen, und senden sie umgehend nach Beendigung der Vorprüfung an die Kassen zurück.
- 5.2 Die Kassen übersenden zum 1. März 1987 dem Minister der Finanzen — Referat IV A 3 — einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Haushaltsjahr 1986. Auf die Anlage 3 zu den VV zu § 73 LHO (VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO) weise ich hin. In die Nachweisung sind grundsätzlich alle Geldforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufzunehmen, die auf Vermögenskarteikarten zum Soll stehen.
- 5.3 Zur Arbeitserleichterung sind die Termine nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1986 der Zeitfolge nach in der Anlage zusammengestellt.

Wiesbaden, 1. Dezember 1986

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3025 A — 86 — III C 41
StAnz. 51/1986 S. 2518

Anlage zum Rechnungslegungserlaß 1986

Termine

Die Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und dem Rechnungslegungserlaß werden zur besseren Übersicht nachstehend in zeitli-

cher Folge wiederholt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Textzahlen in den Erlassen (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß). Es sind vorzulegen oder fertigzustellen:

21. November 1986: Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)
28. November 1986: Änderungsanzeigen und Berechnungsanordnungen für Nachzahlungen an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)
1. Dezember 1986: Bedarfsmeldung der Kassen an die Oberfinanzdirektion — Vordruckverwaltung — für die Vordrucke L 110, L 111, 6.440 und 6.441 gem. Abschn. B Nr. 7 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.)
5. Dezember 1986: Berechnungsanordnungen für Neuzugänge an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)
12. Dezember 1986: Erteilung der letzten Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1986 (J 4.1)
19. Dezember 1986: Annahmeanordnungen in Ausnahmefällen (J 4.1.1)
19. Dezember 1986, 12 Uhr: Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen (J 4.1.2)
19. Dezember 1986, 10 Uhr: Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen, soweit es sich um Barauszahlungen handelt (J 4.1.3)
23. Dezember 1986: Jahresabschlußtag der Finanzkassen (J 1.1.1)
29. Dezember 1986: Jahresabschlußtag der Landeskassen (außer Finanzkassen) und der Landesjustizkasse (J 1.1.2)
30. Dezember 1986: Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten von den Finanzkassen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (J 2.1)
- Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember 1986 von den Finanzkassen an die Oberfinanzkasse (J 3.1.1)
5. Januar 1987: Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten von den Kassen des Landes (außer Finanzkassen) an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (J 2.1)
- Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember von den Landeskassen (außer Finanzkassen) und der Landesjustizkasse an die übergeordnete Kasse (J 3.1.2)
7. Januar 1987: Endgültiger Abschluß der Bücher der Oberfinanzkasse (J 1.1.3)
- Abschlußtag der Oberfinanzkasse für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden (J 6.3)
8. Januar 1987: Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember von der Oberfinanzkasse an die Staatshauptkasse (J 3.1.3)
- Vorlage der Abschlußunterlagen — Bund — von der Oberfinanzkasse, so-

- weit es sich um Einnahmen und Ausgaben handelt, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden, an die Bundeskasse Frankfurt am Main (J 6.3)
9. Januar 1987: Übersendung der Ladeprotokolle gemäß Abschn. B Nr. 1 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen (R 1.2.1)
9. Januar 1987: Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Berichtsmonat Dezember / Vorläufiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an den HMdF — Ref. III C 4 —
16. Januar 1987: Vorlage der Mitteilung über die Bestätigung der Ladeprotokolle nach Vordruck 6.440 und 6.441 von den Kassen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gem. Abschn. B Nr. 2 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) (R 1.2.2)
19. Januar 1987, 12 Uhr: Vorlage der Änderungsprotokolle mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse gem. Abschn. B Nr. 3 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) (R 1.2.3)
21. Januar 1987: Abschluß des Änderungsdienstes und schriftliche Bestätigung der richtigen Übernahme der Änderungen durch die Staatshauptkasse an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gem. Abschn. B Nr. 4 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) (R 1.2.4)
- Übersendung der Unterlagen gem. Abschn. B Nr. 6 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) durch die Staatshauptkasse an die Kassen nach Abschluß des Änderungsdienstes (R 1.2.5)
23. Januar 1987: Übersendung der Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen mit Summenblatt durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen (R 1.5.1 und R 1.5.2 sowie Abschn. B Nr. 5 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — n. v. —) Übersendung der Rechnungsnachweisungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse als rechnunglegende Kasse (R 1.5.3)
23. Januar 1987: Übersendung der Oberrechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse Frankfurt am Main (R 1.5.5)
- Fertigung und Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Endgültiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an den HMdF — Referat III C 4 — vorausgesetzt, daß die Staatshauptkasse ihre Bücher abgeschlossen hat (R 1.5.6)
25. Januar 1987: Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1987 zu übertragenden Ausgabereste sowie Vorgriffe an den Minister der Finanzen (R 4.1)
1. Februar 1987: Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1987 zu übertragenden Ausgabereste, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse (R 4.2)
- Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und Ausgaben (ohne persönliche Verwaltungsausgaben) (R 2.1)
9. Februar 1987: Übersendung der Aufstellung über die in das Haushaltsjahr 1987 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe durch die Staatshauptkasse an die HZD (R 4.3)
12. Februar 1987: Übersendung einer Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse (R 4.4)
20. Februar 1987: Fertigstellung der Zentralrechnungen, Übersichten und weiterer Rechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (R 3.2.1, R 3.2.3, R 3.2.4, R 3.3.1 und R 3.3.3)
1. März 1987: Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Verwaltungsausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammbücher nebst Anlagen an die Kassen (R 2.2.4.1)
- Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R 5.2)
30. April 1987: Übersendung der vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden an den Hessischen Rechnungshof (R 3.2.9)

Sofern ein Vorlagezeitpunkt auf einen dienstfreien Tag fällt, sind die Unterlagen zum darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

1266

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz)

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. November 1977 (KABl. 1977 S. 559—564)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 133)²⁾, wird geändert wie folgt:

§ 3 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

¹⁾ = StAnz. S. 2426

²⁾ = StAnz. S. 1446

„(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder in dessen Auftrag vertritt.“

§ 3 Abs. 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Gleiches gilt für in der Pfarrgemeinde tätige Kapläne, für die pastoralen Mitarbeiter, deren Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes des Pfarrgemeinderates der Bischof angeordnet hat sowie für den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind.“

Diese Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

Limburg a. d. Lahn, 29. November 1986

Der Bischof von Limburg
603 H/86/01/5

Vorstehende Änderung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. Dezember 1986

Der Hessische Kultusminister
I B 4.1 — 870/0 — 63

StAnz. 51/1986 S. 2523

1267

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Anwendung des Kostenrechts;

- hier: a) Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden
b) Kostenordnung für Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
— KostO-AnwErl —

Bezug: Erlaß vom 7. Oktober 1981 (StAnz. S. 2111),
geändert durch
Erlaß vom 22. September 1983 (StAnz. S. 2004)

Zur Anwendung der Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (KostO-Kat) vom 16. Juli 1981 (GVBl. I S. 257, 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1986 (GVBl. I S. 161), und der Kostenordnung für Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (KostO-ÖbVI) vom 16. Juli 1981 (GVBl. I S. 278), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1986 (GVBl. I S. 161), bestimme ich folgendes:

I

Zu den Kostenordnungen

1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 KostO-Kat

Die angesprochene Rechtsvorschrift lautet wie folgt:

„Gebühren werden nicht erhoben

...

4. für die Eintragung der Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstück und für die Zuschreibung eines oder mehrerer Grundstücke zu einem anderen Grundstück als dessen Bestandteil einschließlich hierzu notwendiger Grundstücksteilungen und der Aufnahme des erforderlichen Antrags durch das Grundbuchamt, sofern die das amtliche Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) führende Behörde bescheinigt, daß die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen.“
2. zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 KostO-Kat
Wird eine Auskunft, statt diese mündlich zu erteilen, aus Gründen der Geschäftsvereinfachung unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks (Auszugs) erteilt, so ist sie ebenfalls gebührenfrei.
3. zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 KostO-Kat
Die Gebührenfreiheit bezieht sich auf die Selbstentnahme der Angaben, so daß Dienstkräfte der Katasterbehörde nur für die Herausgabe und das Wiedereinordnen der Dokumente und höchstens für kurze Erläuterungen in Anspruch genommen werden. Nehmen die Erläuterungen längere Zeit in Anspruch, so sind für die Zeit, die eine halbe Stunde übersteigt, Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben.
4. zu § 2 Abs. 3 KostO-Kat
Im Falle der Gebührenermäßigung erstreckt sich die Ermäßigung nicht auf die Auslagen (Nr. 42 KostVerz-Kat) und die Gebühren für die Maßgehilfen (Nr. 41 Buchst. a Nr. 3 KostVerz-Kat).
5. zu § 2 Abs. 4 KostO-Kat
Die auf Grund dieser Vorschrift gewährten Ermäßigungen ergeben sich aus der Anlage 1.
6. zu § 2 Abs. 5 KostO-Kat
An einschlägigen Rechtsvorschriften kommen hauptsächlich die in der Anlage 2 zusammengestellten Bestimmungen in Betracht. Vorschriften von nur geringer praktischer Bedeutung sind hier nicht mit aufgeführt.
7. zu § 3 Abs. 2 KostO-Kat, § 2 Abs. 2 KostO-ÖbVI
Die Vermessungsstelle bestimmt innerhalb des Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe der Gebühr. Dabei sind der notwendige Aufwand (Einsatz an persönlichen und sächlichen Mitteln) und der Wert der Leistung (Nutzen für den

Leistungsempfänger) gleichrangige Bemessungsfaktoren. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kostenschuldners kommt es nicht an.

8. zu § 4 Abs. 3 KostO-Kat, § 5 Abs. 3 KostO-ÖbVI

Da die Einsparung bei der Fortsetzung der Bearbeitung häufig geringer sein wird als die Gebühr nach Abs. 1, kann sich im ganzen eine höhere Gebühr ergeben, als sie ohne Unterbrechung zu erheben gewesen wäre.

9. zu § 5 KostO-Kat

Zu den unberührt bleibenden Vorschriften gehören auch die Vorschriften über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten einer Katasterneuvermessung (Erlaß vom 3. August 1956 — StAnz. S. 815 = GVBl. II 363-8 —).

II

Zu den Kostenverzeichnissen

10. zu Nr. 1 KostVerz-Kat

Zu der allgemein üblichen Herrichtung der Abzeichnungen gehört auch die zeichnerische Ausarbeitung der als Abschreibungsunterlagen dienenden Abzeichnungen der Flurkarte (Beilagen zu den Veränderungsanzeigen).

Da bei einem Ortsvergleich ohne vermessungstechnische Ermittlungen Hilfspersonal nicht erforderlich ist, beschränkt sich in diesem Fall die Gebühr auf die Person, die unmittelbar die örtlichen Arbeiten ausführt. Damit kann auch der Zeitaufwand des Kraftfahrers, da er an der gebührenrechtlichen Handlung nicht beteiligt ist, dem Kostenschuldner nicht in Rechnung gestellt werden. Die Auslagen nach Nr. 42 Buchst. c KostVerz-Kat bzw. Nr. 26 Buchst. c KostVerz-ÖbVI für den Meßtruppführer und den Kraftfahrer sind zu erheben.

11. zu Nr. 2 KostVerz-Kat

Die Gebühren gelten für Abzeichnungen ohne Ausarbeitung.

12. zu Nr. 2 und Nr. 3 KostVerz-Kat

Flurkarten, die mikroverfilmt abgegeben werden, sind nach Nr. 3 i. V. m. Nr. 2 KostVerz-Kat abzurechnen. Dabei ist von dem jeweiligen Ausgangsformat der Flurkarte auszugehen.

13. zu Nr. 4 Buchst. a KostVerz-Kat

Hierzu zählen u. a. Übertragungen in einen anderen Maßstab, Montage- und Retuschearbeiten, besondere Ausarbeitungen der Abzeichnungen.

14. zu Nr. 4 Buchst. b KostVerz-Kat

a) Für die Herstellung von Vergrößerungen bis zu dem Format DIN A 1 sind 60,— DM, für größere Formate sind 108,— DM zu berechnen. Neben den Gebühren nach Nr. 4 Buchst. b KostVerz-Kat sind auch die Gebühren nach Nr. 1 bzw. Nr. 2 KostVerz-Kat zu erheben; dabei ist die Größe der Kartendarstellung maßgebend, die aus der Vergrößerung oder Verkleinerung hervorgegangen ist.

b) Werden zum Zwecke der Lageplanherstellung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren nur deshalb Vergrößerungen von Katasterkarten beantragt, weil diese hinsichtlich des Maßstabes nicht den Anforderungen von § 2 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung entsprechen, so sind hierfür keine Mehrkosten zu erheben.

15. zu Nr. 5 KostVerz-Kat

Besteht ein Auszug aus mehreren Seiten, so sind nur so viele Seiten der Kostenberechnung zugrunde zu legen, wie unter voller Ausnutzung des Formats bei Verwendung einer Schreibmaschine bzw. Anwendung der automatischen Datenverarbeitung entstehen würden.

16. zu Nr. 8 KostVerz-Kat

Die Vorschrift findet in allen Fällen Anwendung, in denen Eigentümerangaben nicht in einem besonderen Verzeichnis (Katasterauszug oder dgl.) angegeben werden.

- Werden die Eigentümer in der Abzeichnung selbst angegeben — sei es innerhalb oder außerhalb der zeichnerischen Darstellung (z. B. am Rande oder auf der Rückseite der Abzeichnung) —, so ist auch für die Mehrausfertigung die Gebühr nach Nr. 8 Buchst. b KostVerz-Kat zu erheben.
- Beispiel:
 Ein Eigentümer beantragt eine beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte dreifach, DIN A 4, mit Angaben der Eigentümer seines und der sechs angrenzenden Flurstücke (Im Beispiel: Eigentümer der Grundstücke jeweils nur eine Person).
- | | |
|--|---------|
| 1 × beglaubigte Abz. DIN A 4, Erstauf. | 14,— DM |
| 2 × Mehrauf. je 7,— DM | 14,— DM |
| 7 × Personenangabe Erstauf. | 18,— DM |
| 2 × Mehrauf. je 9,— DM | 18,— DM |
17. zu Nr. 9 Abs. 2 KostVerz-Kat
 Werden von einem Vermessungsgebiet mehrere Abzeichnungen abgegeben, die sich ganz oder zu erheblichen Teilen überdecken, so wird höchstens das Doppelte der Gebühr berechnet, die für eine Abzeichnung in der zur Erfüllung des Antrags erforderlichen Größe in Betracht käme.
18. zu Nr. 12 KostVerz-Kat
 Für alle unter Nr. 12 Buchst. a bis e KostVerz-Kat nicht ausdrücklich genannten Vermessungen sind die Gebühren für die Vermessungsunterlagen nach den Abschn. I bis III des Kostenverzeichnisses zu berechnen.
19. zu Nr. 13 KostVerz-Kat
 Bezüglich der Inanspruchnahme von Dienstkräften der Katasterbehörde gilt der Hinweis zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 KostO-Kat (Nr. 3 dieses Erlasses) entsprechend. Mit der Gebühr nach Nr. 13 Buchst. a KostVerz-Kat sind auch die Aufwendungen der Katasterbehörde (Heraussuchen und Wiedereinordnen der Dokumente) bis zu einer halben Stunde abgegolten. Für die Zeit, die eine halbe Stunde übersteigt, sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben.
20. zu Nr. 14 KostVerz-Kat, Nr. 16 KostVerz-ÖbVI
 Nr. 10 Abs. 2 letzter Satz dieses Erlasses gilt entsprechend.
21. zu Nr. 18 KostVerz-Kat
 Die Gebühr beinhaltet die Übernahme der Vermessungs- und Abmarkungsergebnisse aller Vermessungsstellen nach § 8 des Katastergesetzes, d. h., auch für die von den Katasterämtern selbst durchgeführten Vermessungen sind Übernahmegebühren zu entrichten. Abweichende Regelungen mit einzelnen Städten bleiben unberührt.
22. zu Nr. 18 Buchst. a und c KostVerz-Kat
 In den Fällen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues ist jeweils von der nicht ermäßigten Gebühr auszugehen.
23. zu Nr. 18 Buchst. d KostVerz-Kat
 Beträgt der Mehraufwand bis zu einer viertel Stunde, so wird keine Gebühr erhoben; beträgt er dagegen mehr als eine viertel Stunde, so ist die Gesamtzeit anzusetzen. Soweit Arbeiten zur Ergänzung beigebrachter Vermessungsschriften und Beseitigung von Übernahmehindernissen über eine viertel Stunde hinausgehen, ist zwischen Katasteramt und Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur einvernehmlich zu klären, wer diese Arbeiten ausführt.
24. zu Nr. 19 Abs. 4 und 5 KostVerz-Kat
 a) Die Gebührenermäßigung wird auch solchen Kostenpflichtigen gewährt, die das durch Teilung entstandene Grundstück gewinnfrei weiterveräußern, sofern der Erwerber ein Gebäude im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues errichtet.
 Die Gebührenermäßigung wird bei Bauvorhaben, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, ohne weitere Nachprüfung gewährt, wenn diese Stellen versichern, daß das Bauvorhaben der Schaffung von Wohnungen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues dient.
 b) Zum Begriff „öffentliche Mittel“ vgl. § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungs- und Familienheimgesetz) — II. WobauG — i. d. F. vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284). Läßt der vorgelegte Bescheid nicht eindeutig erkennen, ob öffentliche Mittel bewilligt worden sind, oder ist er sonst unklar, so ist dem Auftraggeber aufzugeben, schnellstens eine Klärung herbeizuführen.
 c) Kann der Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten (§ 22 Abs. 1 des Katastergesetzes) nicht vorgelegt werden, so ist zunächst die volle Gebühr zu entrichten. Sobald der Bescheid vorliegt, ist der die Ermäßigung umfassende Betrag zu erstatten.
25. zu Nr. 24 KostVerz-Kat, Nr. 6 KostVerz-ÖbVI
 Diese Gebührenregelung gilt auch, wenn die Vermessungsstelle nur einen Teil dieser Arbeiten ausführt, ohne selbst mit der vermessungstechnischen Bearbeitung der Bodenordnung beauftragt zu sein.
26. zu Nr. 26 KostVerz-Kat
 Die Aufzählung der Arbeiten in Nr. 24 KostVerz-Kat gilt sinngemäß.
27. zu Nr. 27 KostVerz-Kat
 Bei Grenzfeststellungen an der Landesgrenze gegenüber den Ländern Baden-Württemberg und Bayern tritt die Gebühr von 40,— DM je Grenzmarke an die Stelle der Gebühren nach Nr. 27 Buchst. a bis c KostVerz-Kat.
28. zu Nr. 28 KostVerz-Kat, Nr. 9 KostVerz-ÖbVI
 Werden Gebäude eingemessen, die vor Inkrafttreten des Katastergesetzes errichtet wurden, so sind weder durch die Katasterbehörden noch durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hierfür Kosten zu erheben, es sei denn, die Gebäudeeinmessung wurde ohne Aufforderung ausdrücklich beantragt.
29. zu Nr. 28 Abs. 4 und 5 KostVerz-Kat
 Für Gebäudeeinmessungen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues gelten die Ausführungen zu Nr. 19 KostVerz-Kat (Nr. 24 dieses Erlasses) entsprechend.
30. zu Nr. 29 KostVerz-Kat
 Bei der Anfertigung von Lageplänen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues gelten die Ausführungen zu Nr. 19 KostVerz-Kat (Nr. 24 dieses Erlasses) entsprechend.
31. zu Nr. 29 Buchst. c KostVerz-Kat, Nr. 10 Buchst. b KostVerz-ÖbVI
 zu Nr. 30 Buchst. c KostVerz-Kat, Nr. 11 Buchst. b KostVerz-ÖbVI
 zu Nr. 31 Buchst. c KostVerz-Kat, Nr. 12 Buchst. c KostVerz-ÖbVI
 In den Fällen, in denen eine gebührenpflichtige Handlung die Inanspruchnahme von Hilfskräften nicht erforderlich macht, z. B. Ortsvergleich ohne vermessungstechnische Ermittlungen, sind für die Hilfskräfte keine Zeitgebühren anzusetzen. Die Auslagen nach Nr. 42 Buchst. c KostVerz-Kat bzw. Nr. 26 Buchst. c KostVerz-ÖbVI für den Meßtruppführer und den Kraftfahrer sind zu erheben.
32. zu Nr. 33 KostVerz-Kat
 Für Gebäudeabsteckungen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues gelten die Ausführungen zu Nr. 19 KostVerz-Kat (Nr. 24 dieses Erlasses) entsprechend.
33. zu Nr. 33 Buchst. d KostVerz-Kat, Nr. 13 Buchst. d KostVerz-ÖbVI
 In den Vergleich mit der Höchstgebühr werden lediglich die Gebühren nach Nr. 41 Buchst. a Nrn. 1 und 2 KostVerz-Kat bzw. Nr. 23 Buchst. a Nrn. 1 bis 3 KostVerz-ÖbVI mit einbezogen.
34. zu Nr. 34 KostVerz-Kat, Nr. 14 KostVerz-ÖbVI
 a) Die Anwendung der Nr. 34 Buchst. a KostVerz-Kat bzw. Nr. 14 Buchst. a KostVerz-ÖbVI hängt davon ab, ob die Erfüllung einer Zwangsbedingung einen besonderen Aufwand erfordert. Sie ist beispielsweise nicht anzuwenden bei normalen Vorwegberechnungen oder wenn eine Teilungsgrenze parallel oder rechtwinklig zu einer gegebenen Richtung abzustecken ist oder wenn sich eine Grundstücksbreite durch Division der Fläche durch eine Länge ergibt, ohne daß dabei eine strenge Sollfläche angehalten werden soll.
 b) Bei Berechnung des Zuschlags wegen besonderen Aufwandes ist stets von der ungekürzten Staffelgebühr auszugehen.
35. zu Nr. 39 KostVerz-Kat, Nr. 19 KostVerz-ÖbVI
 Zu den hier angesprochenen Spezialinstrumenten und -geräten sind in erster Linie die Nahbereichsentfernungsmesser (NEM) — integrierte Geräte (Totalstationen) und Aufsatzgeräte — zu zählen. Wenn zum Betrieb des NEM ein bestimmter Theodolit erforderlich ist, ist er beim Anschaffungswert zu berücksichtigen. Gleiches gilt für das sonstige notwendige Zubehör. Zur Zeit kommen bei den Katasterbehörden hauptsächlich folgende Geräte/-kombinationen in Betracht, deren Anschaffungswert den Betrag von 30 000,— DM übersteigt:

NEM	dazugehöriger Theodolit (mit Zubehör) z. B.
AGA 10, 12, 210 Elta 2, Elta 4 Eldi 2 DM 102, DM 501 DM 502, DM 503 Di 1000	Th 2, Theo 010 A Th 2 DKM2-AE, K 1 S E 1 T 1000, T 2, T 16

36. zu Nr. 40 Buchst. b KostVerz-Kat, Nr. 22 Buchst. a KostVerz-ÖbVI

Nach § 18 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes trägt das Land Hessen die Kosten für die Abmarkung und Erhaltung der amtlichen Dreiecks- und Höhenfestpunkte, auch wenn sie gleichzeitig Grenzpunkte sind. Dies gilt auch für andere Punkte des Lagenetzes und des Schwerenetzes.

Ist die Gefährdung einer Vermessungsmarke — der Vorschrift entsprechend — rechtzeitig angezeigt worden, so wird die Sicherung oder Versetzung derselben vom Hessischen Landesvermessungsamt oder der zuständigen unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörde kostenlos durchgeführt. Die Wiederherstellung von Grenzpunkten ist auch dann kostenpflichtig, wenn sie gleichzeitig als Vermessungsmarken dienen. Werden diese Arbeiten bei einem im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) beantragt, so trägt das Land die Kosten nur, wenn der ÖbVI vor Beginn der Arbeiten beim Katasteramt eine entsprechende Zusage eingeholt hat. Eine Zusage kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden.

37. zu Nr. 22 Buchst. d KostVerz-ÖbVI

Mindestgebühr für die Gesamtleistung ist das Vier- bzw. sechsfache des in Nr. 23 Buchst. a Nr. 1 KostVerz-ÖbVI genannten Betrages.

Beispiele

- a) 2 Stunden (= 8 × 0,25 Stunden zu je 19,— DM)
innerhalb der Büroräume 152,— DM
Mindestgebühr (4 × 19,— DM)
nicht: 4 × 76,— DM 76,— DM
zu erhebende Gebühr 152,— DM
- b) ½ Stunde (= 2 × 0,25 Stunden zu je 19,— DM)
außerhalb der Büroräume 38,— DM
Mindestgebühr (6 × 19,— DM)
nicht: 6 × 38,— DM 114,— DM
zu erhebende Gebühr 114,— DM

38. zu Nr. 41 KostVerz-Kat, Nr. 23 KostVerz-ÖbVI

- a) Fallen auf derselben Dienstreise mehrere gebührenpflichtige Dienstgeschäfte an, so sind dem einzelnen Kostenschuldner zu berechnen:
- der örtliche Zeitaufwand am jeweiligen Geschäftsort,
 - der Zeitaufwand der reinen Fahrzeit (Reisezeit) anteilmäßig zu dem Zeitaufwand am jeweiligen Geschäftsort, jedoch mindestens eine Viertelstunde.

Der anteilige Zeitaufwand darf jedoch nicht denjenigen übersteigen, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.

- b) Zum Zeitaufwand gehört nicht das Abholen der Unterlagen beim Katasteramt durch den ÖbVI oder einen seiner Mitarbeiter, es sei denn, es wird vom Auftraggeber aus terminlichen Gründen ausdrücklich gewünscht.

39. zu Nr. 41 Abs. 3 Buchst. b KostVerz-Kat

Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters und der Vermessungsgrundlagen sind z. B. die über die erforderliche Aufnahme und Sicherung des Vermessungsobjektes hinausgehende Ausgestaltung oder Erneuerung des Vermessungspunktfeldes.

40. zu Nr. 42 Buchst. c KostVerz-Kat, Nr. 26 Buchst. c KostVerz-ÖbVI

Grundsätzlich sind Vergütungen, die den Dienstkräften bei den örtlichen Arbeiten zustehen, zu erheben. In dem angegebenen Betrag sind sowohl die Auslagen für die Tagelöhner als auch für den Feldaufwand enthalten, jedoch nicht etwaiger Übernachtungsgelder. Die Stundenbeträge werden je Verwaltungsbereich innerhalb eines Auftrages addiert und aufgerundet.

41. zu Staffel A, B und C KostVerz-Kat und KostVerz-ÖbVI
Die mit den Staffelgebühren abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeiten der Meßhilfen; diese Gebühren sind gesondert in Rechnung zu stellen.

42. zu Staffel C KostVerz-Kat und KostVerz-ÖbVI
Bei Einmessungen oder Absteckungen von Wohnungseigentumsanlagen nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist der Gesamtwert der Gebäude zugrunde zu legen. Soweit sich gemäß § 21 KatG nichts anderes ergibt, ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Kostenschuldner.

43. zu Staffel C KostVerz-Kat
Nr. 28 Abs. 2 und 3 und Nr. 33 Abs. 2 und 3 KostVerz-Kat gelten auch für die Erhebung der Gebühren nach Nr. 12 und Nr. 18 KostVerz-Kat.

Nr. 29 Abs. 3 und Nr. 30 Abs. 3 KostVerz-Kat gelten auch für die Erhebung der Gebühren nach Nr. 12 KostVerz-Kat.

III

Zum Verwaltungskostengesetz

44. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), gelten auch für die Erhebung der Kosten für Leistungen der Katasterbehörden, soweit das Katastergesetz, Abmarkungsgesetz und die Kostenordnungen für Leistungen der Katasterbehörden keine anderweitigen Regelungen enthalten (beispielsweise Verjährung, Säumniszuschlag).
45. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137) ist außerdem klargestellt worden, daß für Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden weder eine persönliche noch eine sächliche Gebührenbefreiung besteht.

IV

Zum Verwaltungsverfahrensgesetz

46. Bei den in der KostO-Kat fixierten Gebührentatbeständen handelt es sich um Leistungen der Katasterbehörden, die in der Erfüllung von bedeutsamen selbständigen Aufgaben bestehen. Sie sind daher nicht ergänzende Hilfe i. S. des § 4 HVwVfG (Amtshilfe).

V

Aufhebung von Vorschriften

47. Meine Bezugsersasse hebe ich auf.

Wiesbaden, 2. Dezember 1986

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — K 3300 A — 580
— Gült.-Verz. 3635 —

StAnz. 51/1986 S. 2524

Anlage 1

(zu Nr. 5 dieses Erlasses)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 KostO-Kat werden folgende Gebührenermäßigungen eingeräumt:

1. Abgabe von Katasterunterlagen für Ausbildungszwecke
Katastergebühren für unbeglaubigte Abzeichnungen von Flurkarten und unbeglaubigte Auszüge aus den Katasterbüchern, die an Schüler und Studenten erteilt werden, werden um 50 v.H. ermäßigt, wenn durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule (Fachhochschule, Universität) nachgewiesen wird, daß die beantragten Unterlagen für Ausbildungszwecke verwendet werden.
2. Inanspruchnahme der Kataster- und Landesvermessungsbehörden durch Verbände, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt sind.

Im Hinblick darauf, daß die gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände den Naturschutz und die Landschaftspflege als Anliegen der Allgemeinheit in selbstloser Weise fördern, wird diesen auf die für die Inanspruchnahme der Kataster- und Landesvermessungsbehörden zu entrichtenden Gebühren (sowohl nach der KostO-Kat als auch nach der LVKO) eine Ermäßigung von 50 v.H. eingeräumt. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Auslagen und wird gewährt, wenn der anerkannte Verband versichert, daß die beantragten Leistungen der Durchführung des Hessischen Naturschutzgesetzes dienen.

Anlage 2
(zu Nr. 6 dieses Erlasses)

Gebührenbefreiung auf Grund von Rechtsvorschriften

1. Beistandspflicht gegenüber den Finanzämtern

Nach § 111 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) haben, von anderen Stellen abgesehen, alle Behörden den Finanzämtern die zur Durchführung der Besteuerung erforderliche Amtshilfe zu leisten.

Gemäß § 115 der Abgabenordnung (AO 1977) hat die ersuchende Finanzbehörde der ersuchten Behörde hierfür keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen.

Insbesondere sind gebührenfrei:

1. die Mitwirkung bei der Durchführung der Bodenschätzung und die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster;
2. die Abgabe von Abzeichnungen (Lichtpausen, Abdrucke) der Katasterkarten (Flurkarten, Schätzungskarten) und Vergrößerungen der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (TKV 10) für die Zwecke der Einheitsbewertung;
3. die Vornahme besonderer Eintragungen in die vorgenannten Abzeichnungen und TKV 10;
4. die Abgabe von Auszügen und Abschriften aus dem Liegenschaftskataster, soweit die Finanzämter nicht über eigene Katasterunterlagen verfügen, und die Selbstentnahme von Angaben aus dem Liegenschaftskataster durch Beauftragte der Finanzämter.

2. Bodenreform

Nach Art. XII des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218) sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung des Landabgabeverfahrens i. S. des Gesetzes dienen, gebühren-, stempel- und steuerfrei. Die gleiche Freiheit genießen auch alle Geschäfte und Verhandlungen auf freiwilliger Grundlage, wenn die zuständige Behörde die Notwendigkeit im Sinne des GSB bestätigt.

Befreiung von den Gebühren für Leistungen der Katasterbehörden wird auch für alle Amtshandlungen eingeräumt, die zur Aufteilung und Versiedlung des abgegebenen Landes im Sinne des GSB notwendig sind.

Die Gebührenbefreiung wird ohne weitere Nachprüfung gewährt, wenn die zuständige Siedlungsbehörde versichert, daß die beantragte Amtshandlung der Katasterbehörde der Durchführung eines Landabgabeverfahrens i. S. des GSB dient, sei es, daß die Landabgabe freiwillig oder daß sie im Wege der Enteignung bzw. in Verbindung mit einer Flurbereinigung erfolgt.

Von gemeinnützigen Siedlungsunternehmen kann die Gebührenbefreiung nur in Anspruch genommen werden, wenn sie gemäß § 4 Abs. 1 der 2. DVO zum GSB vom 17. Februar 1947 (GVBl. S. 9) vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten als solche zugelassen sind. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

3. Flurbereinigung

Nach § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. S. 151) sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung, der beschleunigten Zusammenlegung oder dem freiwilligen Landtausch dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, frei von Steuern, Gebühren, Kosten und anderen Abgaben.

Die Gebührenfreiheit ist ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Flurbereinigungsbehörde versichert, daß die Inanspruchnahme der Katasterbehörde der Durchführung der Flurbereinigung, der beschleunigten Zusammenlegung oder dem freiwilligen Landtausch dient. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auch auf die Auslagen.

4. Gräberfürsorge

Nach § 11 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), werden für Amtshandlungen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich werden, Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

5. Bereitstellung von Kleingärten

Nach Art. 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 790) i. d. F. vom 15. Januar 1937 (RGBl. I S. 17) i. V. m. den Bestim-

mungen des Reichsarbeitsministers über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938 (RAnz. Nr. 74 vom 29. März 1938) i. d. F. vom 11. Oktober 1939 (RAnz. Nr. 239 vom 12. Oktober 1939) findet § 29 des Reichssiedlungsgesetzes (vgl. Nr. 7) auf alle Geschäfte und Verhandlungen Anwendung, die der Bereitstellung von Kleingärten dienen und die nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden.

Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn der Verfahrensträger versichert, daß die beantragte Amtshandlung der Katasterbehörde der Bereitstellung von Kleingärten i. S. der vorgenannten Verordnung dient.

Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

6. Begründung und Vergrößerung von Reichsheimstätten,

Nach § 34 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962, 1218) i. d. F. vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), sind alle zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen von allen Gebühren und Steuern befreit. Die hiernach zu gewährende Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn der Ausgeber der Heimstätte versichert, daß die beantragte Amtshandlung der Katasterbehörde der Begründung oder Vergrößerung einer Heimstätte dient.

Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

7. Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz

Nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) i. d. F. des Gesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533) sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren i. S. des RSG dienen, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren und Steuern befreit. Als Siedlungsverfahren i. S. des RSG gelten die Schaffung neuer Ansiedlungen (Neusiedlung) und die Hebung bestehender Kleinbetriebe (Anliegersiedlung).

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten hat ferner als Siedlung i. S. des RSG anerkannt:

1. die Eingliederungsmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz gemäß der Verwaltungsanordnung vom 6. Juli 1971 (StAnz. S. 1374);
2. die Ansiedlung und Teilaussiedlung, die Althofsanierung und Betriebszweigausiedlung und völlige Neuerrichtung eines bestehenden Betriebes und die völlige Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes anstelle einer Ausiedlung gemäß der Verwaltungsanordnung vom 4. September 1973 (StAnz. 1978 S. 1809);
3. die Maßnahmen der Eingliederung in die Landwirtschaft nach dem Flüchtlingshilfegesetz gemäß der Anordnung vom 19. September 1977 (StAnz. S. 2039);
4. der Erwerb von Familienheimen durch landwirtschaftliche Arbeitnehmer gemäß den Richtlinien vom 30. März 1979 (StAnz. S. 1092).

Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das Hessische Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung oder das gemeinnützige Siedlungsunternehmen versichert, daß es sich um ein Siedlungsverfahren i. S. des RSG handelt, und daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung dieses Verfahrens erfolgt.

Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

8. Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft

Nach § 64 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) vom 16. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) i. d. F. vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565 und 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735), ist § 29 des Reichssiedlungsgesetzes auf alle Geschäfte und Verhandlungen anwendbar, die der Durchführung der Vorschriften des Zweiten Titels des Dritten Abschnitts des BVFG dienen und nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden.

Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn die Siedlungsbehörde versichert, daß die Amtshandlung der Katasterbehörde durch ein Siedlungsverfahren im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes ausgelöst ist.

Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

9. Wasser- und Bodenverbände

Nach § 29 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Art. 14 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), sind Gebühren nicht zu erheben, die aus Anlaß

1. des Grunderwerbs durch den Wasser- und Bodenverband zur Durchführung seiner Aufgaben,
2. des Grunderwerbs durch andere Personen zur Bereinigung der Flureinteilung,
3. der Durchführung des Verbandsunternehmens entstehen.

Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß

- zu 1) der Erwerb der Durchführung der Aufgabe,
- zu 2) der Erwerb der Bereinigung der Flureinteilung,
- zu 3) das Geschäft der Durchführung des Unternehmens des Wasser- und Bodenverbandes

dient. Nach § 172 der vorgenannten Verordnung besteht Gebührenfreiheit auch für die in den Verfahren zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte. In diesem Fall ist von der Gründungsbehörde zu bescheinigen, daß die Amtshandlung der Katasterbehörde für die Gründung des Verbandes erforderlich ist.

Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

10. Abwasserverbände

Für die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) gebildeten Abwasserverbände gelten die unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung sinngemäß. Die Bescheinigung nach § 172 Abs. 2 der Ersten Wasserverbandsverordnung ist durch die Aufsichtsbehörde zu erteilen.

11. Vorstädtische Kleinsiedlungen

Nach § 20 des Kapitels II des Vierten Titels der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 551) finden auf die Durchführung vorstädtischer Kleinsiedlungen die Bestimmungen des § 29 des Reichsiedlungsgesetzes entsprechende Anwendung. Auf Grund der genannten Vorschrift i. V. m. § 96 II. WoBauG ist Gebührenbefreiung zu gewähren, wenn

1. die Kleinsiedlung nach den Vorschriften des II. WoBauG durch die Bewilligung öffentlicher Mittel gefördert wird oder
2. die öffentlich geförderten Siedlungsstellen gemäß Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 11. Juli 1977 (StAnz. S. 1514) als Kleinsiedlung anerkannt sind.

Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung einzuräumen, wenn der Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel zum Bau von Kleinsiedlungen oder der Anerkennungsbescheid des zuständigen Regierungspräsidenten vorgelegt wird.

Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

12. Wasserverbände nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit

Gemäß Nr. 10 dieser Anlage ist § 39 der Ersten Wasserverbandsverordnung (WVVO) sinngemäß auch auf Abwasserverbände anzuwenden, die nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gebildet sind.

Im Interesse einer Gleichbehandlung beziehe ich auch die Wasserverbände, die nach dem KGG gebildet sind, in diese Regelung mit ein, da sie die gleichen Aufgaben erfüllen wie ein Wasserverband, der nach der Ersten Wasserverbandsverordnung gebildet ist. Dies gilt auch für Gemeinden, die die entsprechenden Aufgaben nach § 39 WVVO erfüllen.

Die Befreiung ist in den vorgenannten Fällen von der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

13. Nachweis unbeweglicher eingetragener Kulturdenkmäler im Liegenschaftskataster

Gemäß § 10 Abs. 7 des Denkmalschutzgesetzes vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 262), sind Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden im Zusammenhang mit dem Nachweis unbeweglicher eingetragener Kulturdenkmäler im Liegenschaftskataster frei von Gebühren und Auslagen. Die Kostenfreiheit bezieht sich auch auf die vom Landesamt für Denkmalpflege für die Erstellung der Denkmaltopographien beantragten Topographischen Karten und Kataster- und Kartenauszüge.

1268

Anwendung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO) — LVKO-AnwErl —

Bezug: Erlaß vom 27. November 1981 (StAnz. S. 2333)

Zur Anwendung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO) vom 5. November 1981 (GVBl. I S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1986 (GVBl. I S. 161), bestimme ich folgendes:

I

Zur Kostenordnung

1. zu § 2 Abs. 1
 - a) Die Gebührenfreiheit bezieht sich auf die Selbstentnahme der Angaben, so daß Dienstkräfte der Landesvermessungsbehörden nur für die Herausgabe und das Wiedereinordnen der Unterlagen sowie für kurze Erläuterungen in Anspruch genommen werden. Nehmen die Erläuterungen längere Zeit in Anspruch, so sind für die Zeit, die eine halbe Stunde übersteigt, Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nr. 23 Buchst. c KostVerz-LVKO) zu erheben.
 - b) Wird eine Auskunft aus Gründen der Geschäftsvereinfachung nicht mündlich, sondern unter Verwendung eines Vordrucks erteilt, so ist sie ebenfalls gebührenfrei.
2. zu § 2 Abs. 3

An einschlägigen Rechtsvorschriften kommen hauptsächlich die in der Anlage 2 zum KostO-AnwErl (mein Erlaß vom 2. Dezember 1986 StAnz. S. 2524) zusammengestellten Bestimmungen in Betracht.
3. zu § 3 Abs. 2

In der Anlage zu diesem Erlaß sind allgemein nach § 3 Abs. 2 bewilligte Gebührenermäßigungen aufgeführt.
4. zu § 5 Abs. 3

Da die Einsparung bei der Fortsetzung der Bearbeitung häufig geringer sein wird als die Gebühr nach Abs. 1, kann sich im ganzen eine höhere Gebühr ergeben, als sie ohne Unterbrechung zu erheben gewesen wäre.

II

Zum Kostenverzeichnis

5. zu Nr. 1

Die Gebühr für Auszüge aus dem Nachweis der TP oder NivP, die als Bestandteil von Vermessungsunterlagen (Abschn. IV KostVerz-Kat) abgegeben werden, sind in den Gebühren nach Nr. 12 KostVerz-Kat enthalten.
6. zu Nr. 1, 2 und 3

Die Kosten für Auszüge aus den Messungs- und Berechnungsakten sind nach Nr. 23 KostVerz-LVKO zu erheben.
7. zu Nr. 4

Als Auszüge aus den TP-, NivP- und GravP-Übersichten sollen nur Kopien ganzer Blätter abgegeben werden.
8. zu Nr. 7

Werden Dienstkräfte der Landesvermessungsbehörde für Erläuterungen längere Zeit in Anspruch genommen, so sind für die Zeit, die eine halbe Stunde übersteigt, Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nr. 23 Buchst. c KostVerz-LVKO) zu erheben.
9. zu Nrn. 8 bis 11
 - a) In Abschn. II KostVerz-LVKO wird davon ausgegangen, daß das Kartenoriginal bereits vorliegt. Falls ein Antragsteller sich verpflichtet hat, die vollen Kosten oder einen Teil von diesen für die Herstellung des Kartenoriginals selbst zu tragen, so sind die Kosten ausschließlich nach Nr. 23 KostVerz-LVKO zu erheben.
 - b) Die Kostensätze in Abschn. II KostVerz-LVKO gelten auch für noch vorhandene Blätter der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 (DGK 5) mit ihren Entwicklungsstufen.
10. zu Nr. 23

Für die Abmarkung, Sicherung und Verlegung von Festpunkten des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes gilt Nr. 36 des KostO-AnwErl.
11. zu Nr. 25 Buchst. c

Grundsätzlich sind Vergütungen, die den Dienstkräften bei den örtlichen Arbeiten zustehen, zu erheben. In dem angegebenen Betrag sind sowohl die Auslagen für die Tagegelder als auch für den Feldaufwand enthalten, jedoch nicht etwaige Übernachtungsgelder. Die Stundenbeträge werden je Verwaltungsangehörigen innerhalb eines Antrags addiert und aufgerundet.

III

Zum Verwaltungskostengesetz

- 12. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), gelten auch für die Erhebung der Kosten für Leistungen der Landesvermessungsbehörden, soweit das Landesvermessungsgesetz und die Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden keine anderweitigen Regelungen enthalten (beispielsweise Verjährung, Säumniszuschlag).
- 13. Durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137) ist außerdem klagestellt worden, daß für Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden weder eine persönliche noch eine sächliche Gebührenbefreiung besteht.

IV

Zum Verwaltungsverfahrensgesetz

- 14. Bei den in der LVKO fixierten Gebührentatbeständen handelt es sich um Leistungen der Landesvermessungsbehörden, die in der Erfüllung von bedeutsamen selbständigen Aufgaben bestehen. Sie sind daher nicht ergänzende Hilfe i. S. des § 4 HVwVfG (Amtshilfe).

V

Aufhebung von Vorschriften

- 15. Mein Bezugserslaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. Dezember 1986

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b.2 — K 3330 A — 33
— Gült.-Verz. 3635 —

StAnz. 51/1986 S. 2528

Anlage
zu Nr. 3
LVKO-AnwErl

Gebührenermäßigungen gem. § Abs. 2 LVKO

- 1. Unterlagen für Ausbildungszwecke oder wissenschaftliche Arbeiten
Wenn nachgewiesen wird (in der Regel durch eine Bescheinigung einer Schule, Fachhochschule, Universität), daß die beantragten Unterlagen für Ausbildungszwecke oder wissenschaftliche Arbeiten benötigt werden, ermäßigt sich die Gebühr
 - a) nach Nr. 1 bis 5, 8, 12.1 und 21 Buchst. a des KostVerz-LVKO um 50 v. H.,
 - b) nach Nr. 15 und 16 des KostVerz-LVKO um 30 v. H.
 Anstelle der Gebühr nach Nr. 10 Buchst. b bzw. Nr. 18 Buchst. a bzw. Nr. 18 Buchst. a und anstelle der Gebühr nach Nr. 13 Buchst. b Nr. 2 bzw. Nr. 14 Buchst. b Nr. 2 die Gebühr nach Nr. 13 Buchst. b Nr. 1 bzw. Nr. 14 Buchst. b Nr. 1 zu erheben.

- 2. Inanspruchnahme der Kataster- und Landesvermessungsbehörde durch Verbände, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt sind.
Im Hinblick darauf, daß die gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände den Naturschutz und die Landschaftspflege als Anliegen der Allgemeinheit in selbstloser Weise fördern, wird diesen auf die für die Inanspruchnahme der Kataster- und Landesvermessungsbehörden zu entrichtenden Gebühren (sowohl nach der KostO-Kat als auch nach der LVKO) eine Ermäßigung von 50 v. H. eingeräumt. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Auslagen und wird gewährt, wenn der anerkannte Verband versichert, daß die beantragten Leistungen der Durchführung des Hessischen Naturschutzgesetzes dienen.

1269

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1987

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich Ende August/Anfang September 1987 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist der Monat Dezember 1987 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich, mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung zur Durchführung von Art. 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 904), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 31. März 1987 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, 6200 Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 200,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 750,— DM (§ 14 a der Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postgirokonto Frankfurt am Main Nr. 94 716 608 unter Angabe des Vermerks: I a 1 — 07 01 111 64 überwiesen werden.

Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten jeweils um eine Stunde verlängert werden (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 1. Dezember 1986

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I a 1 — 441 d 1

StAnz. 51/1986 S. 2529

1270

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Jahreskrankenhausbauprogramm 1986;

hier: Verwendung der Reservemittel

Im Rahmen des Krankenhausbauprogramms 1986 stehen einschließlich eines Betrages aus dem Vorjahr in Höhe von 241 613,— DM insgesamt 9 241 613,— DM zur Verfügung.

Mit den Reservemitteln 1986 sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert worden, die hiermit gem. § 6 KHG als Bestandteil des Krankenhausbauprogramms 1986 festgesetzt werden. Die nicht verausgabten 112 713,— DM werden auf die Reservemittel 1987 übertragen.

Inanspruchnahme der Reservemittel 1986.

Gefördert:

- 1. **Luisenkrankenhaus, Lindenfels** 500 000,— DM
Sanierung des Abwasserkanals
§ 9 (3) KHG
- 2. **Kreiskrankenhaus Falkeneck, Braunfels** 81 600,— DM
Brandschutzmaßnahmen — Mehrkosten —
§ 9 (1) und (3) KHG

- 3. **Kreiskrankenhaus Heppenheim (Bergstraße)** 237 300,— DM
Planungskosten für Krankenhausapotheke
§ 9 (1) KHG
- 4. **Kreiskrankenhaus Dillenburg** 70 000,— DM
Sanierung der Brauchwasserversorgung
§ 9 (3) KHG
- 5. **Krankenhaus Sachsenhausen, Frankfurt am Main** 271 000,— DM
Heizkesselerneuerung
§ 9 (3) KHG
- 6. **Kreiskrankenhaus Gelnhausen** 155 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen
§ 9 (1) und (3) KHG
- 7. **St.-Anna-Krankenhaus, Hadamar** 540 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen
§ 9 (1) und (3) KHG
- 8. **St.-Josefs-Krankenhaus, Königstein im Taunus** 165 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen
§ 9 (1) und (3) KHG

9. St. Josefs-Krankenhaus, Gießen Bauliche Sanierung und Erweiterung — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	1 650 900,— DM
10. Städtisches Krankenhaus Bad Nauheim — Konitzkystift — Sanierung der Aufzugsanlage § 9 (3) KHG	65 000,— DM
11. Krankenhaus Paulinenstift, Wiesbaden Erneuerung Fassade — Mehrkosten — § 9 (3) KHG	75 000,— DM
12. Burgfeld-Krankenhaus, Kassel Einrichtung einer Krankenpflegeschule § 9 (1) KHG	108 000,— DM
13. Psychiatrisches Krankenhaus Gießen Aufbau einer psychiatrischen Behandlungsstätte § 9 (1) KHG	650 000,— DM
14. Kreiskrankenhaus Eltville am Rhein Neu- und Umbau des Küchenbereichs § 9 (1) KHG	526 000,— DM
15. Städtisches Krankenhaus Frankfurt am Main-Höchst Anschaffung eines Computertomographen — Mehrkosten — § 9 (3) KHG	59 500,— DM
16. Kreiskrankenhaus Eltville am Rhein Einbau eines Notstromaggregats — Mehrkosten — § 9 (3) KHG	18 300,— DM
17. Kreiskrankenhaus Rotenburg a. d. Fulda Sanierungs- und Erweiterungsbaumaßnahmen — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	165 960,— DM
18. St.-Liborius-Krankenhaus, Bad Wildungen Erneuerung der Heizungsanlage § 9 (3) KHG	216 840,— DM
19. Burghof-Klinik, Bad Nauheim Erneuerung der Heizkesselanlage § 9 (3) KHG	158 000,— DM
	<hr/>
	5 713 600,— DM

für 16 Maßnahmen, die Bestandteil bisher verabschiedeter Bauprogramme sind, ist die Bewilligung zusätzlicher Mittel erforderlich geworden.

Dafür sind insgesamt beansprucht worden

3 415 300,— DM
9 128 900,— DM

Wiesbaden, 25. November 1986

Der Hessische Sozialminister

III B 2 b — 18 c 04/07-22

St.Anz. 51/1986 S. 2529

1271

Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen;

hier: Teil B Abschn. V.III der Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) — Talentförderung —

Bezug: Erlaß vom 24. April 1978 (St.Anz. S. 1026), zuletzt geändert durch Erlaß vom 28. Februar 1986 (St.Anz. S. 650)

I

Im Vorgriff auf die beabsichtigte zweite Neufassung der MFR nach Inkrafttreten neugefaßter Vorläufiger Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung wird Teil B Abschn. V.III MFR wie folgt neugefaßt:

„V.III Talentsuche, Talentförderung

1. **Ziel und Gegenstand der Förderung**
Ziel und Gegenstand der Förderung ist die Auswahl und Förderung talentierter Sportler in den Sportfachverbänden und die Heranführung an das Leistungsniveau der Bundeskader.
2. **Umfang der Förderung**
 - 2.1 Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.
 - 2.2 Die Höhe der Zuwendung für den jeweiligen Sportfachverband wird auf der Basis des Förderungskonzeptes nach Nr. 3.1 und auf Vorschlag des Landesausschusses für den Lei-

stungssport im Landessportbund Hessen (LAL) vom Sozialminister festgesetzt.

2.3 Die zuwendungsfähigen Kosten der einzelnen Aufwendungsbereiche (z. B. Trainervergütungen, Fahrtkosten, Unterkunft- und Verpflegungskosten, leistungsdiagnostische Untersuchungen, Sondermaßnahmen im sozialen Bereich und zusätzliche begleitende Maßnahmen) werden vom Sozialminister auf Vorschlag des LAL festgesetzt.

2.4 Nicht zuwendungsfähig sind

2.4.1 Trainervergütungen über den Sätzen der Vergütungsordnung für hauptamtliche Landestrainer oder nebenamtliche Honorartrainer,

2.4.2 Fahrtkosten über den Kosten der 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn bzw. über den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes,

2.4.3 Verpflegungs- und Unterbringungskosten, die die jeweils geltenden Verpflegungssätze der Landessportschule Hessen übersteigen; in Ausnahmefällen können diese Sätze um bis zu 50% überschritten werden; die Entscheidung trifft der Sozialminister auf Vorschlag des LAL,

2.4.4 andere Kosten in unangemessener Höhe.

2.5 Ergeben sich im Laufe des Bewilligungszeitraumes erhebliche Änderungen bei den zuwendungsfähigen Kosten nach Nr. 2.3, so ist dies dem Sozialminister umgehend mitzuteilen. Diesem sind auch nicht in Anspruch genommene Zuwendungsmittel bis zum 1. November des laufenden Haushaltsjahres anzuzeigen.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Die Maßnahme muß dem Aktionsprogramm der Landesregierung zur Förderung des Sports in Schule und Verein sowie dem Förderungskonzept für den Leistungssport in Hessen entsprechen.

3.2 Förderungsfähig sind die im Förderungskonzept nach Nr. 3.1 genannten Sportarten/Disziplinen.

3.3 Das Training muß den Prinzipien eines entwicklungsgemäßen Aufbaues entsprechen und Leistungsfortschritt anstreben.

4. Antrag

4.1 Der Antrag ist über den LAL an den Sozialminister zu richten und vom Sportfachverband bis zum 1. November des Jahres für das gesamte folgende Haushaltsjahr mit allen Planungsunterlagen beim Landessportbund Hessen einzureichen (zweifache Ausfertigung).

4.2 Die Planungsunterlagen können für ein weiteres Haushaltsjahr Gültigkeit behalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich — ebenfalls bis zum 1. November — erklärt wird und Ergänzungen gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt werden.

4.3 Der Landessportbund Hessen legt den vollständigen Antrag der Sportfachverbände nach sportfachlicher Prüfung mit der Stellungnahme des LAL und dessen Zuwendungsvorschlägen bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres dem Sozialminister vor.

5. Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt und ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. März des der Bewilligung folgenden Jahres beim Landessportbund einzureichen (zweifache Ausfertigung). Abrechnungsvordrucke sind mit Originalrechnungen und Zahlungsbeweis beizufügen.

6.2 Der Landessportbund Hessen beurteilt den Verwendungsnachweis sportfachlich und legt ihn bis zum 1. April dem Sozialminister vor.“

II

1. Die vorstehende Neuregelung ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und — bezüglich Nr. 6 — dem Rechnungshof.
2. Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Wiesbaden, 2. Dezember 1986

Der Hessische Sozialminister

StS — VI B 3 a / VI A 4 —

93 c — 26 — MFR

— Gült.-Verz. 340 —

St.Anz. 51/1986 S. 2530

1272

Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau;

hier: Zulassung von Isolierschlachtbetrieben oder -räumen
Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 19. April 1978 (StAnz. S. 972), zuletzt geändert durch Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 4. April 1986 (StAnz. S. 909)

Der Erlaß vom 19. April 1978 wird wie folgt ergänzt:

1. Unter Regierungsbezirk Kassel ist nach Nr. 9 einzufügen:
 „10. Schwalm-Eder-Kreis
 Firma Viehhandels-KG Helwig,
 Rörshainer Weg 5,
 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain.“
2. Die Numerierung ist wie folgt durchgehend zu ändern:
 Die bisherige „Nr. 10“ wird „Nr. 11“, „Nr. 11“ wird „Nr. 12“ etc.

Wiesbaden, 24. November 1986

Der Hessische Sozialminister
 VII B 4 — 19 f 16
 — Gült.-Verz. 3571 —
StAnz. 51/1986 S. 2531

1273

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat November 1986 sind die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen worden.

1. **Nr. 102/220** — Änderungsarbeitsvertrag vom 3. 10. 1986 zum Bundesrahmentarifvertrag (Urlaub) für die gewerblichen Arbeitnehmer des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues im Bundesgebiet und Berlin (West).
 Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Kassel-Wilhelmshöhe.
2. **Nr. 400/295** — Rahmentarifvertrag vom 14. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie gewerblichen Auszubildenden.
3. **Nr. 400/296** — Rahmentarifvertrag vom 14. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Angestellten sowie die kaufmännischen und technischen Auszubildenden.
 Zu 2. und 3. betr. Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.
 Zu 2. und 3. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
4. **Nr. 1300/275** — Lohnarbeitsvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 23. 9. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 —.
5. **Nr. 1300/276** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 23. 9. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 —.
6. **Nr. 1300/277** — Tarifvertrag vom 23. 9. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 — über Vergütungen für Auszubildende.
 Zu 4. bis 6. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
7. **Nr. 1300/278** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 23. 9. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 —.
8. **Nr. 1300/279** — Tarifvertrag vom 23. 9. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 über Vergütungen für Auszubildende.
 Zu 7. und 8. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
 Zu 4. bis 8. betr. Arbeitnehmer der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie im Lande Hessen.
 Zu 4. bis 8. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
9. **Nr. 1400/235** — Haustarifvertrag vom 4. 7. 1986 — gültig ab 1. 7. 1986 — für die Arbeitnehmer der Wanfried-Druck Kalden GmbH.
 Tarifvertragsparteien:
 Firma Wanfried-Druck Kalden GmbH und IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen.
10. **Nr. 1600/333** — Protokollnotiz vom 18. 8. 1986 zu den Manteltarifverträgen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Firma Karl Joh Gummiwarenfabrik GmbH, Gelnhausen.
 Tarifvertragsparteien:
 Firma Karl Joh Gummiwarenfabrik GmbH, Gelnhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
11. **Nr. 1902a/73** — Protokollnotiz vom 20. 8. 1986 — gültig ab 1. 8. 1986 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Bäckerinnungsverband Hessen, Königstein, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
12. **Nr. 2007d/90** — Lohnarbeitsvertrag vom 18. 9. 1986 — gültig ab 1. 7. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Heimarbeiter sowie Vergütungen für Auszubildende des Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Bayern, Berlin und Saargebiet.
 Tarifvertragsparteien:
 Bundesinnungsverband für Orthopädie-Schuhtechnik, Hannover, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
13. **Nr. 2400/747** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 7. 1986 — gültig ab 16. 5. 1986 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Verwaltung und des Werkes Bremen, des Werkes Delmenhorst sowie der Gebietsverkaufsdirektionen Nord und Süd der Meistermarken-Werke GmbH, Bremen.
 Tarifvertragsparteien:
 Meistermarken-Werke GmbH, Bremen und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
14. **Nr. 2601/359** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 7. 1986 — gültig ab 1. 5. 1986 — für die Arbeitnehmer in der Zentrale und den Zweigbüros der Associated Press GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
 Tarifvertragsparteien:
 The Associated Press GmbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf sowie der IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
15. **Nr. 2601/360** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1986 — gültig ab 1. 5. 1986 — für die Redakteure sowie Vergütungen für Redaktions-Volontäre der Deutschen Presse-Agentur im Bundesgebiet und Land Berlin.
 Tarifvertragsparteien:
 Deutsche Presse-Agentur GmbH und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Journalisten-Verband sowie IG Druck und Papier.
16. **Nr. 2601/361** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 6. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986 — für die Angestellten.
17. **Nr. 2601/362** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 6. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986 — für Redakteure.
 Zu 16. und 17. betr. Angestellte und Redakteure und VWD-Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH im Bundesgebiet und Berlin.
 Zu 16. und 17. Tarifvertragsparteien:
 VWD-Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH und IG Druck und Papier sowie dem Deutschen Journalistenverband e. V.
18. **Nr. 2603d/17** — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung der Vereinbarung über eine betriebliche Zusatzversorgung.

19. Nr. 2603d/18 — Gehalts- und Lohn tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 3. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 18. und 19. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH im Bundesgebiet.
Zu 18. und 19. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Eisenbahn-Reklame GmbH, Kassel und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
20. Nr. 2701/904 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1986 — gültig ab 1. 5. 1986 — für die Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
21. Nr. 2701/905 — Tarifvertrag vom 25. 6. 1986 — über die Erhöhung der Gehälter sowie sonstige Regelungen — gültig ab 1. 6. 1986/1. 1. 1986 — für die Arbeitnehmer der Volksfürsorge Bausparkasse AG, der BHW Bausparkasse sowie der AHW Bausparkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Volksfürsorge Bausparkasse AG, BHW Bausparkasse sowie AHW Bausparkasse und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
22. Nr. 2701/906 — Tarifvertrag vom 5. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über Leistungen bei vorgezogener Pensionierung (Übergangszahlungen) für die Arbeitnehmer der BHW Bausparkasse, Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
BHW-Bausparkasse, Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
23. Nr. 2702a/686 — Tarifvertrag vom 19. 6. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986/1. 4. 1987/1. 10. 1987 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende sowie über die Arbeitszeitverkürzung für die Arbeitnehmer der Volksfürsorge im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Unternehmensgruppe Volksfürsorge und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
24. Nr. 2702c-1/716 — 54. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 7. 1986 —.
25. Nr. 2702c-1/717 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
26. Nr. 2702c-1/718 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
Zu 24. bis 26. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 24. bis 26. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
27. Nr. 2702c-4/722 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 79 vom BG-AT vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 7. 1986 — für die Angestellten.
28. Nr. 2702c-4/723 — Vergütungstarifvertrag Nr. 22 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Angestellten.
29. Nr. 2702c-4/724 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
30. Nr. 2702c-4/725 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
31. Nr. 2702c-4/726 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
32. Nr. 2702c-4/727 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
33. Nr. 2702c-4/728 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
Zu 27. bis 33. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 27. bis 33. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
34. Nr. 2702c-5/494 — Monatslohntarifvertrag Nr. 16 für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
35. Nr. 2702c-5/495 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTKn II für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 10. 1985/1. 1. 1986 —.
36. Nr. 2702c-5/496 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter.
37. Nr. 2702/497 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten.
38. Nr. 2702c-5/498 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
39. Nr. 2702c-5/499 Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger.
40. Nr. 2702c-5/500 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
41. Nr. 2702c-5/501 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden.
Zu 34. bis 41. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienst, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
42. Nr. 2702c-5/502 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1986 — zur Übernahme von 9 Tarifverträgen für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 34. bis 42. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.
Zu 34. bis 42. Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
43. Nr. 2702c-9/217 — Tarifvertrag vom 8. 4. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
44. Nr. 2702c-9/218 — Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 5 TKT — gültig ab 1. 1. 1986 —.
Zu 43. und 44. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
45. Nr. 2702c-9/219 — Tarifvertrag vom 8. 4. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
46. Nr. 2702c-9/220 — Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 5 TKT — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Arbeitnehmer.
Zu 45. und 46. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 43. bis 46. betr. Arbeitnehmer der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 43. bis 46. Tarifvertragsparteien:
Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

47. Nr. 2804/764 — Tarifvertrag Nr. 381 26. 6. 1986 — gültig ab 1. 11. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand.
48. Nr. 2804/765 — Tarifvertrag Nr. 381 vom 27. 6. 1986 — gültig ab 1. 11. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bundeshauptvorstand.
Zu 47. und 48. betr. Arbeiter der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.
Zu 47. und 48. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
49. Nr. 2805/610 — Tarifvertrag Nr. 1/1986 vom 4. 3. 1986 — gültig ab 1. 5. 1986/1. 4. 1986/1. 1. 1986/1. 1. 1985 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für die Angestellten.
50. Nr. 2805/611 — Tarifvertrag Nr. 1/1986 vom 4. 3. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter.
51. Nr. 2805/612 — Tarifvertrag Nr. 2/1986 vom 9. 5. 1986 — gültig ab 1. 5. 1986 — zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter.
52. Nr. 2805/613 — Tarifvertrag vom 4. 3. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über Vergütungen für Auszubildende.
53. Nr. 2805/614 — Tarifvertrag Nr. 3/1986 vom 5. 6. 1986 — gültig ab 1. 7. 1986 — zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter.
Zu 49. bis 53. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet.
Zu 49. bis 53. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
54. Nr. 2808/944 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 8. 1986 — über eine Sonderzuwendung aus dem Jahresergebnis 1985 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
55. Nr. 2808/945 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 8. 1986 — über eine Sonderzuwendung aus dem Jahresergebnis 1985, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 54. und 55. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Lufthansa AG, der Lufthansa Service GmbH sowie der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
Zu 54. und 55. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
56. Nr. 2808/946 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 24. 4. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 4 — für die Arbeitnehmer der Scandinavian Airlines im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Scandinavian Airlines System und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
57. Nr. 3000A/675 — Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 30. 6. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 4. 1986 — zum Anhang G TV AL II für die Arbeitnehmer in Druckereibetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
58. Nr. 3001a/3195 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 16 zum MTB II vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Arbeiter.
59. Nr. 3001a/3196 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer.
60. Nr. 3001a/3197 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für die Arbeiter.
61. Nr. 3001a/3198 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter.
Zu 58. bis 61. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
62. Nr. 3001a/3216 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 16 zum MTB II vom 1. 3. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Arbeiter.
63. Nr. 3001a/3217 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 vom 1. 3. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer.
64. Nr. 3001a/3218 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 3. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für die Arbeiter.
65. Nr. 3001a/3219 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 3. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter.
Zu 62. bis 65. abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Vorstand, sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
66. Nr. 3001a/3200 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 9. 1986 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23 für die Angestellten.
67. Nr. 3001a/3221 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 9. 1986 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11.
Zu 66. und 67. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
68. Nr. 3001a/3222 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 9. 1986 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 über eine Zulage an Arbeiter.
69. Nr. 3001a/3223 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 9. 1986 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für die Arbeiter.
70. Nr. 3001a/3224 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 9. 1986 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 16 vom MTB II für die Arbeiter sowie zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer.
Zu 68. bis 70. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
Zu 58. bis 70. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu 58. bis 70. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
71. Nr. 3001/3651, 3001a/3194 — Vergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Angestellten.
72. Nr. 3001/3652, 3001a/3199 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
73. Nr. 3001/3654, 3001a/3201 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte.
Zu 71. bis 73. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
74. Nr. 3001/3656, 3001a/3203 — Vergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Angestellten.
75. Nr. 3001/3657, 3001a/3204 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
76. Nr. 3001/3658, 3001a/3205 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. 2. 1986 — gültig 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte.
Zu 74. bis 76. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im Öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
77. Nr. 3001/3661, 3001a/3208 — Vergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 1. 3. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Angestellten.
78. Nr. 3001/3662, 3001a/3209 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 vom 1. 3. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

79. **Nr. 3001/3663, 3001a/3210** — Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 vom 1. 3. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte.
Zu 77. bis 79. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Zu 71. bis 79. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 71. bis 79. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
80. **Nr. 3001/3653, 3001a/3200** — Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 7. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für Auszubildende.
81. **Nr. 3001/3655, 3001a/3202** — 17. Änderungsarbeitsvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985/1. 7. 1985 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
Zu 80. und 81. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
82. **Nr. 3001/3659, 3001a/3206** — Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 7. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
83. **Nr. 3001/3660, 3001a/3207** — 17. Änderungsarbeitsvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985/1. 7. 1985 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
Zu 82. und 83. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
84. **Nr. 3001/3664, 3001a/3211** — Tarifvertrag vom 1. 3. 1986 — gültig ab 1. 7. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
85. **Nr. 3001/3665, 3001a/3212** — 17. Änderungsarbeitsvertrag vom 1. 3. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985/1. 7. 1985 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
Zu 84. und 85. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund.
86. **Nr. 3001/3666, 3001a/3213** — Anschlußtarifvertrag vom 11. 7. 1986 zum 16. Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Vorstand.
87. **Nr. 3001/3667, 3001a/3214** — Anschlußtarifvertrag vom 11. 7. 1986 zum 16. Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand.
88. **Nr. 3001/3668, 3001a/3215** — Anschlußtarifvertrag vom 11. 7. 1986 zum 16. Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
Zu 80. bis 88. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
- Zu 80. bis 88. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
89. **Nr. 3002a/584** — Manteltarifvertrag vom 18. 8. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 8. 1986/1. 10. 1986 — für die Arbeitnehmer des Kuratoriums für Heimdialyse e. V., Frankfurt am Main.
Tarifvertragsparteien:
Kuratorium für Heimdialyse e. V., Frankfurt am Main und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
90. **Nr. H409f/149** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit vom 18. 6. 1986 — gültig ab 1. 7. 1986, veröffentlicht in BAnz. Nr. 147 vom 13. 8. 1986.
91. **Nr. H-409f/150** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Glaswaren in Heimarbeit vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 174 vom 19. 9. 1986, S. 13 354.
Zu 90. und 91. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Glas, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren.
92. **Nr. H-1700/613** — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten vom 23. 4. 1986 — gültig ab 1. 6. 1986 —, veröffentlicht in BAnz. S. 13 225.
93. **Nr. H-1700/614** — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff in Heimarbeit Beschäftigten vom 23. 4. 1986 — gültig ab 1. 6. 1986 —, veröffentlicht in BAnz. S. 12 761.
Zu 92. und 93. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff.
94. **Nr. H-2005/189** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 7. 7. 1986 — gültig ab 1. 8. 1986 —.
95. **Nr. H-2005/190** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Entgelte und Fertigungszeiten für die Herstellung von Tüchern in Heimarbeit vom 7. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
Zu 94. und 95. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals, veröffentlicht in BAnz. S. 12 841.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 3. Dezember 1986

Der Hessische Sozialminister

I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 51/1986 S. 2531

1274

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Dieter Schmalz (1. 10. 86), Franz Hikele, Thomas Schick (beide 24. 10. 86);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Werner Dietz (23. 10. 86), Günter Legler (29. 10. 86);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Helmut Hasenauer, Hans-Jürgen Moog, Hans-Joachim Ost, Hart-

mut Pfenning (sämtlich 10. 10. 86), Jürgen Blumentritt, Günther Voß (beide 23. 10. 86);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Eberhard Bode (23. 10. 86), Klaus Beutel, Jürgen Lang (beide 29. 10. 86);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Rolf-Dieter Siebert (10. 10. 86), Norbert Moos (20. 10. 86), Jürgen Bruneß (23. 10. 86), Rolf Hubert Siegler (30. 10. 86), Uwe Dippel (3. 11. 86), Hans-Ludwig Feuerbach (10. 11. 86);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Heinz-Uwe Schönwitz (1. 9. 86), Tilo Bladt (2. 9. 86), Hubert Carl (15. 9. 86), Klaus Blaesing (23. 10. 86), Wolfgang Trus-

heim, Hans-Joachim Zahn (beide 29. 10. 86), Thomas Müßig (30. 10. 86), Joachim Pesch (18. 11. 86);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Oskar Dehnhardt, Kenneth Färber, Friedhelm Fischer, Heinz Gischler, Jürgen Krauskopf, Karl Heinz Mahnke, Peter Luft, Peter Seim, Wolfgang Strehle (sämtlich 13. 10. 86), Karl-Heinz Althaus, Günter Leimbach, Günter Meuser, Karl-Heinz Volle (sämtlich 14. 10. 86);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Joachim Bungert, Rolf-Rüdiger Paeth, Thomas Sängler (sämtlich 23. 10. 86), Bernd Karb, Gerd Nothacker (beide 24. 10. 86), Manfred Berner, Ernst Gerhard Bogner, Albert Vahle (sämtlich 29. 10. 86), Kriminalobermeister (BaP) Kay Bothe (23. 10. 86);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Harald Helbig, Volker Jöckel, Reiner Kerst, Ulrich Römer, Uwe Schaaake, Achim Scholz, Roman Sickenberger, Rüdiger Willich (sämtlich 16. 10. 86), Lothar Krieger, Reinhard Piskator, Richard Süßner (sämtlich 17. 10. 86), Thomas Wagner (23. 10. 86), Jürgen Poliak (24. 10. 86), Fred Blum (29. 10. 86), die Polizeimeister (BaP) Gerhard Braun, Gernar Dietz, Harald Ehl, Michael Flecks, Ralf Geiß, Michael Henes, Uwe Marx, Dieter Müller, Ulrich Preinl, Edgar Ramelow, Andreas Rink, Michael Rohde, Michael Schuber (sämtlich 16. 10. 86), Andreas Hundler, Thomas Reutlinger, Georg Wörner (sämtlich 17. 10. 86), Benjamin Trocha (20. 10. 86), Andreas Lüdtke, Bernd Wicker (beide 23. 10. 86), Rainer Braun (25. 10. 86);

zum **Inspektor Hauptsekretär** (BaL) Manfred Stötzer (1. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Dieter Both, Peter Dillmann, Horst Eikam, Jürgen Heß, Hans-Jürgen Jaschinski, Heike Kuhlmann, Helmut Luckey, Eberhard Oscheka, Bernd Rindermann (sämtlich 10. 10. 86), Jürgen Süßmuth (11. 10. 86), Hans Dieter Umbach (20. 10. 86), Kriminalhauptmeister (BaL) Manfred Krickau (17. 10. 86).

Frankfurt am Main, 26. November 1986

Der Polizeipräsident
P III/11.

beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main
ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Frank Franke (29. 10. 86);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Günter Woehe (29. 9. 86);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Martin Hillenbrand (29. 10. 86);

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Helmut Matthäi (29. 10. 86);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Wolfgang Rautenhaus (28. 10. 86);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Gerd Steinbrecher (28. 10. 86), Klaus Caps (29. 10. 86);

zu **Kriminalobermeistern** Polizeimeister (BaL) Wolfgang Wörner, die Polizeimeister (BaP) Robert Bauer, Achim Kaiser (sämtlich 27. 10. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeisterin (BaP) Bettina Krahl (24. 11. 86), die Polizeimeister (BaP) Reinhold Kammerlander (11. 11. 86), Joachim Sobiech (17. 11. 86);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Ottomar Dietz (31. 12. 86).

Offenbach am Main, 4. Dezember 1986

Der Polizeipräsident
P III/2 — 8 b

beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden
ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Ewald Reiningger (1. 10. 86);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Wilfried John, Hugo Nieten, Peter Wegmann (sämtlich 1. 10. 86);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Theo Bausch, Dieter Hartmann, Eckhard Immel, Werner Mohri, Reinher Sauerland, Siegfried Spreier, Johann Wagner (sämtlich 1. 8. 86);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Peter Brühl, Klaus-Dieter Claas, Dieter Fritz, Rainer Humburg, Udo Jenzowski, Manfred Kleinfeld, Karl-Heinz Loos, Klaus Schlosser, Horst Wagner, Ralf Weiss (sämtlich 1. 10. 86), Dieter Gleissner (30. 10. 86);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Ewald Güth, Andreas Hengstler, Joachim Hoffmeister, Klaus Mesenholl, Andreas Kronimus, Werner Moppey, Gerhard Schupp, Jürgen Schwenk, Helmut Textor, Thomas Türk, Peter Weber, Michael Ziller, Frank Zimmer, Joachim Zoske (sämtlich 1. 10. 86), Diemar Dauer (2. 10. 86), Joachim Lahnstein (6. 10. 86), die Polizeimeister (BaP) Jürgen Girtler, Ralf Ruppman (beide 1. 10. 86), Rolf Luft (28. 10. 86);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Karlheinz Mernberger (1. 6. 86), Klaus Dechert (27. 10. 86);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Gerhard Sinsel (29. 10. 86), Bernd Schröter (31. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Josef Fleck, Alfred Hniltshka, Franz-Josef Kathe, Helmut Michel, Reinhold Piecha, Wolfgang Waschke, Klaus Weinsheimer, Rolf Wilhelmi (sämtlich 1. 10. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Ulrich Hennemuth (27. 5. 86), Roland Kunzendorf (8. 8. 86), Karl-Heinz Hofmann (17. 9. 86), Kriminalobermeister (BaP) Andreas Lüken (25. 8. 86), die Polizeimeister (BaP) Joachim Moritz (9. 5. 86), Siegfried Mai (30. 5. 86), Thomas Kimpel (12. 6. 86), Klaus Mesenholl (20. 6. 86), Andreas Hengstler (15. 8. 86), Bruno Seibel (6. 9. 86), Rolf Maus (17. 10. 86), Jürgen Girtler (23. 10. 86), Klaus Marquardt (29. 10. 86);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar Günter Kowalke (30. 9. 86), die Polizeihauptmeister Hans Gilles (30. 6. 86), Erwin Peppeler (31. 10. 86);

in den Ruhestand versetzt:

die Kriminalhauptkommissare Achim Willumeit (30. 6. 86), Helmut Hilbrecht (31. 8. 86), die Polizeihauptmeister Kurt Mayer (30. 4. 86), Alfred Brendel, Reinhard Albrecht (sämtlich 31. 8. 86), Gert Medelin (30. 9. 86), die Polizeiobermeister Erhard Back (30. 6. 86), Gerhard Hoffmeister (31. 7. 86);

entlassen:

Hauptsekretär Elmut Johann (31. 7. 86), gem. § 39 (1) Nr. 4 HBG, die Polizeiobermeister Andreas Manthey (31. 5. 86), Roland Kunzendorf, Heiko Schäfer (sämtlich 30. 9. 86), sämtlich gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeiobermeister Wolfgang Grund (27. 10. 86).

Wiesbaden, 8. Dezember 1986

Der Polizeipräsident
P III 8 b 02 01

bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt
versetzt:

vom Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt Inspektor (BaL) Gerhard Schaller (1. 11. 86); vom Oberkreisdirektor des Kreises Steinfurt Inspektorin z. A. (BaP) Gabriele Exler (1. 12. 86).

Darmstadt, 2. Dezember 1986

Hessische Brandversicherungskammer
2 b-24/I/1

StAnz. 51/1986 S. 2534

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

im Ministerium

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Hans Schwarzer (1. 12. 86).

Wiesbaden, 4. Dezember 1986

Der Hessische Minister der Justiz

ZB pers Sch 18

StAnz. 51/1986 S. 2535

L. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel ernannt:

- zu **Forstdirektoren** die Forstoberräte (BaL) Hartmut Oehleker, FA Witzzenhausen (3. 6. 86), Detlef Stys (1. 10. 86);
- zu/zur **Forstoberräten/in** die Forsträte/in (BaL) Jörg Albrecht, Sigrid Krawielitzki, FA Witzzenhausen, Edwald Sauer, Außenstelle Fulda, Günter Schumann, FA Homberg (Efze), Dr. Norbert Teuwsen, Außenstelle Bad Sooden-Allendorf, Dietrich Vahle, Außenstelle Kassel (sämtlich 1. 10. 86);
- zum **Forstrat (BaL)** Forstrat z. A. (BaP) Wolfgang Grau, MB Werra-Fulda (23. 5. 86);
- zu **Forsträten** die Forsträte z. A. (BaP) Manfred Albus, FA Burgwald (24. 5. 86), Eberhard Leicht (5. 7. 86);
- zu **Forstreferendaren (BaW)** die Dipl.-Forstwirte Alwin Janßen, Wilfried Lapp, Friedhelm Nebel, Frank Soppa, Eckhard Werner (sämtlich 1. 7. 86);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Heinrich Rüppel, FA Frankenberg (1. 10. 86);
- zu **Amtsräten** die Forstamtänner (BaL) Walter Friese, FA Willingen, Horst Groscurth, FA Edertal (beide 1. 10. 86), Hans Kurt Köhler, FA Neuhaus (29. 10. 86);
- zu **Forstamtännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Werner Böhm, FA Fulda, Jürgen Gall, FA Nentershausen, Wilhelm Heinemann, FA Knüllwald, Eckhard Holtzmann, FA Witzzenhausen, Wilfried Kalinka, FA Neuenstein, Siegfried Kohl, FA Reichensachsen, Walter Krause, FA Knüllwald, Max Rubow, FA Neuhaus (sämtlich 1. 10. 86);
- zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Gerald Bessel, FA Bad Sooden-Allendorf, Ulrich Michel, FA Homberg (Efze), Rainer Paulus, FA Bad Wildungen, Siegfried Rössler, FA Gladenbach (sämtlich 1. 10. 86);
- zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Friedhelm Mast, FA Jesberg (1. 8. 86), Wilhelm Friedrich Reese, FA Korbach (1. 10. 86);
- zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Günter Hoenselaar, FA Bad Hersfeld, Hans-Gerit Lüdicke, FA Witzzenhausen (beide 1. 7. 86);
- zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Günther Wolff, FA Hess. Lichtenau (1. 10. 86);
- zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Dipl.-Ingenieure Alfred Hucke, FA Bad Wildungen, Dieter Wölling, FA Jesberg (beide 1. 10. 86), Ralf Kieselbach, FA Hatzfeld (20. 10. 86), Hans-Ulrich Henschke, FA Witzzenhausen (1. 11. 86), die Angestellten in der Tätigkeit von Forstinspektoren Detlef Hoffmeister, FA Frankenberg, Friedhelm Zindler, FA Kaufungen (beide 1. 10. 86);
- zu/zur **Forstinspektoranzwärtern/in (BaW)** die Dipl.-Ingenieure/in Joachim Clemens, FA Neuhaus, Dirk Dins, FA Bad Sooden-

Allendorf, Peter Könnemann, FA Burgwald, Hermine Link, FA Fulda, Frank Marhauer, FA Bad Sooden-Allendorf, Uwe Nikkel, FA Gahrenberg, Werner Schnitter, FA Bad Sooden-Allendorf, Klaus Schönfeld, FA Burgwald, Manfred Schröpfer, FA Kassel, Rolf-Dieter Schulz, FA Wanfried, Ralph Steinbock, FA Fulda, Siegfried Teichmann, FA Kaufungen, Erwin Wollny, FA Biedenkopf (sämtlich 1. 10. 86);

zum **Inspektoranzwärter (BaW)** Bewerber Andreas Bachmann, FA Reinhardshagen (1. 10. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstinspektoren (BaP) Peter Katzmann, Außenstelle Fulda (11. 6. 86), Heinrich Ochs, FA Burgwald (16. 9. 86), Lutz Ballin, FA Hofbieber, Hans-Gerit Lüdicke, FA Witzzenhausen, Michael Pfeiffer, FWB Rhön-Fulda (sämtlich 1. 10. 86);

versetzt:

zum Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz Berlin Forstinspektor z. A. (BaP) Manfred Meyer, FA Kirchhain (1. 9. 86), zur Stadt Osterode am Harz Forstinspektor z. A. (BaP) Rudolf Buff, FA Reichensachsen (1. 11. 86);

in den Ruhestand getreten:

Forstoberrat Hubert Hemberger, FA Fritzlar (31. 8. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Forstoberrat Karl Weidmann, FA Nentershausen (31. 5. 86), Oberamtsrat Wilhelm Schmidt (31. 7. 86), beide gem. § 51 Abs. 3 HBG; Forstamtann Wilfried Jähnert, FA Bad Wildungen (30. 9. 86) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

die Forstreferendare Detlef Banniza, Stefan Brinkmann, Dr. Manfred Johann, Jörg Naumann, Hans-Jürgen Rupp, Thomas Rysavy (sämtlich 20. 6. 86), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG; Forstinspektor z. A. Bernhard Meyers, FA Hatzfeld (26. 9. 86) gem. § 41 Abs. 1 HBG; die Forstinspektoranzwärter/in Rainer Alberding, FA Hofgeismar, Stefan Barkowski, FA Rotenburg, Wolfgang Drohm, FA Homberg (Efze), Hans-Ulrich Henschke, FA Witzzenhausen, Alfred Hucke, FA Frankenberg, Ralf Kieselbach, FA Wolfhagen, Maria-Rita Norkowski, FA Reinhardshagen, Eckhard Schneider, FA Gahrenberg, Dieter Wölling, FA Melsungen (sämtlich 18. 9. 86), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG;

verstorben:

Oberamtsrat Martin Hübschmann, FA Spangenberg (24. 9. 86), Forstamtann Werner Jung, FA Witzzenhausen (30. 6. 86).

Kassel, 28. November 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
1 — B 47 — c 3 — 11

StAnz. 51/1986 S. 2536

1275 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Lurgi GmbH, 6000 Frankfurt am Main 11

Die Firma Lurgi GmbH, Gervinusstraße 17/19, 6000 Frankfurt am Main 11, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf zusätzlichen Einsatz von Hausmüll in der genehmigten ZWS-Technikumsanlage zur Vergasung fester Brennstoffe in Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt-Seckbach, Flur 39, Flurstück 372/44, Geb. FAG 109, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 29. Dezember 1986 bis 2. März 1987 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 323, Ordnungsamt, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-

hen. Als Erörterungstermin wird der 20. März 1987 bestimmt. Er findet um 9.30 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, im kleinen Kasinoaal, Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 2. Dezember 1986

Der Regierungspräsident

IV 5/32 — 53 e 621 — Lurgi (12 b)

StAnz. 51/1986 S. 2536

1276 KASSEL

Genehmigung der Konvekta-Stiftung in Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I

S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 13. November 1986 errichtete

**Konvekta-Stiftung
mit Sitz in Schwalmstadt**

genehmigt.

Kassel, 4. Dezember 1986

Der Regierungspräsident
M — 25 d — 04/11 — 5.13
StAnz. 51/1986 S. 2536

1277

Verschmelzung des Schlachttierversicherungsvereins a. G. Hersfeld-Rotenburg-Eschwege mit der Tierversicherung V.a.G. Hersfeld-Rotenburg-Eschwege, beide in Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Die Verschmelzung des Schlachttierversicherungsvereins a. G. Hersfeld-Rotenburg-Eschwege in Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, mit der Tierversicherung V.a.G. Hersfeld-Rotenburg-Eschwege (aufnehmender Verein) in Bad Hersfeld habe ich als zuständige Aufsichtsbehörde über die beiden Vereine durch Verfügung vom heutigen Tag genehmigt.

Name und Satzung des aufnehmenden Versicherungsunternehmens bleiben unverändert bestehen.

Evtl. vorhandene Gläubiger des Schlachttierversicherungsvereins a. G. Hersfeld-Rotenburg-Eschwege werden hiermit unter Hinweis auf die §§ 53 a Abs. 1 Satz 2 und 44 a Abs. 3 des Versiche-

rungsaufsichtsgesetzes sowie 347 Abs. 1 des Aktiengesetzes zur Wahrung ihrer Rechte aufgefordert.

Kassel, 28. November 1986

Der Regierungspräsident
11 — 39 i 06 — 4
StAnz. 51/1986 S. 2537

1278

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11);

hier: Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPG und Abweichungsverfahren gem. § 8 Abs. 3
betr. geplante Errichtung und Betrieb einer Deponie für Rückstände aus Rauchgasentschwefelungsanlagen zwischen Borken und Gombeth

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung ist ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Mit der Durchführung hat mich der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Kassel, 8. Dezember 1986

Der Regierungspräsident
51 — 93 c 26-09
StAnz. 51/1986 S. 2537

1279

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Espenschieder Dunkeleck“ vom 2. Dezember 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Das Espenschieder Dunkeleck wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus einem fragmentarisch erhaltenen Schluchtwald in der Gemarkung Espenschied der Stadt Lorch und der Gemarkung Geisenheim der Stadt Geisenheim im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 7,09 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Badweg 8, 6208 Bad Schwalbach, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);

6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 2 Nr. 10 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 2 Nrn. 9 und 10 genannten Einschränkungen.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 5);
6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 6);
7. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 2 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 8);
9. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 11).

§ 6

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 51/1986 S. 2539

1281

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Glabachtal bei Obergladbach“ vom 2. Dezember 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976

(BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Das Bachtal des Gladbaches südöstlich der Ortslage Obergladbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Wiesenflächen entlang des Gladbaches und daran angrenzenden Waldflächen in der Gemarkung Obergladbach der Gemeinde Schlangenberg im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 9,21 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Wiesen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
10. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die ordnungsgemäße Nutzung der Grünlandflächen mit der in § 2 Nr. 9 genannten Einschränkung;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

§ 6

- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
- 3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
- 4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
- 5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 5);
- 6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 6);
- 7. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 2 Nr. 7);
- 8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 8);
- 9. Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 9);
- 10. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 10).

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

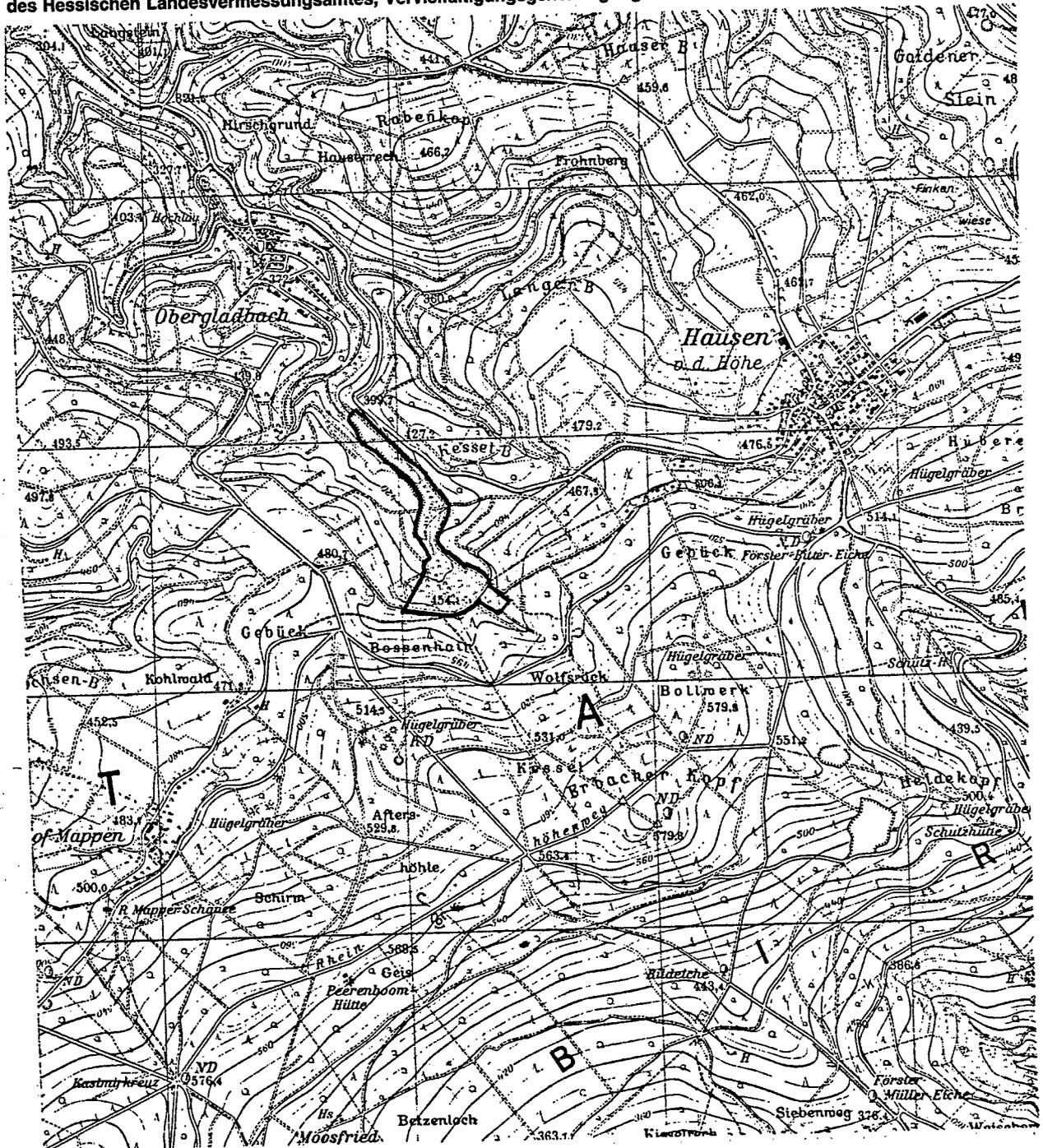
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 51/1986 S. 2540

Auszug aus der Top. Karte, im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5914, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-007.



1282

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rabenlei bei Geroldstein“ vom 3. Dezember 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Ein westexponierter Steilhang nordwestlich von Geroldstein wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Waldflächen an westexponierten Hängen in der Gemarkung Geroldstein der Gemeinde Heidenrod im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine

Größe von 21,25 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5813, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-007.



2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 5);
6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 6);
7. reitet, lagert, zeltet, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 2 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 8);
9. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 9).

§ 6

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 51/1986 S. 2542

1283

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rechtebachtal bei Georgenborn“ vom 3. Dezember 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Das Rechtebachtal östlich und südlich von Georgenborn wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus dem naturnahen Lauf des Rechtebachs und angrenzenden Grünland- und Waldflächen in der Gemarkung Georgenborn der Gemeinde Schlangenbad und in der Gemarkung Martinthal der Stadt Eltville am Rhein im Rheingau-Taunus-Kreis in der Gemarkung Frauenstein der Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 35,17 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in den Karten im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeriellae 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Je eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Badweg 8, 6208 Bad Schwalbach, und des Stadtkreises Wiesbaden, Kapellenberg 99, 6200 Wiesbaden, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 2 Nr. 10 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Fischerei;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
4. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 5);
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 7);
8. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 8);

9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 11).

§ 6

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (St.Anz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

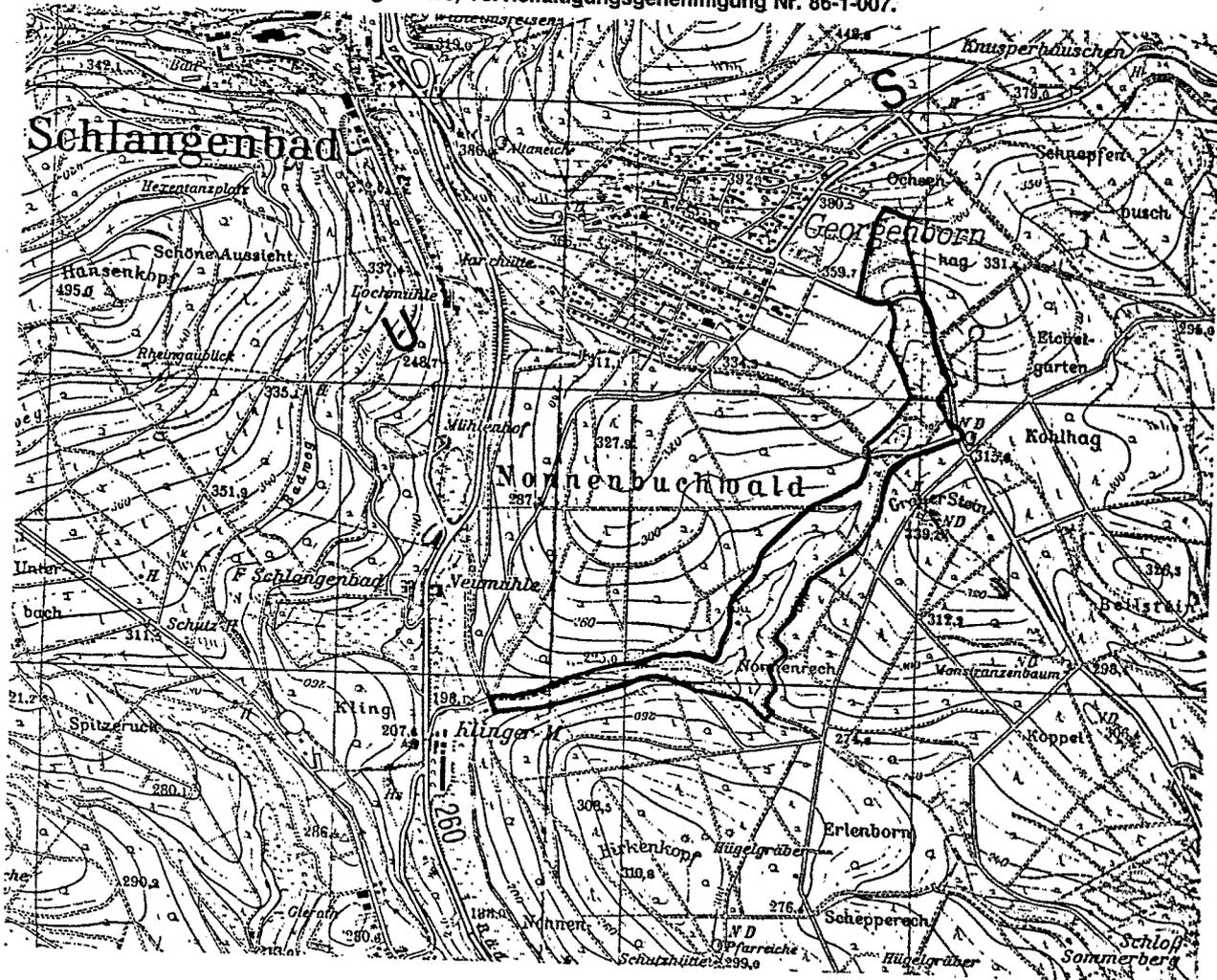
St.Anz. 51/1986 S. 2543

1284

Zulassung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von „geprüftem Vermehrungsgut“ gemäß § 6 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut i. d. F. vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242)

Auf Grund der Empfehlung des Sachverständigenbeirates für die Zulassung von „geprüftem Vermehrungsgut“ hat der für die Beratung der Zulassungsstellen zuständige Gutachterausschuß gemäß

Auszug aus der Top. Karte, im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5914, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-007.



§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut i. d. F. vom 20. August 1981 (GVBl. I S. 295) die nachfolgend genannten Kiefernbestände bereist und diese als Ausgangsmaterial für die Gewinnung von „geprüftem Vermehrungsgut“ vorgeschlagen.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut habe ich als nach Landesrecht zuständige Stelle die vom Gutachterausschuß vorgeschlagenen

und in den nachfolgenden Anlagen genannten Kiefernbestände als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „geprüftem Vermehrungsgut“ zugelassen.

Darmstadt, 25. November 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
6 C 21.2

StAnz. 51/1986 S. 2544

Erntezulassungsregister für Bestände als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „geprüftem Vermehrungsgut“ Anlage 1

Land: Hessen

Register-Stelle: Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

Baumart: Kiefer

Forstamt	Wolfgang	Babenhhausen	Schlitz	Seeheim-Jugenheim
Register-Nummer	061851000011	061851000021	061851000031	061851000041
Baumart	Kiefer	Kiefer	Kiefer	Kiefer
Bezeichnung	Birkenhain	Däschenacker	Heideküppel	Malchen-Tanne 1
Besitzart	Körpersch.-Wald	Körpersch.-Wald	Staat	Körpersch.-Wald
Abteilung	1	317	415 A	24 B
Autochthonie	unbekannt	unbekannt	nicht Autochthon	unbekannt
Fläche	7,1 ha	6,3 ha	2,6 ha	3,0 ha
Jahr der Begründung	1927	1920	1906	1903
Höhenlage von bis	112-114 m	149 m	380-415 m	128 m
Niederschläge im Jahr	610 mm	674 mm	635 mm	690 mm
Niederschläge in der Vegetationszeit	300 mm	317 mm	318 mm	180 mm
Mittlere Temperatur im Jahr	9,5°	9,0°	8,0°	8,6°
Mittlere Temperatur in der Vegetationszeit	16°	15,7°	14,7°	16,0°
Zulassungs-jahr	1986	1986	1986	1986
Bestockungsgrad	1,0	1,1	1,0	0,9
Mischbaumart	Buche	Buche/ Fichte	Buche	Buche und Bergahorn
Herkunfts-gebiet	85112	85112	85111	85112
Bemerkungen	Stadtwald Hanau	Stadtwald Babenhhausen	keine	Stadtwald Pfungstadt

Erntezulassungsregister für Bestände als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „geprüftem Vermehrungsgut“
 — Vorläufige Zulassung —

Land: Hessen

Register-Stelle: Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

Baumart: Kiefer

Forstamt	Seeheim-Jugenheim	Seeheim-Jugenheim
Register-Nummer	061851000051	061851000061
Baumart	Kiefer	Kiefer
Bezeichnung	Malchen-Tanne 2	Malchen-Tanne 3
Besitzart	Körpersch.-Wald	Körpersch.-Wald
Abteilung	21 A	28 A
Autochthonie	unbekannt	unbekannt
Fläche	5,7 ha	8,1 ha
Jahr der Begründung	1912	1908
Höhenlage von bis	128-135 m	125-130 m
Niederschläge im Jahr	690 mm	690 mm
Niederschläge in der Vegetationszeit	180 mm	180 mm
Mittlere Temperatur im Jahr	8,6°	8,6°
Mittlere Temperatur in der Vegetationszeit	16,0°	16,0°
Zulassungsjahr	1986	1986
Bestockungsgrad	1,0	1,0
Mischbaumart	Buche/Bergahorn	Buche/Fichte/Strobe
Herkunftsgebiet	85112	85112
Bemerkungen	Stadtwald Pfungstadt	Stadtwald Pfungstadt

1285

KASSEL

Zulassung von Ausgangsmaterial für „geprüftes Vermehrungsgut“

Auf Grund der Empfehlung des „Sachverständigenbeirates für die Zulassung von geprüftem Vermehrungsgut“ und des Vorschlages des „Gutachterausschusses“ — § 8 Abs. 2 des Forstsaatgesetzes (FoSaatG) vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) i. V. m. § 4 der Hessischen Durchführungsverordnung zum Forstsaatgesetz (Hess. DVO FoSaatG) vom 20. August 1981 (GVBl. I S. 295) — werden gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 FoSaatG i. V. m. § 1 Ziff. 1 a Hess. DVO FoSaatG und § 6 FoSaatG i. V. m. Ziff. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut vom 5. November 1985 (BAnz. Nr. 214 a)

- folgende Bestände der Baumart Kiefer
- als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „geprüftem Vermehrungsgut“ zugelassen.

- Zulassung gem. § 6 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 2 FoSaatG (vorläufige Zulassung)
 - Hessisches Forstamt Burghaun, Staatswald Land Hessen, Abt. 60 C
- Zulassung gem. § 6 Abs. 3 FoSaatG

- Hessisches Forstamt Burghaun, Staatswald Land Hessen, Abt. 70 A
- Hessisches Forstamt Burghaun, Staatswald Land Hessen, Abt. 101 B
- Hessisches Forstamt Burghaun, Staatswald Land Hessen, Abt. 103
- Hessisches Forstamt Fulda, Staatswald Land Hessen, Abt. 178 B

und gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 FoSaatG in die als Anlage zu dieser Zulassung veröffentlichten Einlageblätter des Erntezulassungsregisters für Bestände, Kategorie: „geprüftes Vermehrungsgut“, eingetragen.

Die Einlageblätter des Erntezulassungsregisters sind Bestandteile dieser Zulassung.

Das vorgenannte Erntezulassungsregister wird auf Grund des § 1 Ziff. 1 a Hess. DVO FoSaatG bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel, Wilhelmshöher Allee 157-159, 3500 Kassel, geführt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Kassel, 5. Dezember 1986

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
6 — C 21.1 — 61

StAnz. 51/1986 S. 2547

Land : HESSEN Registerstelle : Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel Baumart : Kiefer (Pinus silvestris L.) Herkunftsgebiet od. sonst. Herkunft: 851 11		ERNTENZULASSUNGSREGISTER für BESTÄNDE Kategorie: GEPRÜFTES VERMEHRUNGSGUT (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 6 FoSaatG und Ziff. 2 der Forstsaat-Zulassungs-VwV)										Zulassung von Ausgangsmaterial für „geprüftes Vermehrungsgut“: <input type="radio"/> endgültige Zulassung (§ 6 Abs. 1 FoSaatG) <input checked="" type="radio"/> vorläufige Zulassung (§ 6 Abs. 2 FoSaatG) <input checked="" type="radio"/> Übergangsregelung (§ 6 Abs. 3 FoSaatG)				Baumart (Abkürzung) <u>KI</u> Stand: 1.12.1986			
Register-Nr. 123 456 78 9 10 11 12	Bezeichnung des Ausgangsmaterials	Forstamt	Waldbesitzer	Abt., U.Abt.		Fläche		Bestandesdaten			Höhenlage über NN		Klimadaten				Bemerkungen Auflagen		
				geogr. Koordinate	Autonomie	ganze Abt., U.Abt.	red. Fl. der Baumart	B *	Mischbaumarten	von	bis	Niederschläge		Temperatur					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
062 851 00 001 1	Mittelberg	Burghaun	Ld. Hessen		60 C 0.	2	6,6	6,6	1902	0,8	KI Bu	405	410	650	310	7,6	14,1	1986	

Land : HESSEN Registerstelle : Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel Baumart : Kiefer (Pinus silvestris L.) Herkunftsgebiet od. sonst. Herkunft: 851 11		ERNTENZULASSUNGSREGISTER für BESTÄNDE Kategorie: GEPRÜFTES VERMEHRUNGSGUT (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 6 FoSaatG und Ziff. 2 der Forstsaat-Zulassungs-VwV)										Zulassung von Ausgangsmaterial für „geprüftes Vermehrungsgut“: <input type="radio"/> endgültige Zulassung (§ 6 Abs. 1 FoSaatG) <input type="radio"/> vorläufige Zulassung (§ 6 Abs. 2 FoSaatG) <input checked="" type="radio"/> Übergangsregelung (§ 6 Abs. 3 FoSaatG)				Baumart (Abkürzung) <u>KI</u> Stand: 1.12.1986			
Register-Nr. 123 456 78 9 10 11 12	Bezeichnung des Ausgangsmaterials	Forstamt	Waldbesitzer	Abt., U.Abt.		Fläche		Bestandesdaten			Höhenlage über NN		Klimadaten				Bemerkungen Auflagen		
				geogr. Koordinate	Autonomie	ganze Abt., U.Abt.	red. Fl. der Baumart	B *	Mischbaumarten	von	bis	Niederschläge		Temperatur					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
062 851 00 002 1	Gintherswald	Burghaun	Ld. Hessen		70 A 0	2	13,4	12,9	1911	1,0	FI FI Bu	390	420	650	310	7,6	14,1	1986	
062 851 00 003 1	Schlottzau	Burghaun	Ld. Hessen		101 B 0	2	11,2	10,6	1911	1,0	El FI	370	375	645	310	7,6	14,2	1986	
062 851 00 001 1	Lirkunkaute	Burghaun	Ld. Hessen		103 0	2	18,3	17,2	1913	0,9	El FI Bu	360	370	645	310	7,6	14,2	1986	
062 851 00 005 1	Zwergengraben	Fulda	Ld. Hessen		178 B 0	2	7,7	7,5	1910	0,9	FI FI	365	410	660	305	7,6	14,2	1986	

BUCHBESPRECHUNGEN

Wehrbeschwerdeordnung. Kommentar von Dr. Hans Viktor Böttcher, Min. Dir., und Dr. Klaus Dau. Min. Rat. Bundesministerium der Verteidigung, begründet vom Staatssekretär a. D. Heinrich Frahm 3. Aufl., 1986, XVI, 504 S., geb., 94.— DM. Verlag Franz Vahlen, 8000 München 40. ISBN 3-8006-0616-X

Seit dem Inkrafttreten der Wehrbeschwerdeordnung am 30. Dezember 1956 jährt sich im Erscheinungsjahr dieser dritten Auflage zum 30. Mal der Tag, an dem der Soldat der Bundeswehr durch Gesetz das Recht erhalten hat, sich gegen jede Beeinträchtigung seiner Rechtsposition zu wehren und ein unabhängiges Gericht um Entscheidung anzurufen.

Die jetzt erscheinende Neuauflage erläutert erstmals ausführlich die in Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1278) und Art. III des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1505 ff.) enthaltenen Änderungen der Wehrbeschwerdeordnung. Sie berücksichtigt ferner die seit der letzten Auflage (Besprechung StAnz. 1971 S. 1982) zahlreich ergangene Rechtsprechung, insbesondere der Truppendienstgerichte und der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichtes. Sie setzt sich aber auch mit der zunehmenden wissenschaftlichen Behandlung wehrbeschwerderechtlicher Fragen eingehend auseinander. Die Bezüge zum Soldatenrecht, Wehrdisziplinarrecht, allgemeinen Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozeßrecht werden verdeutlicht.

Die Konzeption des Werkes wurde beibehalten. Der Verzicht auf den Abdruck von Nebengesetzen und eine Straffung der Kommentierung bewirkten eine Konzentration auf Wesentliches, verbunden mit einem Gewinn an Handlichkeit des um 119 Seiten reduzierten Bandes. Eine dogmatisch-systematische Einführung enthält eine umfassende Darstellung des Wehrbeschwerderechts, dessen Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der militärischen Beschwerde mit Vergleichen und Abgrenzungen u. a. zum Petitionsrecht und Eingaberecht an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. Die Kommentierung, deren Benutzung durch Randnoten, Gliederungsübersichten zu den einzelnen Vorschriften und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtert wird, bietet in klarer und verständlicher Sprache nicht nur Juristen, sondern vornehmlich auch dem juristisch nicht vorgebildeten Soldaten durch wissenschaftliche Gründlichkeit und praktische Brauchbarkeit ausgezeichnete Entscheidungshilfen.

So wird sich das Werk, das für Soldaten, Beamte und Richter ein zuverlässiger Helfer geworden ist, auch in der neuen Auflage weitere Freunde erwerben.

Oberregierungsrat Dietrich Koepfel

Grundlagen und Grundformen des Rechts. Von Richard Haase und Rolf Keller. 7., überarb. Aufl., 1986, 412 S., kart., 34.— DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart. ISBN 3-17-009503-X

Das 1971 erstmals erschienene Werk wird mit der nun vorliegenden 7. Auflage auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. Juni 1986 gebracht. Die beiden Voraufgaben sind an dieser Stelle bereits positiv besprochen worden (StAnz. 1981 S. 86; 1983 S. 2074). An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert.

Das Buch vermittelt einen gründlichen Überblick über das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, weil erfahrungsgemäß dieses Rechtsgebiet dem Anfänger besondere Schwierigkeiten bereitet. Daneben wird ein Einblick in das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Verfassungsrecht der Bundesrepublik, das Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht und in das Prozeßrecht gegeben. Das Verwaltungsrecht wird allerdings — was bereits in den früheren Besprechungen bemängelt wurde — auf nur 25 Seiten etwas stiefmütterlich und nicht seiner Bedeutung gerecht abgehandelt.

Das Werk soll nach der Intention der Autoren die juristischen Lehrbücher nicht ersetzen, sondern einen ersten, aber doch umfassenden Überblick über das Recht geben und den Anfänger zu den juristischen Lehrbüchern hinführen. Der Leser soll die Grundlagen und Grundformen des Rechts begreifen und die juristische Denkweise verstehen lernen. Das Buch verzichtet dabei auf die Darstellung wissenschaftlicher Lehrmeinungen sowie auf Zitate aus der Rechtsprechung. Die Autoren bedienen sich einer klaren Sprache, das Buch ist übersichtlich und gut verständlich. Die Darstellung ist gelungen. Das Werk kann daher vor allem denjenigen empfohlen werden, die einen ersten Einstieg in das Recht übernehmen wollen, oder sich während ihrer Ausbildung mit rechtlichen Fragen zu beschäftigen haben.

Regierungsobererrat Frank Bartosch

Gewaltenteilung im Gruppenstaat. Ein Beitrag zum Verfassungsrecht des Parteien- und Verbändestaates. Von Jürgen Becker. 1986, 284 S., 72.— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Der Verfasser der angezeigten Habilitationsschrift geht davon aus, daß die Dogmatik des Verfassungsrechts die Macht der gesellschaftlichen Gruppen in das System des geltenden Verfassungsrechts noch nicht vollständig integriert habe. Die Gruppenmächte stünden der öffentlichen Gewalt des Staates als Einflußfaktoren sehr unterschiedlichen Gewichts gegenüber und träten zu ihr gelegentlich auch in Kollision. Als Phänomen genuiner Macht, das sich so politisch ins Spiel bringe, sei die Macht der Gruppen eine Herausforderung für Theorie und Praxis des Verfassungsrechts. Für die staatsrechtliche Beurteilung der großen gesellschaftlichen Gruppen will die vorliegende Arbeit daher einen neuen Ansatzpunkt gewinnen.

Die Arbeit gliedert sich dabei in die drei Hauptteile „Die Gruppenmächte in Geschichte und Theorie der Gewaltenteilung“, „Die Verbände in den durch Freiheit und Demokratie geprägten politischen Ordnungen“ und „Die Teilung der Gruppenmacht“. Exemplifiziert werden Verbandseinflüsse auf den staatlichen Bereich vor allem anhand gewerkschaftlicher Ingerenzen. Für die Legislative verweist der Autor darauf, daß weit über die Hälfte aller Bundestagsabgeordneten Gewerkschaften angehört. Es gebe immer wieder Versuche, die einer Gewerkschaft angehörenden Abgeordneten an den politischen Willen der Gewerkschaften zu binden. Zur Zeit der sozialliberalen Koalition in Bonn seien sogar Versuche unternommen worden, auf den Inhalt der Regierungserklärung Einfluß zu nehmen. Der Autor zieht die Schlußfolgerung, daß derart weit vorgetragene Herrschaftsansprüche einer einzelnen Gruppe das parlamentarische System schwächen. Für die Exekutive prangert er beispielsweise gewerkschaftliche Einflüsse vor allem auf neuere Universitäten an. Als Vehikel hierfür verweist er auf die sog. „Kooperationsverträge“ und führt weiter aus: „Darüber hinaus drängen sie (scil.: Die Gewerkschaften) in die Selbstverwaltung der Universität, in der sie Einfluß

auch bei der Besetzung von Lehrstühlen und anderen Personalentscheidungen gewinnen. Die sog. „Reformuniversität“ Bremen ist ein allgemein bekanntes Beispiel. Hier ist der DGB stärker als der Staat: Was diesem verfassungsrechtlich versagt ist (Art. 5 Abs. 3 GG), ISERNIMT in einer Gestalt einer offenen, direkten Aktion die mächtigste deutsche Interessengruppe. Eine solche Aktivität wird mit der Ideologie der Arbeiterbewegung verbrämt und zu rechtfertigen versucht.“ Schließlich sind die Gewerkschaften auch Gegenstand der Kritik des Autors bezüglich Verbandspressionen auf die Justiz:

„Sogar die richterliche Gewalt ist offen und auf einzelne Urteile gezielten Einflüssen durch den Bundesvorstand der IG Metall, mit dessen Kritik sich der DGB solidarisch erklärt hat, ausgesetzt gewesen. Das ist ein Faktum von schwerwiegender verfassungsrechtlicher und rechtsstaatlicher Bedeutung.“

Aus diesen Erscheinungen folgert der Autor, daß kein Rechtssystem die Übermacht einer Gruppe dulden könne, die nicht das durch dieses Rechtssystem normierte politische Ganze repräsentiere, sondern von diesem nur ein Teil sei. Das verfassungsrechtliche Postulat, eine nicht hinreichend balancierte Ausübung von Gruppenmacht wirksamen Kontrollen durch Träger öffentlicher Gewalt zu unterwerfen, sei eine Konsequenz aus dem Prinzip der Gewaltenteilung und habe verfassungsrechtlichen Rang. Der schwierigen Frage, wie die Kontrolle operationalisiert werden soll, wird bewußt nicht nachgegangen.

Im Ereignis bejaht der Autor also die Ausdehnung der Gewaltenteilung auf außerstaatliche, sich im Bereich der Gesellschaft formierende Machträger, allerdings nur insoweit, als sie Funktionen im staatlichen politischen System ausüben. Nicht befürwortet wird hingegen eine Übertragung von Verfassungsprinzipien, soweit Verbände oder Machtgruppierungen im gesellschaftlichen Bereich tätig werden: „Die beispielsweise aus Anlaß des Streits um die Mitbestimmung erörterte Frage, ob das Demokratieprinzip aus dem Bereich der Verfassung in den Bereich der Gesellschaft, hier große Unternehmen, übertragen werden kann, findet in der Fragestellung dieser Arbeit darum keine Parallele. Nichts spricht für eine solche Übertragung aus der Sicht dieser Arbeit.“

Insgesamt handelt es sich um eine durchaus interessante Untersuchung, die auf Grund ihrer ausgesprochen gewerkschaftskritischen Position auf Gewerkschaftsseite kaum allzuviel Beifall ernen dürfte. Aber die Gewerkschaften plagen zur Zeit ja ohnedies andere Sorgen.

Regierungsdirektor Dr. Michael Borchmann

Jugendgerichtsgesetz. Von Rudolf Brunner. 8., neu bearb. u. erw. Aufl., 1986, XX, 680 S., geb., 138.— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30. ISBN 3-11-011011-3

In der jetzt vorgelegten, neu bearbeiteten und erweiterten 8. Auflage ist es dem Verfasser in eindrucksvoller Weise gelungen, seine bereits in der 7. Auflage verstärkte Darstellung der Diversionproblematik zu vertiefen und damit den durch ständig steigende Eingangszahlen belasteten Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälten pädagogisch-sinnvolle und praxisgerechte Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Von großem Interesse sind die Ausführungen des Verfassers zur Schadenswiedergutmachung (§ 15 Anmerkungen 8 ff.) — der Blick auf die in den USA angelaufenen Programme und ihre Durchsetzung dürfte auch hierzulande das Problembewußtsein erweitern, ist doch bei der Flut zu verhandelnder Jugendstraftverfahren wenig Neigung der erkennenden Gerichte zu verspüren, sich in jedem Einzelfall ausführlich mit den Möglichkeiten einer Restitution auseinanderzusetzen.

Wünschenswert wäre es vielleicht gewesen, wenn sich der Verfasser noch etwas kritischer mit der Effizienz des Freiheitsarrestes auseinandergesetzt hätte, die in der Praxis als ungenügend empfunden wird.

Insgesamt besticht diese Neuauflage — wie im übrigen auch schon die früheren Auflagen — durch übersichtliche, verständliche und dennoch umfassende Erörterung der zentralen Diskussionsfelder des Jugendstrafrechts, wobei gerade für den mit der Gesamtproblematik noch nicht vertrauten Praktiker die beiden einführenden Kapitel von besonderer Bedeutung sind.

Dieses Werk ist für die Justizpraxis unentbehrlich.

Richter am AG Jürgen Fehr

Bürgerliches Recht, Grundriß für die Ausbildung und Fortbildung. Von Rolf Lüschen, Fachhochschullehrer an der Niedersächs. FHS für Verwaltung und Rechtspflege, Dozent am Niedersächs. Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover. 3., überarb. Aufl., 1986, 155 S., kart., 19,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag, Verlag W. Kohlhammer, 5000 Köln, und 7000 Stuttgart. ISBN 3-555-00674-6

Der Grundriß ist in seiner knappen Darstellung insbesondere für die Teilnehmer an Lehrgängen für den mittleren Verwaltungsdienst recht gut geeignet, den im Unterricht dargebotenen Stoff zu wiederholen und Kenntnisse zu fertigen.

Für Studierende an der Verwaltungsfachhochschule kann der Grundriß nur einen kurzgefaßten Überblick über Gesamtzusammenhänge des Bürgerlichen Rechts bieten.

Der Verfasser orientiert sich sehr an der Gesetzessystematik des BGB. Unmittelbare Erfahrungen insbesondere aus der kommunalen Verwaltungspraxis hätten gut in die etwas zu stichwortartig angeführten Beispiele eingebaut werden können.

Der Studierende einer VFH sollte als Leser erkennen, daß das Studium des Bürgerlichen Rechts — wie es häufig an anderen Hochschulen geboten wird — nicht Selbstzweck ist.

Vielmehr sollte ein Grundriß für die Ausbildung und Fortbildung entsprechend den Studienzielen als Hilfsmittel dienen, die Fähigkeiten und wissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Der Bezug auf die Verwaltungspraxis sollte sich wie ein roter Faden durch den Grundriß ziehen.

Andererseits sind sehr positiv anzumerken die pädagogisch geschickt hervorgehobenen Unterreichungen, die Bezüge auf das öffentliche Recht, die Anleitung für den sachgerechten Aufbau von Übungs- und Prüfungsklausuren sowie das recht ausführliche Stichwortverzeichnis.

Prof. Dr. Harald Dörrschmidt

Berufschancen für Juristen. Von Norbert von Nieding, 3., neu bearb. Aufl., 1986, 225 S. kart., 32,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-31532-1

Das Buch ist als eine umfassende Orientierungshilfe über Berufsmöglichkeiten und Berufsaussichten für Juristen gedacht. Diesem Anspruch wird es mit teils weise gerecht. Insbesondere löst es die Ankündigung des Verlags, es handle sich um ein völlig überarbeitetes Werk, an vielen Stellen nur äußerst unvollkommen ein.

Das Buch gliedert sich in vier Teile. Im ersten, der als einleitender allgemeiner Teil zu verstehen ist, gibt der Verfasser Hinweise zur Zahl der in Ausbildung befindlichen Juristen, ihren generellen Berufsaussichten in Abhängigkeit von bestimmten Qualifikationen und zu möglichen Berufserwartungen. Des weiteren werden die Themenbereiche „Jurist und Gesellschaft“, Juristenausbildung sowie Einkommen der Juristen behandelt; auch auf die Rechtsstellung des arbeitslosen Juristen wird eingegangen. Der zweite Teil des Buchs widmet sich u. a. den klassischen Berufsbildern Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Verwaltungs- und Wirtschaftsjurist. Im dritten Teil werden — so wörtlich — „außergewöhnliche Berufsmöglichkeiten“ vom Berufsdiplomaten über den wissenschaftlichen Bibliothekar und Archivar, dem Mitarbeiter bei einer internationalen Organisation, einem Rechnungshof oder in der Kirchenverwaltung bis hin zum Hochschullehrer und zum Repetitor vorgestellt. Der vierte Teil schließlich befaßt sich mit beruflichen Alternativen für Juristen ohne Staatsprüfung. Ein rund 45 Seiten starker Anhang, welcher zu einem guten Teil Tabellen mit statistischem Material, aber auch Besoldungsregelungen und eine Synopse der Amtsbezeichnungen in internationalen Organisationen enthält, ergänzt den Textteil.

Positiv zu vermerken ist das Bemühen des Verfassers, eine umfassende Auflistung der sich einem Juristen eröffnenden Berufsmöglichkeiten zu geben; insoweit kann das Buch eine brauchbare Orientierungshilfe bieten. Erhebliche Kritik ist aber im Detail anzumelden. Diese muß bereits bei der Auswahl der statistischen Angaben einsetzen. Das Zahlenmaterial stammt aus unterschiedlichen Jahren, so daß sich für dessen sachgerechte Interpretation die Frage seiner Verknüpfbarkeit erhebt. Hier läßt der Verfasser dem Leser im Stich. Ein Zeitpunkt, bis zu dem neues Material hätte berücksichtigt werden können, wird bedauerlicherweise nicht genannt; da häufig Angaben aus dem Statistischen Jahrbuch 1984 verwandt werden, sich aber teils älteres, teils jüngeres Material findet, erhebt sich der Eindruck einer gewissen Beliebigkeit bei der Aktualisierung, ohne daß der Autor dem — außer bzgl. einer Tabelle im Anhang — entgegenwirkt. Wenig sachgerecht erscheint es auch, daß sich teilweise das neueste mitgeteilte Zahlenmaterial — obwohl schon aus der Zeit Ende 1984/Anfang 1985 stammend — lediglich im Vorwort, nicht aber im Text findet. Es verwundert da fast nicht mehr, wenn das statistische Material häufig nicht hinreichend interpretiert, sondern eher floskelhaft kommentiert wird. Leider hat der Autor die Chance, die sich ihm hier für eine wertvolle Eigenleistung bot — zumal wenn er die Statistiken durch eigene Erkundigungen aktualisiert hätte —, nicht genutzt. So hätte es sich etwa angeboten, auf die Schwierigkeit, verlässliche Bedarfsprognosen zu geben, nicht nur unter Bezug auf historische Beispiele hinzuweisen (Seite 9 ff.), sondern die aktuellen Gegebenheiten unter Verwendung der vorhandenen Statistiken herauszuarbeiten und hierbei Entwicklungsbedingungen des Arbeitsmarktes transparent werden zu lassen. Ebenso wäre es von Bedeutung gewesen, auf die Versuche einzugehen, aus den Zahlen der Studienanfänger unter Berücksichtigung von Studiendauer und Referenzarbeit die Größenordnung der zukünftig (wann?) zu erwartenden Volljuristen hochzurechnen. Es hätte einen vor dem Problem der Berufswahl Stehenden sicher interessiert, sich hier ein eigenes, fundiertes Bild zu machen; die Feststellung, daß im Vergleich zur eher günstigen Situation der frühen siebziger Jahre die Zeiten härter geworden seien, ist zu pauschal.

So wie die Zusammenstellung und Auswertung der Statistiken Wünsche offen läßt, gibt auch die Verwertung einer Reihe von Leserfrüchten Anlaß zu Kritik. Hier vermißt man allzuoft ein abwägendes Wort oder ein zumindest ansatzweise kritisches Hinterfragen. Wenn ein Autor beispielsweise eine Untersuchung über Stellenanzeigen für Juristen wiedergibt (Seite 14 f.), wonach in 68,1% der Fälle Prädikatsexamina verlangt werden, hätte es ihm gut angestanden zu erwägen, ob sich auf dem Arbeitsmarkt überhaupt eine ausreichende Zahl von Stellensuchenden findet, welche diese Anforderung erfüllen könnten, oder ob Bewerber, denen diese Voraussetzung fehlt, dennoch den Mut haben sollten, sich auf eine derartige Anzeige unter Hinweis auf ihre sonstigen Qualifikationen zu melden. Auch die mehrfach mitgeteilte Berechnung von Traulsen/Fölster (AnwBl. 1982, 46 ff.), wonach ein Rechtsanwalt pro Arbeitsstunde einen Bruttumsatz von rund 221,— DM erzielen müsse, um mit einem 55jährigen Richter am Amtsgericht finanziell gleichzustehen, hätte einiger erklärender Sätze zum Hintergrund der Untersuchung statt einer vorbehaltlosen Übernahme bedurft. Ebenso erscheint der Hinweis auf einen verhältnismäßig hohen Anteil unzufriedener junger Staatsanwälte (Seite 70) mit einer Verweisung auf einen Aufsatz aus dem Jahre 1973 allzu dürftig belegt. Entsprechendes gilt für die Aussage, daß der Justizdienst „nach wie vor für die meisten Bewerber mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen nicht genügend attraktiv“ sei und ältere Richter sogar davon abrieten, in den Justizdienst einzutreten (Seite 65, 66). Dies leitet zu einem weiteren Problemfeld über, nämlich zur mangelnden Aktualisierung des Werks. Zwar sind manche Passagen, wie erforderlich, gegenüber der elf Jahre zurückliegenden Voraufgabe neu bearbeitet worden, an vielen Stellen ist dies aber nicht mit der nötigen Konsequenz geschehen. Beispielsweise verwendet der Abschnitt: „Leitbild des modernen Juristen“ (Seite 33 ff.) fast ausschließlich Stimmen aus der Zeit des Beginns der Reformdiskussion zu Anfang der siebziger Jahre. Hinweise zu den unterschiedlichen Standpunkten am Ende der Experimentierphase für die einstufige Juristenbildung fehlen völlig. Zwar findet das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes aus dem Jahre 1984 Erwähnung (Seite 37). Der Autor unterläßt es aber, die danach vorgesehenen Veränderungen der Juristenausbildung — insbesondere die Einführung studienbegleitender Leistungskontrollen, die Verlängerung der praktischen Studienzeiten für die Studenten, die Neugewichtung der Schwerpunktausbildung am Ende der Referenzarbeit und die Eröffnung postgradualer Studiemöglichkeiten für Rechtsreferendare — einer systematischen Darstellung oder gar einer inhaltlichen Einschätzung zu unterziehen; gerade bezüglich der mit dieser Gesetzesänderung bezweckten besseren Verknüpfung von Theorie und Praxis beläßt es der Verfasser beim Lamentieren auf der Grundlage der im Tatsächlichen 1978 abgeschlossenen, noch dazu methodisch äußerst problematischen Untersuchung von Heldrich/Schmidchen. Auch Hinweise zu den neuen Gesetzen der Bundesländer zur Juristenausbildung fehlen. Ebenso eigenartig mutet es an, wenn der Verfasser sich zum Beleg dafür, daß mit einer Aufstockung der Richterstellen in naher Zukunft nicht zu rechnen sei, auf zwei Aufsätze aus dem Jahre 1973 bezieht, ohne zu berücksichtigen, daß die Zahl der Richter von 1977 bis 1981 nach den einschlägigen Veröffentlichungen um

1 892 oder 12,81% gestiegen ist. Zur Rentabilität eines Anwaltsbüros nennt der Autor eine Veröffentlichung aus dem Jahre 1973 (Seite 74 N. 45); ob er wirklich der Auffassung ist, mit ihr ließe sich heute noch viel anfangen, zumal da neuere Berechnungen, etwa des Deutschen Anwaltvereins, vorliegen. Die Liste solcher Unzulänglichkeiten läßt sich fast beliebig fortsetzen, peinlich sind sie besonders dort, wo Gesetze und Rechtsprechung einer Änderung bzw. Fortentwicklung unterlegen haben, etwa bei der Zahl der Laienrichter in den Schwurgerichtskammern (seit 1975 wie in den großen Strafkammern nur zwei! Seite 63), bei der Ausweitung der Kompetenz der Staatsanwälte (Seite 69) oder bzgl. der Versuche, auch für Anwaltssozialitäten andere Rechtsformen als die BGB-Gesellschaft zuzulassen (Seite 77). Entsprechende Schwächen zeigen sich bei der inhaltlichen Verarbeitung neuer tatsächlicher Entwicklungen, etwa dem Ansteigen der Bedeutung der Kautelarjurisprudenz mit den sich hier bietenden zusätzlichen Berufschancen oder der geradezu explosionsartig zunehmenden Angebote an Fortbildungsmaßnahmen für Anwälte, was zur Frage nach der Seriosität einer Reihe von Anbietern Anlaß hätte geben können. In Anbetracht dieser Kritikpunkte ist es fast müßig, darauf hinzuweisen, daß die Fußnoten häufig veraltete Literatur enthalten und an vielen Stellen äußerst unvollkommen überarbeitet wurden: Teilweise passen sie nicht mehr mit dem Text zusammen, teilweise enthält eine Fußnote Belege für zwei verschiedene Dinge, so, als habe die Zeit oder die Energie gefehlt, um mehr zu tun als einem vorhandenen Beleg einen weiteren anzuhängen; die häufige Verwendung der Informationen aus den Jus-Umschlagseiten, die in den gebundenen Exemplaren der Zeitschrift entfernt sind, oder aus dem „Beck'schen Juristenkalender“ zur Aktualisierung spricht für sich und ist obendrein mißlich, da derartige Belege nur sehr eingeschränkt greifbar sind.

Noch eine weitere Schwäche fällt auf: Bei Passagen, in denen der Autor es unternimmt, etwas über die charakterlichen Anforderungen an den Juristen oder zum Berufsethos auszusagen, hätte man ihm gewünscht, er hätte statt eigener Paraphrasen lieber ein treffendes wörtliches Zitat verwendet. So ergeben sich jedoch teilweise Formulierungen, die dem entsprechenden Berufsbild nicht gerecht werden oder schon fest zu Plattheiten geraten.

Trotz dieser kritischen Anmerkungen ist es positiv zu bewerten, daß der Autor sich um sachliche Information bemüht und bei der Frage, ob ein Abiturient heute noch ein Jura-Studium aufnehmen solle, eine differenzierende Antwort zu geben versucht.

Richter am LG Dr. Ulrich Stump

Bundespersönlichkeitsgesetz. Von Dr. Uwe Lorenzen, Manfred Haas und Dr. Lothar Schmitt, 4., neu bearb. Aufl., Loseblattkommentar, 22. Lfg., 172 S., 38,— DM; Gesamtwerk 1 524 S., PVC-Ordner, 98,— DM. R. v. Becker's Verlag, G. Schenk GmbH, 6900 Heidelberg. ISBN 3-7685-5130-X

Mit der vorliegenden 22. Lieferung wird das Loseblattwerk auf den Stand vom Juli 1986 gebracht. Die Nachlieferung enthält Austauschseiten für insgesamt 27 Paragraphen. Damit wird der bewährte Kommentar weiter aktualisiert. Bei der Benutzung des Werks erweist es sich allerdings nach wie vor als nachteilig, daß immer noch kein Stichwortverzeichnis vorliegt, das das Auffinden von Kommentartexten erleichtert. Hier sollte möglichst bald Abhilfe geschaffen werden, um den praktischen Wert des Werks noch zu erhöhen.

Regierungsberrat Frank Bartosch

Die Aktienrechts-Reform am Ende der Weimarer Republik. Die Protokolle der Verhandlungen im Aktienrechts-Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats unter dem Vorsitz von Max Hachenburg, Von Werner Schubert und Peter Hommelhoff mit einer Würdigung Max Hachenburgs von Wolfgang Schilling, 1987, IX, 969 S., Leinen, 380,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York. ISBN 3-11-010672-8

Im Verlauf des ersten Weltkriegs und der Inflation war die Aktiengesellschaft von interessierter Seite dazu benutzt worden, ihre wirtschaftliche Macht über das ursprüngliche Leitbild dieses Instituts hinaus einseitig auszudehnen. Dies geschah zum Beispiel durch Ausgabe von Vorzugsaktien oder stimmrechtslosen Aktien und durch andere ähnliche Maßnahmen. So lag es nahe, daß nach Ende des kurzen wirtschaftlichen Aufschwungs, der der Inflation folgte, das Bedürfnis entstand, das Recht der Aktiengesellschaft zu novellieren. Der vorliegende Band dokumentiert sehr genau und ausführlich die verschiedenen Bestrebungen, die schließlich in der aktienrechtlichen Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931 (die abgedruckt ist) und im Entwurf des Reichspräsidenten für Aktiengesellschaften von 1931 ihr vorläufiges Ende fand. Dieser Entwurf wurde dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur weiteren Beratung überwiesen. Um das Verständnis der hier erstmals abgedruckten Protokolle der Beratungen zu erleichtern, ist zunächst eine kurze, aber gründliche Darstellung dieser Institution vorangestellt. Sie ging aus der Räte-Bewegung hervor und war paritätisch mit Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretern besetzt. Sie sollte der Reichsregierung gem. Art. 165 der Weimarer Reichsverfassung bei Gesetzesvorhaben zurarbeiten, indem sie die Standpunkte der verschiedenen Interessenvertretungen darlegte.

Gerade dies begründet den außerordentlichen Reiz des vorliegenden Werkes: aus den Protokollen ergeben sich die gegenteiligen Standpunkte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu den damals drängenden Fragen des Aktienrechts außergewöhnlich klar und deutlich. Dabei zeigt sich, daß die Probleme der Kapitalgesellschaften im wesentlichen, wenn auch mit Abweichungen, stets gleich bleiben:

Im Vordergrund stehen Fragen des Minderheitenschutzes, andererseits aber auch der Schutz der Gesellschaft gegenüber querulierenden einzelnen Aktionären und schließlich — wohl bedingt durch die Verhältnisse nach der Inflation — die damals sog. Demokratisierung des Aktienrechts, nämlich die Bestrebung für gleiche Kapitalanteile, auch gleiche tatsächliche Einflußmöglichkeiten auf die Gesellschaft zu verschaffen und damit gleiche wirtschaftliche Macht. Auch das heute wieder in der Diskussion befindliche Depotstimmrecht der Banken hat damals schon eine wichtige Rolle gespielt.

Die hier erstmals gedruckt vorliegenden Protokolle sowie die Anträge der einzelnen Mitglieder und verschiedene zum Verständnis notwendige Anlagen sind für jeden, der die Entwicklung des Aktienrechts in Deutschland gründlich studieren will, eine wahre Fundgrube an Information. Ein Buch für den täglichen Gebrauch ist es freilich nicht und will es auch nicht sein.

Durch die Befügung der Lebensläufe der Ausschuß-Mitglieder wird das Werk abgerundet. Die Studie über den Vorsitzenden Max Hachenburg ist im biographischen Teil recht knapp gehalten, jedoch hilft die Verweisung auf seine im Neudruck erschienenen Lebenserinnerungen dem Interessierten weiter.

Richter am LG Peter Hausmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1986

MONTAG, 22. DEZEMBER 1986

Nr. 51

Gerichtsangelegenheit

6355

371 aE3 Sd. Bd. Gutmann: Die mit Verfügung vom 12. August 1970 Herrn Horst Wilhelm Valentin Gutmann, geb. 1. 5. 1934 in Offenbach am Main, wohnhaft Schönbornstraße 12, 6050 Offenbach am Main, erteilte Zulassung als Rechtsbeistand wurde auf schriftlichen Antrag des Rechtsbeistandes zum 31. Dezember 1986 widerrufen.

6050 Offenbach am Main, 4. 12. 1986

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

6356

GR 364 — Neueintragung — 3. 12. 1986: Schultz, Lothar und Schultz, Gabriele, geborene Salzmann, beide wohnhaft in Arolsen-Mengeringhausen, Amselweg 46. Durch Ehevertrag vom 21. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart worden.

3548 Arolsen, 3. 12. 1986

Amtsgericht

6357

GR 365 — Neueintragung — 5. 12. 1986: Pusch, Michael und Pusch, Manuela, geborene Seibel, beide wohnhaft in Diemelstadt-Rhoden, Am Schloßberg 4. Durch Ehevertrag vom 27. Dezember 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen worden.

3548 Arolsen, 5. 12. 1986

Amtsgericht

6358

GR 2343 — Veränderung — 29. 10. 1986: Roth, Günter Erich, Roth, geb. Hofmann, Ingeborg, An der Mergel 7, 6365 Rosbach-Rodheim. Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 8. September 1986 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 10. 1986

Amtsgericht

6359

GR 2349 — Neueintragung — 28. 11. 1986: Schneider, Gernot, Schneider geb. Sauer, Hildegard, Am Eichwald 17, Bad Nauheim-Wisselsheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Juli 1986.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 11. 1986

Amtsgericht

6360

GR 673 — Neueintragung — 27. 11. 1986: Schaaß, Günther Heinrich, Kaufmann, Lohmühlenweg 15, Gelnhausen, und Ursula Karoline geb. Vinson. Durch Vertrag vom 10. Juli 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 27. 11. 1986

Amtsgericht

6361

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
GR 2791 — 27. 11. 1986: Eheleute CLAES, Hans Werner, geb. 15. 12. 1950, und Brun-

hilde Lieselotte geb. Haas, geb. 16. 11. 1952, Lollar, Bergstraße 52. Der Ehemann hat die Berechtigung der Ehefrau, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen (Schlüsselgewalt) ausgeschlossen.

GR 2792 — 27. 11. 1986: Eheleute Lich, Manfred, geb. 15. 10. 1954, Lich, Angelika, geb. Herrmann, geb. 15. 11. 1955, Buseck-Altenbuseck. Durch Vertrag vom 6. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 4. 12. 1986

Amtsgericht

6362

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel
GR 2325 — 27. 10. 1986: Hans-Jürgen Nagel, geb. am 5. 2. 1948, und Katharina Nagel, geb. Bomba, geb. am 23. 4. 1951, beide Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. August 1986.

GR 2326 — 28. 10. 1986: Werner, Albert, geb. am 2. 10. 1947, und Werner, Ursula, geb. Bachmann, geb. am 18. 2. 1957, beide Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. September 1986.

GR 2327 — 29. 10. 1986: Faßhold, Hans, geb. am 30. 7. 1945, und Carmen, geb. Kraft, geb. am 24. 9. 1951, Kaufungen. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. September 1986.

GR 2328 — 3. 11. 1986: Schabacker, Hans Joachim, geb. am 8. 3. 1956, und Schabacker, Sylvia geb. Büchling, geb. am 20. 4. 1959, beide Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. August 1986.

GR 2329 — 3. 11. 1986: Marinos, Antonios, geb. am 18. 3. 1956, und Gabriele Ingrid Helga Sibylle geb. Baetz, geb. am 23. 6. 1953, Kaufungen. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. September 1986.

GR 2330 — 6. 11. 1986: Stange, Harald Walter Karl-Heinz, geb. am 9. 3. 1953 und Petra Sieglinde geb. Streck, geb. am 18. 10. 1959, Vellmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. September 1986.

GR 2331 — 10. 11. 1986: Richard Wagner, geb. am 19. 4. 1944, und Monika Schorn-Wagner, geb. Schorn, geb. am 24. 2. 1955, beide Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. August 1986.

GR 2332 — 10. 11. 1986: Frank Eberhard Täubert, geb. am 29. 6. 1946, und Sigrid geb. Hellmuth, geb. am 3. 5. 1953, beide Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Juli 1986.

GR 2333 — 12. 11. 1986: Braun, Erwin Heinrich Franz, geb. am 2. 1. 1931, und Mechthild Elisabeth geb. Heckmann, geb. am 13. 12. 1936, Ahnatal. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Oktober 1986.

GR 2334 — 12. 11. 1986: Rudolph, Ottomar, geb. am 18. 11. 1936, und Helga geb. Lütz, geb. am 27. 8. 1942, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Oktober 1985.

GR 2335 — 13. 11. 1986: König, Karl Heinz, geb. am 23. 3. 1940, und Herbold-König, Ingrid geb. Herbold, geb. am 17. 12. 1934, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. September 1986.

GR 2336 — 21. 11. 1986: Facius, Frank, geb. am 2. 12. 1964, und Annette Barbara geb. Cosack, geb. am 5. 11. 1963, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Juni 1986.

Veränderung

GR 701 — 6. 11. 1986: Momberg, Gerhard, Malermeister, Kassel, und Hannelore, geb.

Wicke. Durch Vertrag vom 19. Juni 1986 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

3500 Kassel, 4. 12. 1986

Amtsgericht

6363

GR 350 — Neueintragung — 5. 12. 1986: Eheleute Woick, Wolfgang Friedrich, geb. am 25. 5. 1953, und Woick, Karin, geb. Hock, geb. am 12. 6. 1962, beide wohnhaft in 3577 Neustadt. Durch notariellen Vertrag vom 24. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 5. 12. 1986

Amtsgericht

6364

GR 1255 — Neueintragung — 2. 12. 1986: Andreas Karl Hach, Raumausstatter, und Ilona Born-Hach geb. Born, Erzieherin, beide Rosenstraße 1, Weimar-Niederweimar. Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1986 ist unter Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnungsgemeinschaft nunmehr Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 2. 12. 1986

Amtsgericht

6365

GR II 495 — Neueintragung — 4. 12. 1986: Eheleute Hans Joachim Prutzer, geb. 27. 12. 1957, Rünheim, Martina Anna Prutzer geb. Schuh, geb. am 10. 6. 1960, Rünheim. Durch Vertrag vom 21. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 4. 12. 1986

Amtsgericht

6366

GR 1100 — Neueintragung — 24. 11. 1986: Eheleute Werner Jung, Polizeibeamter, geb. am 20. 8. 1953, und Irmgard Cécilia Jung geb. Traub, geb. am 12. 9. 1962, Moselstraße 3, 6338 Hüttenberg. Durch notariellen Vertrag des Notars Ernst Schäfer in 6300 Gießen vom 19. Juni 1986 — Urkundenrolle Nr. 221/1986 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 24. 11. 1986

Amtsgericht

6367

Neueintragungen beim Amtsgericht Witzenhausen

GR 559: Volker Kornrumpf und Gertrude Kornrumpf geb. Oberlender, beide wohnhaft Ackerstraße 38, 3437 Bad Sooden-Allendorf. Durch Vertrag vom 16. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 560: Bernd Lehmann und Gisela Lehmann geb. Otto, beide wohnhaft Conrad-Bischoff-Weg 2, 3430 Witzenhausen. Durch Vertrag vom 8. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 561: Edmund Littau und Mechthilde Littau geb. Schillinger, beide wohnhaft Blume 8, 3430 Witzenhausen. Durch Vertrag vom 19. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 562: Peter Broll und Rosemarie Broll geb. Hellwig, beide wohnhaft Hinter dem Wahl 1, 3437 Bad Sooden-Allendorf. Durch Vertrag vom 20. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 3. 12. 1986

Amtsgericht

Nachlasssachen

6368

51 VI K 543/86 — **Anordnung:** Die Verwaltung des Nachlasses des am 31. 10. 1986 in Frankfurt am Main, mit letztem Wohnsitz in Frankfurt am Main, Dreikönigstraße 19—25, verstorbenen Edgar Kursetz wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Werner Horz, Oberweg 59, 6000 Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 8. 12. 1986
Amtsgericht, Abt. 51

6369

21 VI A 30/86 — **Beschluß:** Auf Antrag der Frau Edith Alvermann geb. Bosch, Goethestraße 125 L, 6457 Maintal 2, wird die Verwaltung des Nachlasses des am 26. 8. 1985 in Hanau, mit letztem Wohnsitz in Maintal 2 verstorbenen Kaufmanns Gustav Günter Helmut Alvermann angeordnet.

Nachlaßverwalter: Peter Langreuter, Ostanlage 21, 6300 Gießen.

6450 Hanau, 25. 11. 1986
Amtsgericht

Vereinsregister

6370

4 VR 571 — **Neueintragung** — 4. 12. 1986: Verein Naturlandstiftung Hessen Kreisverband Bergstraße, Heppenheim.

6140 Bensheim, 4. 12. 1986
Amtsgericht

6371

4 VR 572 — **Neueintragung** — 9. 12. 1986: Grün-Gold-Casino-Bensheim, Bensheim.

6140 Bensheim, 9. 12. 1986
Amtsgericht

6372

VR 342 — **Neueintragung** — 2. 12. 1986: Naturschutzgruppe Gernern im Deutschen Bund für Vogelschutz, Gernern.

6470 Büdingen, 2. 12. 1986
Amtsgericht

6373

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg
8 VR 647 — 3. 12. 1986: Verein für Lohnsteuerberatung — Lohnsteuerhilfverein —; Sitz: 6110 Dieburg.

8 VR 646 — 3. 12. 1986: Verein zur Förderung sozialer und kultureller Aktivitäten; Sitz: 6114 Groß-Umstadt.

6110 Dieburg, 3. 12. 1986
Amtsgericht

6374

VR 304 — **Neueintragung** — 4. 12. 1986: Kinder- und Jugendchor 1973 Dodenau e. V., 3559 Battenberg (Eder)-Dodenau.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 12. 1986
Amtsgericht

6375

VR 305 — **Neueintragung** — 4. 12. 1986: Tennis-Club „Kellerwald“ Dodenhäuser 1986 e. V., 3559 Haina (Kloster)-Dodenhäuser.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 12. 1986
Amtsgericht

6376

5 VR 896 — **Neueintragung** — 2. 12. 1986: Grüner Mülleimer für Arbeit und Leben in Fulda.

6400 Fulda, 2. 12. 1986
Amtsgericht

6377

5 VR 895 — **Neueintragung** — 9. 12. 1986: Arbeiter Jugendtreff in Fulda.

6400 Fulda, 9. 12. 1986
Amtsgericht

6378

VR 651 — **Neueintragung** — 4. 12. 1986: FC Italia Gelnhausen 86 eingetragener Verein, Gelnhausen, Stadtteil Roth.

6460 Gelnhausen, 4. 12. 1986
Amtsgericht

6379

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 1567 — 3. 12. 1986: Kegelclub Reiskirchen „Gut Holz“ 1907. Sitz des Vereins: Reiskirchen.

VR 1576 — 3. 12. 1986: Heimatverein Zsám-bék Verband Mittelhessen, Wetttenberg-Wißmar.

6300 Gießen, 4. 12. 1986
Amtsgericht

6380

VR 248 — **Neueintragung** — 27. 11. 1986: Hünfelder Stadtballett e. V. in Hünfeld 1, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 2. 12. 1986
Amtsgericht

6381

VR 249 — **Neueintragung** — 27. 11. 1986: „Rhönklub-Zweigverein Eiterfeld“ e. V. in Eiterfeld 1, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 2. 12. 1986
Amtsgericht

6382

VR 1183 — **Löschung:** 3. 12. 1986: Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main (Förderkreis), Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 17. November 1986 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Zu Liquidatoren sind bestellt Helma Fischer und Hans Enders. Sie vertreten gemeinsam.

6050 Offenbach am Main, 3. 12. 1986
Amtsgericht, Abt. 5

6383

VR 411 — **Neueintragung** — 1. 12. 1986: TIERHILFE MALLORCA, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 1. 12. 1986
Amtsgericht

6384

VR 477 — **Neueintragung** — 3. 12. 1986: Tennisclub Odersbach, in Weilburg-Odersbach.

6290 Weilburg, 4. 12. 1986
Amtsgericht

6385

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar
VR 1133 — 12. 11. 1986: Der Verein „Verein für Freundschaft und Völkerverständigung Waldsolms e. V.“ in 6331 Waldsolms ist heute unter Nr. 1133 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 18. August 1986 errichtet.

VR 1134 — 24. 11. 1986: Der Verein „Gemeinschaft praktischer Kurzwaffenschützen e. V.“ in 6334 Ablar-Werdorf ist heute unter Nr. 1134 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 31. August 1986 errichtet.

VR 1135 — 24. 11. 1986: Der Verein „Deutsch-Österreichische Gesellschaft Wetzlar e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1135 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 17. September 1986 errichtet.

6330 Wetzlar, 24. 11. 1986
Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

6386

N 26/86 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Karl Rosenberg KG mit Sitz in Bad Hersfeld, Sandweg 28, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Heizungsbaumeister Kurt Strötzel aus Bad Hersfeld.

Auf Antrag des Konkursverwalters wird ein vorläufiger Gläubigerausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern bestellt (§ 87 Abs. 1 KO). Zu vorläufigen Gläubigerausschußmitgliedern werden bestellt:

- Prokurist Helmut Kammerzell, Am Weinberg 12, 6430 Bad Hersfeld,
- Sparkassenangestellter Willi Zihn, Nordstraße 1, 6444 Wildeck 3,
- Gerhard Zuschlag, Birkenstraße 4, Haun-eck-Unterhaun.

6430 Bad Hersfeld, 8. 12. 1986
Amtsgericht

6387

N 14/86: Über den Nachlaß der am 7. 12. 1985 verstorbenen Gastwirtin Jonny Tilly Michel geb. Beyer, zuletzt wohnhaft Fritzlarer Straße 23, 3590 Bad Wildungen-Mandern, ist am 8. Dezember 1986, 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerhard Wiegand, Brunnenstraße 41, 3590 Bad Wildungen.

Anmeldefrist bis zum 26. Januar 1987; offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. Januar 1987.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Wildungen, Laustraße 8. Sitzungssaal, Erdgeschloß:

1. am 12. Januar 1987, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gem. §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 9. Februar 1987, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

3590 Bad Wildungen, 9. 12. 1986
Amtsgericht

6388

4 N 16/85: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Metam GmbH, Handel und Recycling mit edelmetallhaltigen Stoffen in Bensheim, ist Schlußtermin bestimmt auf

Montag, den 19. Januar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Saal 203.

Weitere Tagesordnungspunkte: Anhörung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände und Prüfung nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Verwalters ist auf 26 905.— DM zuzüglich 10% Mehrwertsteuer, die baren Auslagen auf 1 009,18 DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer sowie auf die noch zu erstattende Vorsteuer-rückvergütung, festgesetzt worden.

6140 Bensheim, 25. 11. 1986
Amtsgericht

6389

4 N 51/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Soltherm Gerätebau GmbH in Bensheim, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie ggf. zur Prüfung nachträglich angemeldeten Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände, Termin bestimmt auf

Montag, 19. Januar 1987, 10.30 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

6140 Bensheim, 4. 12. 1986
Amtsgericht

6390

81 N 413/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Grzanna GmbH soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 82 441,74 DM. Hiervon gehen ab Masseschulden und die noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse.

Zu berücksichtigen sind 164 202,81 DM bevorrechtigte Forderungen sowie 822 496,52 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main aus.

6000 Frankfurt am Main, 5. 12. 1986

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

6391

81 N 749/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. 12. 1982 verstorbenen Ingenieur Kurt Hirz, zuletzt wohnhaft in Eschenbachstraße 28, 6000 Frankfurt am Main 70, wird der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 21. Januar 1987, vormittags 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, III. Stock, Zimmer 326, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 20 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 102,50 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 24. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

6392

81 N 830/86: Über den Nachlaß des zwischen dem 2. 7. und 10. 7. 1986 verstorbenen Wolfgang Helmut Rudolf Schliwa, zuletzt wohnhaft Adickesallee 57, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 1. Dezember 1986, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Schumannstraße 45, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 74 60 50.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Januar 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 H, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 14. Januar 1987, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Januar 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

6393

81 N 268/86 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Prashar GmbH — Import und Export, Kaiserstraße 79, 6000 Frankfurt am Main 1, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Vijay Kumar Kalyal.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 1 100,— DM,

b) Auslagen: 179,10 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

6394

7 N 94/85: In der Konkursantragssache über das Vermögen des Gastwirts Robert Hach, Oberkalbacher Straße 26, 6401 Utrichshausen-Kalbach, wird nach Rücknahme des Konkursantrages das im Beschluß vom 24. Oktober 1986 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

6400 Fulda, 5. 12. 1986

Amtsgericht

6395

N 25/77: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 10. 1977 in Gelnhausen verstorbenen Architekten Paul Adolf Friedrich Freddi Gregur, zuletzt wohnhaft Langgasse 8, 6460 Gelnhausen, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

6460 Gelnhausen, 5. 12. 1986

Amtsgericht

6396

1 N 33/86: Über das Vermögen der Firma Agentur Jan Thoelke, Inhaber Kaufmann und Automobilrennfahrer Jan Thoelke, Eichenstraße 4, 6272 Niedernhausen, wird heute, am 8. Dezember 1986, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Thomas Betzler, Sonnenberger Straße 18a, 6200 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 10. Januar 1987.

Vor dem Amtsgericht, Raum 15, I. Stock, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, werden folgende Termine abgehalten:

20. Januar 1987, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Januar 1987 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Dresdner Bank AG, Wiesbaden.

6270 Idstein, 10. 12. 1986

Amtsgericht

6397

65 N 85/85: Das am 13. August 1985 angeordnete Konkursverfahren über das Vermögen der EAS Elektronik-Alarmanlagen-Sicherheitssysteme Import und Export GmbH, Oberste Gasse 17, 3500 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Rudi Meyer, HRB 4214 AG Kassel, ist mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 26. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 65

6398

5 N 12/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sport-Winkelhöfer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Marktstraße 2, 3570 Stadtlendorf 1, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 452,31 DM, seine Auslagen sind auf 1 400,— DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt worden.

3575 Kirchhain, 3. 12. 1986

Amtsgericht

6399

9 N 66/86 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Objektdata Büro- und Datentechnik GmbH, Eschborner Straße 2, 6242 Kronberg/Taunus, Geschäftsführer: Klaus-Dieter Dost, Talstraße 97, 6382 Friedrichsdorf/Taunus, ist heute, 4. Dezember 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Januar 1987.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, den 8. Januar 1987, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 5. Februar 1987, 14.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1986 ist angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 4. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 9

6400

7 N 32/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Roland Locher Lebensmittelgesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Roland Locher, Mörfelder Landstraße 15—17, 6070 Langen, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf:

Freitag, den 23. Januar 1987, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer 22.

6070 Langen, 10. 12. 1986

Amtsgericht

6401

1 N 2/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Tiefbauunternehmers Walter Clobes, Sälzer Weg 11, 3583 Wabern-Harle, Inhaber der Bauunternehmung Walter Clobes, Homberger Straße 35, 3582 Felsberg-Gensungen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

3508 Melsungen, 2. 12. 1986

Amtsgericht

6402

N 49/86: Über das Vermögen der Firma Karl-Heinz Zappe, Lederwarenfabrik, Inhaber Karl-Heinz Zappe, Dr.-Kornmesser-Straße 33, 6128 Höchst, wird heute, am 4. Dezember 1986, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 28. Februar 1987.

Vor dem Amtsgericht, Raum 307, III. Stock, Erbacher Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

12. Januar 1987, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses

und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 16. März 1987, 14.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeforderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Januar 1987 anzeigen. Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank e. G., Hügelsstraße 8—20, 6100 Darmstadt, Kto.-Nr. 3394 506.

6120 Michelstadt, 4. 12. 1986 **Amtsgericht**

6403

7 N 123/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Maith, Lammerstraße 15—19, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Ing. Herbert Maith und Friedrich Ludwig König, ebenda, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 9. 12. 1986 **Amtsgericht**

6404

24 N 22/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Lothar Faust, Büttelborn, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau (Aktenzeichen 24 N 22/86) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 51 344,92 DM. Es ist ein verteilbarer Massebestand von 37 479,03 DM vorhanden.

6086 Biedstadt, 3. 12. 1986
Der Konkursverwalter
Artinger
Rechtsanwalt

6405

N 58/86: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Wayer Vertriebs GmbH, vertreten durch die Mitgeschäftsführerin Ortrud Komeyer, Ludwigstraße 60, 6054 Rodgau 1:

Der Schuldnerin ist am 3. Dezember 1986 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 3. 12. 1986 **Amtsgericht**

6406

4 N 14/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K. D. Baugesellschaft mbH, Grävenwiesbach, wird Termin zur Anhörung über den Antrag auf Einstellung nach § 204 KO, Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütungen des Konkursverwalters bestimmt auf:

Dienstag, 20. Januar 1987, 14.00 Uhr, Zimmer 20, I. Stock.

6390 Usingen, 8. 12. 1986 **Amtsgericht**

6407

62 N 237/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Akademischen Verlagsgesellschaft mbH, früher 6200 Wiesbaden, Bahnhofstraße 39, wird die Vor-

nahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, den 26. Januar 1987, 14.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebensstelle Moritzstraße 5), vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% MwSt. auf 80 000,— DM (achtzigtausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 825,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 2. 12. 1986 **Amtsgericht, Abt. 62**

6408

62 N 168/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Mercator Steuerberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6200 Wiesbaden, Gustav-Freytag-Straße 1, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Peter Kuß, 6200 Wiesbaden, Am Eichelgarten 33 a, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 12. Januar 1987, 9.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebensstelle Moritzstraße 5) einberufen.

Tagesordnung:
1) Bericht des Konkursverwalters,
2) Prüfung angemeldeter Forderungen,
3) Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 2. 12. 1986 **Amtsgericht, Abt. 62**

6409

62 N 71/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Sedart Grundstücksverwaltungs- und Vermietungs-GmbH, Wiesbaden, Schiersteiner Straße 29, vertreten durch die Geschäftsführerin Maria-Elisabeth Brüning, Schiersteiner Straße 29, 6200 Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 19. Januar 1987, 9.45 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebensstelle Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 2. 12. 1986 **Amtsgericht, Abt. 62**

6410

2 N 11/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Leopold Engelhardt & Co. GmbH KG, Zigarrenfabrik, Mündener Straße 2, 3430 Witzzenhausen 1, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Zigarren-Union Betriebsgesellschaft mbH, Mündener Straße 2, 3430 Witzzenhausen 1, diese wiederum vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer, Herrn Heino Pommeranz, Mündener Straße 2, 3430 Witzzenhausen 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 13. Januar 1987, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Witzzenhausen, Raum 117, anberaumt.

3430 Witzzenhausen, 3. 12. 1986 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das

Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6411

K 74/85: Die Grundstückshälfte des im Grundbuch von Ruppertenrod, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 722, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Ruppertenrod, Flur 6, Nr. 355, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf 3, Größe 0,91 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irgard Lang geborene Becker, Unterdorf 3, 6315 Mücke-Ruppertenrod. — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 842,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 11. 11. 1986 **Amtsgericht**

6412

K 64/85: Die im Grundbuch von Erbenhausen, Bezirk Alsfeld, Band 10, Blatt 328, eingetragenen Grundstücke. Gemarkung Erbenhausen,

Flur 3, Nr. 26, Ackerland. Über der Langwiese, Größe 15,54 Ar.

Flur 3, Nr. 27, Ackerland. Über der Langwiese, Größe 43,97 Ar.

sollen am Freitag, dem 6. Februar 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektroinstallateur Karl Heinz Becker, Homberg-Erbenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 26 auf 3 385,— DM.
Flur 3, Nr. 27 auf 10 993,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 14 878,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 20. 11. 1986 **Amtsgericht**

6413

K 29/86: Das im Grundbuch von Dannenrod, Bezirk Alsfeld, Band 8, Blatt 234, eingetragene Grundstück.

Gemarkung Dannenrod, Flur 1, Nr. 73, Hof- und Gebäudefläche, Buchhainer Straße 38, Größe 6,87 Ar.

soll am Freitag, dem 13. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Petra Stehr geborene Bähr und Ehemann Heinrich Stehr, Buchhainer Straße 38, Homberg-Dannenrod, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 680.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 18. 11. 1986 **Amtsgericht**

6414

1 K 24/85: Das im Grundbuch von Helsen, Band 22, Blatt 634, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Helsen, Flur 11, Flurstück 18/17, Hof- und Gebäudefläche, Prof. Bier-Straße 8, Größe 11,72 Ar.

soll am Mittwoch, dem 11. März 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Christiansen und Rita Christiansen geb. Kottler.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000.— DM.

Im Versteigerungstermin am 29. Oktober 1986 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 28. 11. 1986 **Amtsgericht**

6415

1 K 25/85: Das im Grundbuch von Helsen, Band 22, Blatt 634, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Helsen, Flur 11, Flurstück 18/18, Hof- und Gebäudefläche, Prof. Bier-Straße 8, Größe 6,93 Ar.

soll am Mittwoch, dem 11. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Christiansen und Rita Christiansen geb. Kottler.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000.— DM.

Im Versteigerungstermin am 29. Oktober 1986 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 28. 11. 1986 **Amtsgericht**

6416

1 K 59/84: Die im Grundbuch von Twiste, Band 32, Blatt 928, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Twiste, Flur 1, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 63, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Twiste, Flur 1, Flurstück 104/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 63, Größe 5,78 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehrentraud Klein geb. Becker.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Flur 1, Flurstück 106 auf

8 500.— DM,

Grundstück Flur 1, Flurstück 104/2 auf
92 000.— DM.

Im Versteigerungstermin am 12. November 1986 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 1. 12. 1986 **Amtsgericht**

6417

8 K 37/86: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 38, Blatt 1472, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 16, Gemarkung Okarben, Flur 12, Flurstück 27, Ackerland, Am Schlinkenweg, Größe 45,23 Ar.

soll am Freitag, dem 20. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Leonhard in Karben.

Tag der Beschlagnahme: 25. Juli 1986.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 184.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 4. 11./3. 12. 1986 **Amtsgericht**

6418

8 K 41/86: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 38, Blatt 1472, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 12, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 87/1, Ackerland, Auf der Kieskaute, Größe 207,06 Ar.

soll am Freitag, dem 27. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Leonhard in Karben.

Tag der Beschlagnahme: 25. Juli 1986.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 236.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 4. 11./3. 12. 1986 **Amtsgericht**

6419

8 K 42/86: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 38, Blatt 1472, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 9, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 22/1, Ackerland, Unter der Steinrutsch, Größe 116,70 Ar,

soll am Freitag, dem 3. April 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Leonhard in Karben.

Tag der Beschlagnahme: 25. Juli 1986.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 020.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 4. 11./4. 12. 1986 **Amtsgericht**

6420

8 K 44/86: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 38, Blatt 1472, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 42/1, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 4, Größe 7,07 Ar,

soll am Freitag, dem 10. April 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Leonhard in Karben.

Tag der Beschlagnahme: 25. Juli 1986.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 25. 11. 1986 **Amtsgericht**

6421

4 K 50/86: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 101, Blatt 4834, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lorsch, Flur 21, Flurstück 130, Grünland, das neue Bruch, die zweite Einfahrt, Größe 100,16 Ar.

lfd. Nr. 4, Flur 21, Flurstück 129/2, Grünland, daselbst, Größe 50,02 Ar.

die im laufenden Flurbereinungsverfahren ersetzt werden durch das Grundstück Flur 25, Flurstück 48, Größe 164,55 Ar,

sollen am Montag, dem 9. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weiser, Landwirt in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 12. 1986 **Amtsgericht**

6422

4 K 52/86: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 101, Blatt 4843, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 33/1, Ackerland, auf dem Esel, Größe 115,38 Ar,

das im laufenden Flurbereinungsverfahren ersetzt wird durch das Grundstück Flur 3, Flurstück 118, Größe 82,50 Ar,

soll am Montag, dem 9. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 26, in Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weiser, Landwirt in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 12. 1986 **Amtsgericht**

6423

4 K 12/86: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 117, Blatt 4820, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 18, Flurstück 68/1, Grünland und Wald, Ober dem Mühlgrund, Größe 86,65 Ar,

soll am Montag, dem 23. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Markmann, Ralf, geb. 6. 2. 1931, 2000 Hamburg 70.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 3. 12. 1986 **Amtsgericht**

6424

4 K 21/86: Der im Grundbuch von Bensheim, Band 201, Blatt 7983, eingetragene 22.416/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 873/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Entich 4, Größe 44,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß, bestehend aus 92,97 qm Wohnfläche, im Aufteilungsplan mit 405 bezeichnet und dem dazugehörenden Kellerraum, im Aufteilungsplan mit 405 bezeichnet,

soll am Montag, dem 16. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, 6140 Bensheim, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Burwitz, Horst, geb. 5. 5. 1950, Bensheim 1. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 12. 1986 **Amtsgericht**

6425

4 K 1/85: Das im Grundbuch von Unter-Hambach (Wohnungsgrundbuch), Band 39, Blatt 1421, eingetragene 77,90/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Hambach, Flur 39, Flurstück 1421, Hof- und Gebäudefläche, Burgweg 27, Größe 10,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten 1½ Zimmer-Wohnung in der zweiten Terrasse (Mittlere Terrasse) links des Hauses

(östlich), mit einer Wohnfläche von 53,50 qm und zusätzlichem Keller Nr. 3 sowie der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Garage,

soll am Montag, dem 16. Februar 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 26, 6140 Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zink, Lothar, geb. am 2. 3. 1953, Heppenheim-Unter Hambach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 20. 11. 1986 **Amtsgericht**

6426

4 K 80/85: Das Wohnungseigentum des im Grundbuch von Bensheim, Band 226, Blatt 8747, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 396/17, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Straße 91: 77,90/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Tiefgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichnet,

soll am Montag, dem 16. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 26, 6140 Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Stauss, Siegfried, geb. 24. 6. 1946, Bensheim,

b) Stauss geb. Hegmans, Gerda, geb. 12. 3. 1944, Bensheim, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 20. 11. 1986 **Amtsgericht**

6427

4 K 21/86: Der im Grundbuch von Quotshausen, Band 21, Blatt 735, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 26, Flur 1, Flurstück 170/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 1, Größe 2,60 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 1, Flurstück 188, Wasserfläche (Mühlgraben), Mühlwiese (k. fl. Gew. III), Größe 3,61 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 1, Flurstück 189, Wasserfläche (Mühlgraben), An der Mühlenstraße (k. fl. Gew. III), Größe 1,04 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 2, Flurstück 143, Wasserfläche (Mühlgraben), Mühlrain, (k. fl. Gew. III), Größe 28,87 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 1, Flurstück 170/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Mühlenstraße. Größe 25,89 Ar,

lfd. Nr. 46, Flur 1, Flurstück 170/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Mühlenstraße. Größe 4,49 Ar,

lfd. Nr. 47, Flur 1, Flurstück 171, Hof- und Gebäudefläche, An der Mühlenstraße. Größe 10,51 Ar,

lfd. Nr. 49, Flur 1, Flurstück 136/3. Wasserfläche (Mühlgraben), An der Schelde-Lahn-Straße (k. fl. Gew. III), Größe 2,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf. Nebengebäude Hainstraße 70. Raum Nr. 1. Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Neuerscheinung

WIEGAND Kommentar zum Bundesperziehungsgeldgesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattwerk, z. Z. ca. 540 Seiten, Format DIN A5, 124,— DM
ISBN 3-87124-029-X

Das in wenigen Monaten entstandene Gesetz wirft für alle, die sich mit dieser völlig neuen Materie befassen müssen, eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf, so zum Beispiel:

- **WER hat Anspruch auf Erziehungsgeld?**
- **IST Erziehungsgeld einkommensabhängig?**
- **WIE steht es mit dem Kündigungsschutz?**
- **WELCHE Behörden sind für die Durchführung des Gesetzes zuständig?**
- **WELCHES Verfahrensrecht wird von den zuständigen Behörden angewandt?**
- **NACH welchen Richtlinien arbeiten die zuständigen Behörden?**

Der Kommentar enthält die notwendigen Gesetzestexte und Verwaltungsvorschriften sowie alle landesrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen. Die Benutzung von Sekundärliteratur erübrigt sich daher.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung einzelner Themen, übersichtliche Gliederung und gezielte Erläuterungen wird ein Höchstmaß an Information erreicht. Der Benutzer wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen, die einer kritischen Nachprüfung standhalten.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets die Wiedergabe des aktuellen Stands von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

Verlag Chmielorz GmbH · Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Klein, Heinz Adam, Müllermeister und Kaufmann, geboren am 13. 10. 1926 in Quotshausen, Mühlenstraße 1, 3564 Steffenberg 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für alle Grundstücke zusammen festgesetzt auf 630 000.— DM.

Ferner ist der Wert des Zubehörs (Betriebs-einrichtung einer Mühle) auf 712 622.— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 11. 11. 1986 Amtsgericht

6428

3 K 43/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Selters, Band 24, Blatt 1002.

Flur 6, Nr. 69, Landwirtschaftsfläche, auf dem Abgraben, Größe 5,28 Ar.

soll am Montag, dem 9. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Else Kraft geb. Schmidt, Ortenberg.
b) Heinrich Kraft, Ortenberg, verstorben am 25. 2. 1985.

c) Marianne Deckenbach geb. Kraft, Ortenberg.

— zu a) bis c) in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 290.— DM für Flur 6, Nr. 69.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 5. 12. 1986 Amtsgericht

6429

61 K 186/84: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 150, Blatt 5613, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weiterstadt, Flur 6, Flurstück 136/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sandstraße 23 F, Größe 1,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Angela Vollhardt geb. Wilde, Weiterstadt.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 2. 12. 1986
Amtsgericht, Abt. 61**

6430

61 K 190/86: Der im Grundbuch von Weiterstadt, Band 155, Blatt 5743, eingetragene 1/7 Miteigentumsanteil zu 7 b an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 6, Flurstück 136/7, Gebäude- und Freifläche, Sandstraße, Größe 5,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Angela Vollhardt geb. Wilde in Weiterstadt.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 2. 12. 1986
Amtsgericht, Abt. 61**

6431

8 K 20/86: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 152, Blatt 4927, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 210, Bauplatz, in den Nassenbetten, jetzt bebaut mit einem Einfamilienhaus, Größe 14,65 Ar.

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Hoeft, Wolfgang, geb. am 5. 8. 1954, Unternehmensberater, Ströherstraße 44, 6340 Dillenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 51, Flurstück 210 auf

1 048 650.— DM.

Durch Beschluß vom 5. November 1986 ist der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden. Auf die Rechtsfolgen des § 85 a Abs. 2 Satz 2 ZVG wird verwiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 4. 12. 1986 Amtsgericht

6432

3 K 53/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen a) im Grundbuch von Ulfen, Band 23, Blatt 622, Gemarkung Ulfen.

lfd. Nr. 26, Flur 4, Flurstück 45/6, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Industriestraße 1, Größe 42,30 Ar.

b) im Grundbuch von Sontra, Band 132, Blatt 3894, Gemarkung Sontra.

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Göttinger Straße 51, Größe 13,01 Ar.

soll am Dienstag, dem 14. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adam Schmidt,
b) Käthe Schmidt geb. Apel, Sontra-Ulfen,
— je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 1. 12. 1986 Amtsgericht

6433

3 K 54/85: Die im Grundbuch von Ulfen, Band 23, Blatt 622, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ulfen,

lfd. Nr. 10, Flur 10, Flurstück 2, Hutung, am Burgbergrain, Größe 54,05 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 10, Flurstück 12, Hutung, am Leuthenrain, Größe 30,43 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 4, Flurstück 47/2, Grünland, Industriestraße, Größe 24,75 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 4, Flurstück 47/3, Grünland, Industriestraße, Größe 1,40 Ar,

sollen am Dienstag, dem 14. April 1987, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adam Schmidt,
b) Käthe Schmidt geb. Apel, Sontra-Ulfen,
— je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 1. 12. 1986 Amtsgericht

6434

3 K 59/86: Folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Oberhone, Band 29, Blatt 1127, an dem unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs von Oberhone, Band 39, Blatt 1418, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Oberhone, Flur 4, Flurstück 135/19, Hof- und Gebäudefläche, im Rosengarten 6, Größe 5,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 29. 9. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Schilderth, Eschwege, -Oberhone, früher Hitzelrode,

b) Brunhilde Schilderth, jetzt wieder-verheiratete Kniese, geb. Barthel, Eschwege, früher Hitzelrode, — je zur Hälfte —

Dauer des Erbbaurechts: 99 Jahre vom 1. September 1970 bis 31. August 2069. Inhalt des Erbbaurechts: Die Veräußerung des Erbbaurechts sowie seine Belastung mit Grundpfandrechten und Reallasten oder die Erweiterung solcher Belastungen durch Änderung ihres Inhalts ist von der Zustimmung des Grundstückseigentümers abhängig. Grundstückseigentümer ist Willi Schilderth, Eschwege-Oberhone.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 3. 12. 1986 Amtsgericht

6435

2 K 51/84: Folgender Grundbesitz, a) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Frankenu, Band 76, Blatt 2609: 400/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Frankenu, Flur 27, Flurstück 21/3, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 9 und 11, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum — an der im Aufteilungsplan Blatt I und II mit W 1 bezeichneten Wohnung des Hauses Nordstraße 9,

— an den im Aufteilungsplan Blatt I mit K 1 bezeichneten Kellerräumen des Hauses Nordstraße 9,

— an der im Aufteilungsplan Blatt III mit W 1 bezeichneten Garage,

b) eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Frankenu, Band 76, Blatt 2610: 300/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Frankenu, Flur 27, Flurstück 21/3, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 9 und 11, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum — an der im Aufteilungsplan Blatt IV und V mit G 2 bezeichneten gewerblichen Einheit im Untergeschoß des Hauses Nordstraße 11,

— an der im Aufteilungsplan Blatt V mit G 2 bezeichneten Garage,

c) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Frankenu, Band 76, Blatt 2611: 300/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Frankenu, Flur 27, Flurstück 21/3, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 9 und 11, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum — an der im Aufteilungsplan Blatt IV und V mit W 3 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß des Hauses Nordstraße 11,

soll am Mittwoch, dem 25. März 1987, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1984
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Richter in Frankenu.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Miteigentumsanteil in Blatt 2609 auf 280 500,— DM, den Miteigentumsanteil in Blatt 2610 auf 124 500,— DM, den Miteigentumsanteil in Blatt 2611 auf 192 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 14. 11. 1986
Amtsgericht

6436

84 K 76/86: Das im Grundbuch, Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 35, Blatt 1157, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 und 2/zu 1: 127,03/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 279, Flurstück 25/2, Hof- und Gebäudefläche, Böhmerstraße 40, Größe 3,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. I des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1158, 1160, 1162, 1164, 1165),

soll am Donnerstag, dem 21. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Peter Rieker, Fürbergstraße 14, A-5020 Salzburg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 11. 1986
Amtsgericht, Abt. 84

6437

84 K 29/86: Das im Grundbuch, Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 211, Blatt 6903, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 310,68/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße, Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße,

Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23,

Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/5, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 23,

Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 21, Größe insgesamt 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 224 — Haus 8 — des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 204—242, Blatt 6680 bis 7831);

zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, ausgenommen Veräußerungen an Ehegatten, Abkömmlinge, Verwandte in gerader Linie;

soll am Montag, dem 27. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1986 (Versteigerungsvermerk):

a) Hans Rüdiger Kist, Röttenbach,
b) Claus Leisgang, Großenseebach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 223 000,— DM, für jede ideelle Hälfte auf somit 111 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 11. 1986
Amtsgericht, Abt. 84

6438

84 K 135/86: Das im Grundbuch, Bezirk Eschborn, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 127, Blatt 3744, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 474/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit der Wohnung Nr. 92 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3701 bis 4145) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 17. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Böhm, Sebastianstraße 34, 8480 Weiden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 236 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 11. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

6439

84 K 95/86: Das im Grundbuch, Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 93, Blatt 3300, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 566, Flurstück 26/19, Hof- und Gebäudefläche, Hainer Weg 100, Größe 3,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6./24. 6. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Otto und Johanna Panitz, Hainer Weg 100—102, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 860 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 11. 1986
Amtsgericht, Abt. 84

6440

84 K 64/86: Das im Grundbuch, Bezirk Niederhofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 47, Blatt 1333, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhofheim, Flur 4, Flurstück 63, Ackerland, Auf der Braubach, Größe 12,58 Ar,

soll am Freitag, dem 3. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Herr August Kleber, Alt Niederhofheim 64, 6237 Liederbach.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1986
Amtsgericht, Abt. 84

6441

84 K 236/85: Das im Grundbuch, Bezirk 17 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 26, Blatt 900, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 238, Flurstück 342/43, Hof- und Gebäudefläche, Bettinaplatz 5, Größe 8,36 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Dr. Jochen Hegner, Johannes-Machern-Straße 39, Hanau-Steinheim,

b) Horst Schwarte, 172—70 Highland AV, Jamaica Estates, New York, 11 432 USA, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1986
Amtsgericht, Abt. 84

6442

84 K 61/86: Das im Teileigentumsgrundbuch, Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 234, Blatt 7583, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/16, 283/14, 283/17, 283/5 und 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23, Darmstädter Landstraße, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 904 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile — eingetragen in den Blättern 6680 bis 7831 — sowie in der Veräußerung (teilweise).

soll am Mittwoch, dem 6. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 4. 1986 (Versteigerungsvermerk):

a) Claus Leisgang, Lerchenstraße 22, 8521 Großenseebach.

b) Hans Rüdiger Kist, Lohmühlenweg 4, 8551 Röttenbach. — je zur Hälfte —.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 11. 1986
Amtsgericht, Abt. 84

6443

84 K 307/82: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 186, Blatt 6149, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 107/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

Gemarkung 1, Flur 499, Flurstück 2/13, Hof- und Gebäudefläche, Letzter Hasenpfad 13, Größe 41,72 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 des Aufteilungsplanes: das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt:

soll am Freitag, dem 10. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hans-Dieter Matthias Endres und Herr Ingo Wriedt, Düsseldorf, — je zur Hälfte —. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM (= 135 000,— DM für jede ideale Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

6444

84 K 160/85: Die im Grundbuch, Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 100, Blatt 3527, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 578, Flurstück 61/8, Hof- und Gebäudefläche, Wendelsweg 77, Größe 4,91 Ar.

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 578, Flurstück 66/4, Hofraum, Wendelsweg 77, Größe 0,14 Ar.

sollen am Mittwoch, dem 29. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 7. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Frau Henriette Bach geb. Warnitz, Wendelsweg 77, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	423 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	7 000,— DM,
insgesamt auf	430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

6445

84 K 169/85: Das im Erbbaugrundbuch, Bezirk Fechenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 64, Blatt 2168, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, das auf den im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Fechenheim, Blatt 2143, unter lfd. Nr. 9 und 10 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücken,

Flur B, Flurstück 32/108, Bahngelände, Orber Straße, Größe 0,61 Ar,

sowie Flur B, Flurstück 32/127, Hof- und Gebäudefläche, Orber Straße 33, Größe 6,25 Ar,

in Abteilung II, Nr. 4, für die Zeit vom Tage der Eintragung ab bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 lastet,

soll am Montag, dem 25. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 1. 8. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Mijat Milicevic in Frankfurt am Main.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Grundstückseigentümerin ist die Stadt Frankfurt am Main. Zur Veräußerung des Erbbaurechts ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

6446

84 K 94/86: Das im Grundbuch, Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 119, Blatt 4080, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 566, Flurstück 27/19, Hof- und Gebäudefläche, Hainerweg 102, Größe 3,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Bäckermeister Otto Panitz und Ehefrau, Johanna Panitz geb. Herdel, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 470 000,— DM (235 000,— DM für jede ideale Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

6447

84 K 100/85: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 47, Band 89, Blatt 2956, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 47, Flur 10, Flurstück 71/7, Gebäude- und Freifläche, Am Dorfgarten 19, Größe 1,89 Ar,

und die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 47, Band 89, Blatt 2957, eingetragene ideale Hälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 47, Flur 10, Flurstück 71/5, Weg, Am Dorfgarten, Größe 1,22 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Herr Lothar Wilde, Sonntagsstraße 20, 6257 Hünfelden 5.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück auf	317 550,— DM,
den halben Miteigentumsanteil auf	27 450,— DM,
insgesamt auf	345 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

6448

84 K 242/85: Das im Grundbuch, Bezirk Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 79, Blatt 2270, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hattersheim, Flur 22, Flurstück 473/1, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffring 25 a, Größe 3,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1985

(Versteigerungsvermerk):

a) Helmut Albert,

b) Gertrud Albert geb. Koziol, Eichendorffring 25 a, 6234 Hattersheim, — je zur Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— DM, für jede ideale Hälfte auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

6449

K 32/86: Das im Grundbuch von Nassenerfurth, Band 14, Blatt 392, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nassenerfurth, Flur 6, Flurstück 62/7, Hof- und Gebäudefläche, In der Gasse 7 (jetzt angeblich Burgstraße 29), Größe 30,43 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedhelm Völker, Borken-Nassenerfurth. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 454,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 4. 12. 1986

Amtsgericht

6450

K 18/85: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 11, Blatt 427, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ungedanken, Flur 4, Flurstück 18/43, Bauplatz, Waldstraße, Größe 8,40 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Januar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Lucia Pohl, Seeheim. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 720,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 5. 12. 1986

Amtsgericht

6451

K 19/85: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 11, Blatt 427, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ungedanken, Flur 4, Flurstück 18/50, Bauplatz, Südstraße, Größe 8,36 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Januar 1987, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Lucia Pohl, Seeheim. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 016,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 5. 12. 1986

Amtsgericht

6452

K 44/86: Das im Grundbuch von Nieder-Liebersbach, Band 18, Blatt 760, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 4, Flurstück 339, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße 37, Größe 6,49 Ar, soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maja Pletsch, Weinheim, und Hubert Pletsch, Bad Soden-Salmünster, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten Igeschoßigen Wohnhaus mit ausgebautem Satteldach und Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 12. 1986 Amtsgericht

6453

5 K 58/86: Die im Grundbuch von Blankenau, Band 11, Blatt 339, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 46, Gemarkung Blankenau, Flur 4, Flurstück 21, Lieg.B. 196, Gebäude- und Freifläche, Neuer Garten 9, Größe 50,22 Ar (Wert: 360 000,— DM),

Ifd. Nr. 47, Gemarkung Blankenau, Flur 4, Flurstück 22, Landwirtschaftsfläche, Unteres Mittelfeld, Größe 113,93 Ar (Wert: 13 672,— DM),

Ifd. Nr. 53, Gemarkung Blankenau, Flur 6, Flurstück 56, Landwirtschaftsfläche, Unteres Mittelfeld, Größe 224,51 Ar (Wert: 30 309,— DM),

Ifd. Nr. 54, Gemarkung Blankenau, Flur 7, Flurstück 48, Landwirtschaftsfläche, Am Hühnerkuppel, Größe 197,04 Ar (Wert: 26 600,— DM),

Ifd. Nr. 56, Gemarkung Blankenau, Flur 8, Flurstück 17, Landwirtschaftsfläche, Schafgraben, Größe 20,38 Ar (Wert: 4 076,— DM),

Ifd. Nr. 57, Gemarkung Blankenau, Flur 8, Flurstück 21, Landwirtschaftsfläche, In der Baagwiese, Größe 221,62 Ar (Wert: 29 919,— DM),

Ifd. Nr. 58, Gemarkung Blankenau, Flur 6, Flurstück 39/1, Lieg.B. 196, Landwirtschaftsfläche, Hummelswiesen, Größe 196,27 Ar (Wert: 20 076,— DM),

Ifd. Nr. 59, Gemarkung Blankenau, Flur 6, Flurstück 42/1, Landwirtschaftsfläche, Zinnwiesen, Größe 140,29 Ar (Wert: 14 104,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 12. Februar 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Josef Becker in Blankenau.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den Ifd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 4. 12. 1986 Amtsgericht

6454

42 K 205/85: Folgende Wohnungseigentums-einheiten,

a.) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 52, Blatt 1841,

Ifd. Nr. 1: 137,76/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Hof- und Gebäudefläche, Helgenwiese 16, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten

Wohnung im Erdgeschoß rechts und den mit Nr. 1.1 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Kellergeschoß rechts;

b.) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 52, Blatt 1842,

Ifd. Nr. 1: 155,16/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Hof- und Gebäudefläche, Helgenwiese 16, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß Mitte rechts und den mit Nr. 2.2 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Kellergeschoß Mitte rechts;

c.) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 52, Blatt 1843,

Ifd. Nr. 1: 121,80/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Hof- und Gebäudefläche, Helgenwiese 16, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß Mitte links und den mit Nr. 3.3 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Kellergeschoß Mitte links;

d.) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 52, Blatt 1844,

Ifd. Nr. 1: 71,06/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Hof- und Gebäudefläche, Helgenwiese 16, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links und den mit Nr. 4.4 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Kellergeschoß links;

e.) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 52, Blatt 1845,

Ifd. Nr. 1: 146,38/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Hof- und Gebäudefläche, Helgenwiese 16, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß rechts und den mit Nr. 5.5 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Dachgeschoß rechts;

f.) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 52, Blatt 1846,

Ifd. Nr. 1: 153,88/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Hof- und Gebäudefläche, Helgenwiese 16, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß Mitte rechts und den mit Nr. 6.6 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Dachgeschoß Mitte rechts;

g.) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 52, Blatt 1847,

Ifd. Nr. 1: 126,67/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Hof- und Gebäudefläche, Helgenwiese 16, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß Mitte links und den mit Nr. 7.7 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Dachgeschoß Mitte links;

h.) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 52, Blatt 1848,

Ifd. Nr. 1: 87,29/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Hof- und Gebäudefläche, Helgenwiese 16, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß links und den mit Nr. 8.8 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Dachgeschoß links;

gilt für alle Wohnungseigentums-einheiten: die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie oder im Falle der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter; die Beschränkung ist weiter ausgeschlossen, wenn der jeweilige Hypothekengläubiger das Wohnungseigentum erwirbt oder ersteigert und später weiterveräußert;

weitere Hinweise: die Straßenbezeichnung des Grundstücks lautet nunmehr: Admonter Ring 58; die tatsächliche Aufteilung des Sondereigentums entspricht nicht mehr der Sondereigentumsaufteilung laut Grundbucheintragung;

sollen am Donnerstag, dem 26. Februar 1987, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 12. 1985 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Annelies Rosenblatt geb. Wiench.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung Nr. 1 (Blatt 1841) auf	222 000,— DM,
Wohnung Nr. 2 (Blatt 1842) auf	228 000,— DM,
Wohnung Nr. 3 (Blatt 1843) auf	120 000,— DM,
Wohnung Nr. 4 (Blatt 1844) auf	88 000,— DM,
Wohnung Nr. 5 (Blatt 1845) auf	256 000,— DM,
Wohnung Nr. 6 (Blatt 1846) auf	280 000,— DM,
Wohnung Nr. 7 (Blatt 1847) auf	215 000,— DM,
Wohnung Nr. 8 (Blatt 1848) auf	176 000,— DM.

Gesamtsumme der Verkehrswerte:
1 585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 11. 1986 Amtsgericht

6455

42 K 64/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eberstadt, Band 20, Blatt 1008,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 239, Hof- und Gebäudefläche, Steinstraße 21, Größe 4,55 Ar.

soll am Freitag, dem 13. Februar 1987, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst Heger jun. Steinstraße 21. 6302 Lich-Eberstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 158 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 12. 1986 Amtsgericht

6456

42 K 157/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Muschenheim, Band 18, Blatt 596.

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 67, Hof- und Gebäudefläche, Kirchberg 7, Größe 1,55 Ar.

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1987, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude 6300 Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Peter Keil.

b) Monika Keil geb. Neun. — je zur Hälfte. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 12. 1986 **Amtsgericht**

6457

42 K 41/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 675: ein Siebentel Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

Flur 1, Flurstück 374/4, Hof- und Gebäudefläche, An der Alten Lahn 7, Größe 8,73 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 7 und dem Kellerraum Nr. 7.

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1987, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Guido Diehlmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 12. 1986 **Amtsgericht**

6458

42 K 47/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt 740: 13,83/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

Flur 1, Flurstück 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan Nr. 6 im 2. Obergeschoß.

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1987, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Guido Diehlmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 223,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 12. 1986 **Amtsgericht**

6459

42 K 46/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 686: 13,8/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

Flur 1, Flurstück 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet im Obergeschoß.

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1987, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Guido Diehlmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 12. 1986 **Amtsgericht**

6460

42 K 48/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt 741: 10,39/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

Flur 1, Flurstück 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 im 2. Obergeschoß.

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1987, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Guido Diehlmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 12. 1986 **Amtsgericht**

6461

42 K 21/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 73, Blatt 3510.

lfd. Nr. 4, Flur 6, Nr. 487, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 14, Größe 6,46 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 6, Nr. 488, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 12, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Nr. 489, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 12, Größe 6,54 Ar, soll am Donnerstag, dem 26. Februar 1987, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kurt und Herta Engel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 225 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 430 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 12. 1986 **Amtsgericht**

6462

24 K 58/86: Die im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 81, Blatt 4062, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 1, Flurstück 376/21, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 49, Größe 6,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 1, Flurstück 376/22, Gebäude- und Freifläche, Sudetenstraße, Größe 0,83 Ar,

sollen am Dienstag, dem 10. Februar 1987, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mathilde Petri, Frankfurter Straße 49, 6080 Groß-Gerau.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 12. 1986 **Amtsgericht**

6463

24 K 1, 4/86: Das im Grundbuch von Leeheim, Band 61, Blatt 2508, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leeheim, Flur 1, Flurstück 1338, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hunsrückstraße 18, Größe 9,66 Ar, soll am Dienstag, dem 17. Februar 1987, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Michels, Manfred, geb. 28. 10. 1954, 6086 Riedstadt,

b) Michels geb. Buchert, Doris, geb. 28. 9. 1956, daselbst, — je zur Hälfte —

Verkehrswert: 317 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 12. 1986 **Amtsgericht**

6464

24 K 73, 74/86: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 63, Blatt 2844, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 3, Flurstück 778, Hof- und Gebäudefläche, Eifelstraße 21, Größe 6,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Februar 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Neliba geb. Rolle, Erika, geb. 19. 5. 1940, Eifelstraße 21, 6095 Ginsheim-Gustavsburg, — zu 3/10 —

b) Neliba, Dieter Hartmut, geb. 3. 9. 1939, daselbst, — zu 7/10 —

Verkehrswert: 342 000,— DM bzw. für den ideellen 7/10 Miteigentumsanteil Dieter H. Neliba: 239 400,— DM und den ideellen 3/10 Miteigentumsanteil Erika Neliba: 102 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 12. 1986 **Amtsgericht**

6465

24 K 76/86: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 239, Blatt 9777, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 1, Flurstück 417/1, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 18, Größe 5,87 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Werner Helmut Pakulat, Berliner Straße 49, 6082 Mörfelden-Walldorf,

2) Angelika Luise Pakulat geb. Berdel, Parkstraße 18, 6082 Mörfelden-Walldorf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 328 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 12. 1986 **Amtsgericht**

6466

42 K 38/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 44, Blatt 1795,

BV Nr. 2, Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Hindemithstraße 14, Größe 7,74 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. März 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Hossinger, Peter Otto,
b) Hossinger geb. Kluge, Monika Maria, beide Maintal 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 625 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 12. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

6467

42K 84/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langendiebach, Band 107, Blatt 3347,

BV Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 23, Flurstück 226, Bauplatz, die Reußergärten, Größe 6,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Februar 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Berlinische Grundverwertung GmbH, 1000 Berlin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 12. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

6468

42 K 112/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langensfeld, Band 288, Blatt 8709,

BV lfd. Nr. 3, Gemarkung Langensfeld, Flur 40, Flurstück 469/3, Gebäude- und Freifläche, Buchbergblick 18, Größe 6,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. März 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Hermann Lohmann,
b) Ursula Lohmann, in Langensfeld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 545 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 12. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

6469

3 K 58/86: Das im Grundbuch von Medenbach, Band 37, Blatt 1192, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Medenbach, Flur 25, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Tulpenstraße 3, mit Einfamilien-Wohnhaus, Größe 8,13 Ar,

soll am Freitag, dem 3. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Roland Schiepek in 6349 Breitscheid-Medenbach, Tulpenstraße 3,

b) Gabriele Reusch geb. Rumpf in 6348 Herbhorn-Schönbach, Ringstraße 12, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 3. 12. 1986 Amtsgericht

6470

3 K 70/86: Die im Grundbuch von Herbhornseelbach, Band 121, Blatt 3848, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herbhornseelbach, Flur 11, Flurstück 68, Landwirtschaftsfläche, Vor der Monsenbach, 1. Gewinn, Größe 4,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herbhornseelbach, Flur 11, Flurstück 67, Landwirtschaftsfläche, Vor der Monsenbach, 1. Gewinn, Größe 5,19 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marion Gisela Davis geb. Welsch, Waldstraße 7, 6305 Buseck 2-Alten Buseck.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

lfd. Nr. 1 auf 2 060,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 2 595,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 3. 12. 1986 Amtsgericht

6471

K 10/85: Das im Grundbuch von Rothenkirchen, Band 21, Blatt 706, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rothenkirchen, Flur 12, Flurstück 24/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Tannenweg 3, Größe 7,01 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, I. Stock, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hans Fritz Müller, Tannenweg 3, 6419 Burghaun-Rothenkirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 1. 12. 1986 Amtsgericht

6472

5 K 30/85: Am Mittwoch, dem 25. Februar 1987, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Amöneburg, Band 45, Blatt 1609, auf den Namen der Eheleute Karl-Heinz Kremer und Erika Kremer geb. Binder, Petrus-Muskulusstraße 6, 3572 Amöneburg, je zur ideellen Hälfte eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, Auf den langen Äckern, Haus-Nr. 1, Größe 10,04 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 321 894,13 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 4. 12. 1986 Amtsgericht

6473

1 K 66/84: Der im Wohnungsgrundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6796, eingetragene

1133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 17—19, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß rechts, Weizacker Straße 4 nebst einem Kellerraum;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 4. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bodo Gerhard, geb. 18. 12. 1910,
b) Olga Gerhard geb. Blumberg, geb. 23. 8. 1912, Schulstraße 10, 3108 Winsen 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 1. 12. 1986 Amtsgericht

6474

1 K 30/86: Das im Grundbuch von Buchenberg, Band 9, Blatt 308, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Buchenberg, Flur 6, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Zur Sasselbach 4, Größe 4,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Knöpfer, Kamener Straße 196, 4700 Hamm 3,
b) Karin Knöpfer, Am Feuerwehrhaus 1 b, 4700 Hamm 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 8. 12. 1986 Amtsgericht

6475

K 36/84: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 196, Blatt 6989, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Lampertheim, Flur 19, Flurstück 117/1, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 170, Größe 2,37 Ar,

soll am Montag, dem 9. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eva Josefine Hartel geb. Jäger, Chemiestraße 31, Lampertheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 4. 12. 1986 Amtsgericht

6476

7 K 12/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wirbelau, Band 18, Blatt 641,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 328/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, Größe 8,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. März 1987, 14.00 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude

A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Bethke,

b) Christel Bethke geb. Benner, 6055 Hausen, Mozartstraße 3, — je zur Hälfte —, jetzt wohnhaft 6251 Runkel-Wirbelau, Hauptstraße 13.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM (Einfamilienhaus mit Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 12. 1986

Amtsgericht

6477

7 K 123/82: Die im Grundbuch von Kirchvers, Band 27, Blatt 725, eingetragenen Grundstücksanteile,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchvers, Flur 2, Flurstück 24, Ackerland, Läppersacker, Größe 88,21 Ar, Wert 44 200,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchvers, Flur 3, Flurstück 20, Ackerland, hinter dem Lange-
loh, Größe 40,24 Ar, Wert 16 100,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchvers, Flur 4, Flurstück 57/28, Ackerland, am Berg, Größe 61,92 Ar, Wert 18 600,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirchvers, Flur 8, Flurstück 7, Grünland, die Graswiese, Größe 39,70 Ar, Wert 19 900,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kirchvers, Flur 8, Flurstück 9, Grünland, die Florwiese, Größe 47,50 Ar, Wert 23 800,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirchvers, Flur 8, Flurstück 41, Grünland, Ackerland, Schmittegrund, Größe 39,95 Ar, Wert 20 000,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kirchvers, Flur 8, Flurstück 48, Grünland, Schmittegrund, Größe 38,93 Ar, Wert 31 200,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kirchvers, Flur 9, Flurstück 30, Ackerland, der Kastenstrauch, Größe 56,68 Ar, Wert 22 700,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kirchvers, Flur 9, Flurstück 49, Ackerland, auf dem Kreuzacker, Größe 48,10 Ar, Wert 24 100,— DM,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Kirchvers, Flur 14, Flurstück 24, Ackerland, der Hirtenacker, Größe 70,54 Ar, Wert 28 300,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Kirchvers, Flur 14, Flurstück 41, Ackerland, auf dem Schleifacker, Größe 85,21 Ar, Wert 42 700,— DM,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Kirchvers, Flur 16, Flurstück 3, Grünland, auf der Liechwiese, Größe 79,65 Ar, Wert 31 900,— DM,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Kirchvers, Flur 16, Flurstück 25, Ackerland, die Bettäcker, Größe 60,30 Ar, Wert 24 200,— DM,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Kirchvers, Flur 1, Flurstück 43, Ackerland, der Hedderichsacker, Größe 36,90 Ar, Wert 11 100,— DM,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Kirchvers, Flur 1, Flurstück 44, Ackerland, auf dem Heiligenacker, Größe 68,20 Ar, Wert 13 700,— DM,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Kirchvers, Flur 2, Flurstück 42, Ackerland, der Zaunacker, Hof- und Gebäudefläche, Größe 77,67 Ar, Wert 590 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 19. März 1987, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu a) am 8. 11. 1982, zu b) am 21. 5. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Landwirt Helmut Barth in Lohra-Kirchvers,

b) Elisabeth Käthe Barth geb. Heuser in Lohra-Kirchvers — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 28. 11. 1986

Amtsgericht

6478

7 K 34/86: Die im Grundbuch von Schönstadt, Band 19, Blatt 603, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönstadt, Flur 9, Flurstück 54/5, Hof- und Gebäudefläche, am Berge 56, Größe 3,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönstadt, Flur 9, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, am Berge 56, Größe 1,41 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 19. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Bast, Gertrud Bast geb. Hoffmann, — je zu einem Viertel —,

Heinz-Dieter Bast, Hinter der Kirche 2, 3553 Cölbe-Schönstadt, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 11. 1986

Amtsgericht

6479

K 3/86: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 169, Blatt 5613, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: 167/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 11, Flurstück 42/6, Gebäude- und Freifläche, Im Heienbach 32, Größe 5,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragene Band 169, Blatt 5611 bis 5615);

soll am Freitag, dem 20. Februar 1987, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Renate Neurath, geb. 13. 12. 1953, wohnhaft Neustädter Platz 2 in 3418 Us-
lar 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 11. 1986

Amtsgericht

6480

1 K 7/86: Das im Grundbuch von Espenschied, Bezirk Espenschied, Band 13, Blatt 442, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, Schulweg 5, Größe 5,76 Ar, soll am Freitag, dem 6. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Blum, Paul Korbinian, Lorch-Espenschied, Festgesetzter Wert: 332 000,— DM (darin enthalten die restliche Brandentschädigungssumme von 267 938,01 DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 4. 12. 1986

Amtsgericht

6481

4 K 49/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 79, Blatt 3040,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 471/5, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Liebkecht-Straße 15, Größe 3,31 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1987, 8.30 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Willi Quint, 6090 Rüsselsheim. Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, daß im Versteigerungstermin auf Antrag 10% des Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen sind!

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 5. 12. 1986

Amtsgericht

6482

K 40/85: Das im Grundbuch von Steinau, Band 153, Blatt 6271, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinau, Flur 9, Flurstück 33/8, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Ohl, Größe 14,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Karoline Grunwald geb. Leim, 6050 Offenbach am Main. Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 104 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 28. 11. 1986

Amtsgericht

6483

K 2/86 i. V. m. K 63/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 120, Blatt 4477,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dudenhofen, Flur 9, Flurstück 278/1, Gebäude- und Freifläche, Sperberweg 29 und 31, Größe 10,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1, Erdgeschoß, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1986 bzw. 27. 8. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1) Helmut Wilhelm Kratz, Sperberweg 29—31, 6054 Rodgau 2,

2) Lydia Kratz geb. Resch, Spessartweg 12, 6054 Rodgau 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 980 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 12. 1986

Amtsgericht

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 – Postfach 22 29 – 6200 Wiesbaden

6484

K 73/85: Die ideelle Hälfte des folgenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 93, Blatt 3652, lfd. Nr. 1, Gemarkung Dudenhofen, Flur 3, Flurstück 429, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Aug.-Zinn-Straße 18, Größe 5,65 Ar, soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Helmut Wilhelm Kratz, Sperberweg 29—31, 6054 Rodgau 2.

Der Wert der Grundbesitzhälfte ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 12. 1986 Amtsgerecht

6485

3 K 7/86; 3 K 49/86: Die im Grundbuch von Aßlar, Band 100, Blatt 3390, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Aßlar,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, In der Seewies (jetzt: Emmeliusstraße 27), Größe 6,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 53/1, Ackerland, In der Seewies vor dem Wasserfall (jetzt Parkplatz zu vor), Größe 2,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, In der Seewies vor dem Wasserfall, Größe 0,28 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Februar 1987, 8.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1986/11. 6. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):
Heinrich Muth, jetzt 6334 Aßlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 51/1 auf 592 889,— DM,

Flurstück 53/1 auf 34 941,— DM,

Flurstück 50/2 auf 2 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 28. 10. 1986 Amtsgerecht

6486

3 K 51/86: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 303, Blatt 10 173, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 45, Flurstück 198/45, Hof- und Gebäudefläche, Herderstraße (jetzt: Herderstraße 8), Größe 2,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Februar 1987, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, Raum 306, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Selma Alice Wagner geb. Farrenkothen, Wetzlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 31. 10. 1986 Amtsgerecht

6487

3 K 124/85: Das im Grundbuch von Kölschhausen (Gemeinde: Ehringhausen), Band 28, Blatt 1201, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kölschhausen, Flur 4, Flurstück 208, Hof- und Gebäudefläche,

Sinner Straße 16 (Wohnhaus), Größe 10,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Februar 1987, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, Raum 306, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jürgen Stierwald, Ehringhausen-Kölschhausen,

b) Angelika Stierwald geb. Wegner, Frankfurt am Main 90, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 053,— DM für Flur 4, Nr. 208.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 11. 1986 Amtsgerecht

6488

3 K 18/85: Das im Grundbuch von Altenkirchen, Gemeinde Hohenahr, Band 45, Blatt 1513, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenkirchen, Flur 4, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, der Kornberg (jetzt: Treppenweg 2), Größe 12,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Februar 1987, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, Raum 306, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ottmar Rinker und Henriette geb. Beecht, Hohenahr-Altenkirchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 358 880,— DM für Flur 4, Nr. 92.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 11. 1986 Amtsgerecht

6489

3 K 62/85: Das im Grundbuch von Kröffelbach, Band 33, Blatt 467, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kröffelbach, Flur 1, Flurstück 190/3, Hof- und Gebäudefläche, Der Burghof (Am Burghof 9), Größe 7,39 Ar, soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1987, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, Raum 306, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Specht, Waldsolms-Kröffelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 251 500,— DM für Flur 1, Nr. 190/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 12. 1986 Amtsgerecht

6490

3 K 64/85: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 263, Blatt 8977, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Obertorstraße 25 (auch Jäcksburg 2), Größe 1,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1987, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, Raum 306, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roland Mehling, Wetzlar, Obertorstraße 25. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 533 325,— DM für Flur 14, Nr. 142.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 12. 1986 Amtsgerecht

6491

3 K 59/86: Das im Grundbuch von Niederwetz, Band 32, Blatt 1107, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwetz, Flur 10, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, In der Lindenbach Nr. 11 (und Am Kirschbaum 2 a), Größe 11,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, Raum 306, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Umbreit, 6331 Schöffengrund-Niederwetz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

209 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 8. 12. 1986 Amtsgerecht

6492

61 K 84/85: Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 165, Blatt 4509, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Sonnenberg, Flur 20,

lfd. Nr. 1, Flurstück 18/20, Bauplatz, Am Eichelgarten (Baulast), Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 18/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichelgarten 36 (Baulast), Größe 4,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Februar 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael und Doris Bohlmann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 6 720,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 643 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 12. 1986 Amtsgerecht

6493

61 K 49—52/86: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 131, Blatt a) 3795, b) 3779, c) 3776, d) 3780, eingetragene Grundeigentum,

a) 644/b) 736/c) 680/d) 644/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nordenstadt, Flur 15, Flurstücke 219/1 und 219/2, Gebäude-, Freifläche

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

und Wohnen, Hessenring 2—14 a, Größe 127,33 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Sondereigentumseinheit einschließlich Kellerraum, Aufteilungsplan Nr. a) 21, b) 5, c) 2, d) 6: Hausteil a), b) und d) 2, c) 1, a) I. Obergeschoss, b)—d) Erdgeschoss;
soll am Freitag, dem 13. Februar 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 27. 5./3. 6. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):
Firma Ferdinand Rückforth Nachfolger AG in Konkurs.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
a) 223 000,— DM,
b) 255 000,— DM,
c) 226 000,— DM,
d) 223 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6200 Wiesbaden, 5. 12. 1986 Amtsgericht

6494

2 K 16/86: Die im Grundbuch von Wendershausen, Band 21, Blatt 357, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 1, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Witzenhausen,
lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 46, Ackerland, hinter dem hohlen Weg, Größe 32,61 Ar,
lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 49, Ackerland, oben am Sande, Größe 46,36 Ar,
lfd. Nr. 9, Flur 14, Flurstück 200/24, Ackerland, hinter dem hohlen Weg, Größe 20,52 Ar,

Gemarkung Wendershausen,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 295/217, Ackerland, auf dem Berge, Größe 36,31 Ar,
lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 241/20, Hofraum, vor der Landstraße, Größe 0,02 Ar,
lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 84/1, Grünland, die Goldbreite, Größe 59,49 Ar,
lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Eschweger Straße 23, Größe 10,61 Ar,

sollen am Montag, dem 9. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger

Straße 38, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Herr Harald Eichenberg, Eschweger Straße 23, 3430 Witzenhausen-Wendershausen.
Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 10 044,— DM,
- b) das Grundstück lfd. Nr. 8 auf 11 590,— DM,
- c) das Grundstück lfd. Nr. 9 auf 3 529,— DM,
- d) das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 7 698,— DM,
- e) das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 41,— DM,
- f) das Grundstück lfd. Nr. 5 auf 18 739,— DM,
- g) das Grundstück lfd. Nr. 10 auf 391 339,— DM,

insgesamt auf 442 980,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3430 Witzenhausen, 8. 12. 1986 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1987 und ihre Anlagen vom 29. Dezember 1986 bis 9. Januar 1987 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung, Kassel, Ständeplatz 6-10, Zimmer 304, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

3500 Kassel, 9. Dezember 1986

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Gaertner
Landesdirektorin

Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1984 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und seiner Krankenhäuser und Kliniken pp.

I

1. Jahresrechnung 1984
Die Verbandsversammlung hat am 26. November 1986 beschlossen:

1.1 Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 1984 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen mit folgenden Endbeträgen beschlossen:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen	1 285 801 445,85 DM	55 615 286,05 DM
Soll-Ausgaben	1 392 971 194,94 DM	55 615 286,05 DM
Soll-Fehlbetrag	107 169 749,09 DM	—

Gleichzeitig werden die Jahresabschlüsse 1984 der kaufmännisch buchenden Gutsbetriebe und Kommunalforstämter festgestellt.

1.2 Dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 1984 Entlastung erteilt.

2. Prüfung der Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes

Hessen, des Fortbildungszentrums Mammolshöhe und der Krankenhausapotheke Falkenstein für das Jahr 1985.

Die Verbandsversammlung hat am 21. Mai 1986 beschlossen:
Die Jahresabschlüsse und Jahreserfolgsrechnungen für das Jahr 1984 der kaufmännisch buchenden Einrichtungen des LWV Hessen werden nach Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Vorliegen der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke festgestellt.

II

Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse 1984 liegen in der Zeit vom 29. Dezember 1986 bis 9. Januar 1987 während der Dienststunden beim Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptverwaltung — Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer Nr. 304, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3500 Kassel, 9. Dezember 1986

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Gaertner
Landesdirektorin

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 59 in der Gemarkung Erbach der Stadt Heppenheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Erbach der Stadt Heppenheim im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecken

- von km 0,005 neu (an der L 3120 neu westlich des Ortsteils Erbach)
- bis km 0,055 neu (bei km 1,395 der L 3120 alt) = 0,050 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 59.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis-ausschuß des Kreises Bergstraße in 6148 Heppenheim, Gräffstraße 5, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6148 Heppenheim, 5. Dezember 1986

Kreis Bergstraße
Der Kreis-ausschuß

2. Nachtrag der Gebührensatzung für die Tierkörperbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten mit dem Sitz in Lauterbach (Hessen) vom 5. Juni 1979 (St.Anz. S. 1334)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306) i. V. m. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) i. d. F. vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) und des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in der Sitzung am 11. Dezember 1986 folgenden 2. Nachtrag zu obiger Gebührensatzung beschlossen:

§ 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für jedes abzuholende Tier ohne Hunde und Katzen | 17,50 DM |
| 1.2 für Hunde und Katzen | 30,— DM |
| 1.3 bei Selbstanlieferung | 8,75 DM |
| 2. Für Tierkörperteile je geschlachtetem Tier | |
| 1— 2 500 Tiere im Kalenderjahr | 4,40 DM |
| 2 501— 5 000 Tiere im Kalenderjahr | 3,50 DM |
| 5 001—10 000 Tiere im Kalenderjahr | 1,75 DM |
| 10 001—30 000 Tiere im Kalenderjahr | 1,30 DM |
| über 30 000 Tiere im Kalenderjahr | 0,90 DM |
| 3. für alle übrigen Tierkörperteile und Erzeugnisse | |
| 3.1 für Tierkörperteile und Erzeugnisse je Behälter bis 240 l Rauminhalt | 17,50 DM |
| je Behälter bis 1 100 l Rauminhalt | 26,25 DM |
| 3.2 Für Tierkörperteile und Erzeugnisse, die in der Anlage der Tierkörperbes.-Anstalt Hopfgarten nicht verarbeitet werden können und deshalb ein Transport zu einer anderen Anlage notwendig ist, werden die dadurch entstehenden Kosten für Transport und Verarbeitung erhoben. | |
| 3.3 Verarbeitungskosten für behandelte Geflügelprodukte je angefangene 100 kg | 22,— DM |
| 3.4 Für die Beseitigung von Fischen werden | |
| a) bei Bereitstellung in Gefäßen je 240-l-Gefäß erhoben, | 30,— DM |
| b) bei Einsammlung durch die Tierkörperverwertungsanstalt werden zusätzlich die tatsächlich entstandenen Personalkosten in Rechnung gestellt. | |
| 4. für Geflügel | |
| 4.1 je Anfahrt und erstem 240-l-Behälter | 17,50 DM |
| 4.2 für jeden weiteren Behälter | 8,75 DM |

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

6420 Lauterbach (Hessen), 11. Dezember 1986

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
Dr. Z wecker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der hessischen Gemeindeordnung i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

6420 Lauterbach (Hessen), 11. Dezember 1986

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
Dr. Z wecker
Verbandsvorsitzender

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der für die Verwaltungsangestellte Marianne Raab vom Umlandverband Frankfurt ausgestellte Dienstaussweis Nr. 099, gültig bis 31. Dezember 1988, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 10. Dezember 1986

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 1986 vom 16. Dezember 1986

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) i. V. m. § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport als Aufsichtsbehörde vom 15. Dezember 1986 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan (II) werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	2 345 000	—	12 129 000	14 474 000
die Aufwendungen	7 269 000	—	12 129 000	19 398 000
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	17 821 000	—	8 748 000	26 569 000
die Ausgaben	17 821 000	—	8 748 000	26 569 000

§ 2

Es werden neu festgesetzt

- der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 2 729 000 DM auf 14 011 000 DM
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 DM auf 2 750 000 DM
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 2 000 000 DM auf 2 000 000 DM (keine Änderung)

§ 3

(1) Die von den Verbandsmitgliedern zu leistende Umlage wird auf 3 509 000 DM festgesetzt. (keine Änderung)

(2) Die Umlagebelastung für die einzelnen Verbandsmitglieder wird nach § 15 Abs. 3 der Verbandsatzung des Zweckverbandes i. d. F. vom 16. Oktober 1981 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 43 vom 2. November 1981), geändert durch die Satzung vom 7. Januar 1982 (St.Anz. Nr. 2 vom 18. Januar 1982) ermittelt.

§ 4

Soweit die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß anzuwenden sind, gelten sie für den Wirtschaftsplan.

6500 Mainz, 16. Dezember 1986

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz,
im Rheingau-Taunus-Kreis
und im Landkreis Limburg-Weilburg
K. A. Orth
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Entlastung des Vorstandes des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1986 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1985 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1987 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 1985 und die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1987 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und § 97 Abs. 5 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“, Obergasse 23, Zimmer 19, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6390 Usingen, 5. Dezember 1986

**Zweckverband
„Naturpark Hochtaunus“
Der Vorsitzende
gez. Dr. Jürgens
Landrat**

Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden für das Parkhaus P 33 (3. BA) nachfolgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. OE 298/86: Malerarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 13 500 m² Wandfläche

ca. 30 000 m² Rohrleitungen

ca. 800 m² Stahlflächen

Kostengebühr:

30,— DM

Schlußtermin

für die Anforderung:

9. Januar 1987

Vorgesehene Ausführungszeit:

Februar bis April 1987

Submissionstermin:

Anfang Februar 1987

Weitere Auskünfte:

069/6 90 48 62

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung, unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 11. Dezember 1986

**Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen**

Stellenausschreibungen

Die Gemeinde Biebesheim am Rhein

(6300 Einwohner)

stellt zum nächstmöglichen Termin eine/n

Inspektor/Oberinspektor/in

für das Ordnungs- und Meldeamt ein. Die Stelle kann auch mit einem/r

Angestellten bis BAT IV b

besetzt werden. Spätere Aufstiegsmöglichkeiten sind (bei Verwendung in anderen Dienststellen) nicht ausgeschlossen. Bewerber müssen die Qualifikation für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II) nachweisen.

Gesucht wird eine einsatzfreudige, zielstrebige Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung. Bewerber, die bereits Tätigkeiten in gleichartigen Dienststellen nachweisen können, werden bevorzugt. Bei entsprechenden Erfahrungen können Bewerber auch in anderen Fachbereichen (Bauwesen, Liegenschaften, Standesamt, Hauptamt usw.) eingesetzt werden.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild) bis spätestens **5. Januar 1987** zu richten an den **Gemeindevorstand der Gemeinde 6083 Biebesheim am Rhein, Bahnhofstraße 2.**

Auskünfte erteilt das Hauptamt unter Tel. 0 62 58/8 06 21 (Herr Schimmel).



Beim Hessischen Minister für Umwelt und Energie

ist in Kürze die Stelle eines Sachbearbeiters / einer Sachbearbeiterin

Artenschutz

zu besetzen. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung. Aufstiegsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG sind gegeben. Es kommt auch eine Einstellung als Angestellte/er nach Vergütungsgruppe IVa BAT in Betracht.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere Organisation und Vollzug des Schutzes wildlebender Tiere und Pflanzen. Dabei geht es u. a. um Grundlagen — Erfassung, Arten — Hilfsmaßnahmen, Tiergehege, kommerzielle Nutzung und Handel.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtungen Landespflege / Umweltschutz / Forstwirtschaft / Landbau oder vergleichbare Studiengänge. Erforderlich ist mehrjährige Verwaltungserfahrung im öffentlichen Dienst oder in vergleichbaren Einrichtungen. Auf klare Ausdrucksfähigkeit wird im Hinblick auf den umfangreichen Schriftverkehr besonderer Wert gelegt. Außerdem erwarten wir ein überdurchschnittliches Engagement beim Abbau des Vollzugsdefizites im Artenschutzbereich.

Das Ministerium für Umwelt und Energie strebt an, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei geeigneten Bewerbungen kann die Stelle auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb eines Monats mit Lebenslauf, Lichtbild und Qualifikationsnachweisen an den **Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Dostojewskistraße 8, 6200 Wiesbaden.**

**Rubbel Los
als Geschenkidee!**



Zaubern Sie mit Rubbel Losen Freude in die Herzen. Rubbel Lose, die Geschenkidee für jede Gelegenheit, zum Geburtstag, Namenstag, Muttertag, als „Osterhase“ oder „Weihnachtsmann“, zur Verlobung oder bestandenen Prüfung, zum Familien- oder Firmenjubiläum oder einfach nur, um „Dankeschön“ zu sagen. Rubbel Lose als kleines Mitbringsel oder als großes Überraschungs-Präsent. Rubbel Lose bringen Spaß und prickelnde Spannung und vielleicht einen schönen Gewinn.

Rubbel Lose
gibt es bei Ihrer Lotto-Toto-Annahmestelle in Hessen.

Bei der Stadt Stadtallendorf

(20 000 Einwohner)

ist die Stelle eines/r

**hauptamtlichen
Ersten Stadtrates/rätin**

zum 1. April 1987 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Eine Wiederwahl auf weitere 6 Jahre ist möglich.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe B 2 (BBesG).

Stadtallendorf liegt in Mittelhessen in einer landschaftlich reizvollen Umgebung, nur wenige Kilometer von Marburg entfernt. Die Stadt ist anerkannter wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt. Maßnahmen zur weiteren Industriensiedlung und Erweiterung sind eingeleitet.

Stadtallendorf hat eine gesunde Wirtschaftsstruktur, das Freizeitangebot ist umfangreich und die kulturellen Initiativen vielseitig. Die schulischen Einrichtungen ermöglichen den Abschluß der Sekundarstufe 1. In der Städtischen Nachbarschaft sind die Einrichtungen der Sekundarstufe 2 mit einem gut ausgebauten Netz im öffentlichen Personennahverkehr leicht erreichbar.

Vom Bewerber oder der Bewerberin werden verantwortungsvolle und vielfältige Kenntnisse auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung erwartet. Besonders wichtig sind die Aufgaben der Bauverwaltung mit einer umfangreichen Entwicklungsmaßnahme auch in den Bereichen der einfachen Stadt- und Dorferneuerung, der Finanzwirtschaft, der Jugend- und Sozialbetreuung sowie einer Umwelt- und Energieberatung. Es wird daher eine bürgerfreundliche Persönlichkeit gesucht. In der Verwaltung ist humane Menschenführung gefragt und unparteiisches Handeln im parlamentarischen Bereich. Wünschenswert sind verwaltungsjuristische Kenntnisse.

Bewerbungen sind bis zum **10. Januar 1987** mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Heinz Kunze, Postfach 16 33, 3550 Marburg, Tel. 0 64 28/14 42.****Stellenangebote – richtig formuliert!**

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Beim Hessischen Landeskriminalamt

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstoposten (A 10) einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter zu besetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **15. Januar 1987** erbeten an das **Hessische Landeskriminalamt, Hölderlinstraße 5, 6200 Wiesbaden.****Bei der Zentralen Aufnahmestelle
des Landes Hessen in Gießen**

(Ärztliche Untersuchungsstelle und Kleines Krankenhaus)

ist spätestens zum 1. November 1987 die Planstelle eines/r

Medizinaloberrates/in

Besoldungsgruppe A 14 BBesG

neu zu besetzen.

Falls die beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, kann die Einstellung auch im entsprechenden Angestelltenverhältnis erfolgen.

Gesucht wird ein/e Arzt/in für innere Medizin mit Röntgenbefähigung.

Das Aufgabengebiet umfaßt die ärztliche Betreuung von DDR-Zuwanderern einschließlich der stationären Behandlung der Patienten des Krankenhauses. Die medizinische Abteilung ist apparativ gut ausgestattet, verfügt über einen eigenen Röntgenbereich und ein Labor mittlerer Größe.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Abschriften und Ablichtungen der Approbationsurkunde und sonstige Befähigungsnachweise, Lichtbild und eine Übersicht über den beruflichen Werdegang sind bis zum **31. Januar 1987** zu richten an den **Regierungspräsidenten in Gießen, Personaldezernat, Postfach 57 20, 6300 Gießen.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 22. Dezember 1986 beträgt 56 Seiten.